Bav.
1107 u

Globig

<36607363590010

<36607363590010 V

Bayer. Staatsbibliothek

Kritik

des

Entwurfs

eines

peinlichen Gesetzbuchs,

für

Baiern.

Von

H. E. von Globig.

A

Perspiciendum est — — — ne quid aut durius aut remissius constituatur, quam causa deposcit. L. 11. pr. D. de poenis.

Regensburg, 1806.

In Commission der Montag-Weißischen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Der Verfasser dieser Kritik hat seine Arbeit schon vor zwey Jahren zurückgenommen, weil er die Bearbeitung des zweyten Theils, wegen Kürze der Zeit und eingetretener Hinderniße, nicht hatte vollenden können, und weil ihm von guter Hand versichert worden war, daß die Gesetzcommission zu München den von allen Seiten kritisirten Kleinschrodischen Entwurf nicht mehr

mehr zum Grunde legen wolle, sondern an einem neuen Entwurf arbeiten lasse, welches jedoch nachher sich nicht völlig bestätiget hat. Es wäre auch in der That sehr schade, jenen Entwurf, der durch seltene Vollständigkeit und zweckmässige Kürze, sich vor anderen Werken dieser Art auszeichnet, blos darum, weil manches daran zu verbeßern ist, ganz bey Seite zu legen. Die Gesetzgebung — und besonders die Criminalgesetzgebung — kann, wegen der vielen Rücksichten, die dabey zu beobachten sind, nicht das Werk eines einzigen Kopfes seyn. Aber, auch bey weniger reichhaltigen, weniger schwer zu umfassenden Entwürfen, wird der geübteste und hellsehendeste Schriftsteller, den Zusätzen und Verbesserungen anderer nicht entgehen: weil es leichter ist zu beurtheilen, als selbst zu schaffen, und weil jeder Schöpfer eines Systems eine

gewiße Vorliebe für sein Werk hat, die ihn abhält, den Gegenstand von allen Seiten und mit gleicher Kaltblütigkeit zu betrachten. Fern sey also jeder stolze und anmassende Tadel! — Bey einer Lehre, deren Entwickelung so schwer ist, die nicht blos auf Speculation, sondern großentheils auf Erfahrungen beruhet, läßt die Erreichung einer absoluten Vollkommenheit sich nicht denken. So lange die Welt steht, werden die Meynungen darüber getheilt seyn; und wenn gleich gewiße allgemeine Grundsätze mit ziemlicher Ueberzeugung sich darthun lassen; so wird doch die Anwendung derselben auf einzelne Fälle, — besonders die Wahl der Strafen und die Bestimmung der kleineren Strafverhältniße — ein Werk des moralischen und physischen Empirismus bleiben.

Herr

Herr Kleinschrod hat die, schon im Jahre 1802. gedruckt erschienene, Bemerkungen der Herren Schieber und Socher mit vieler Gleichmüthigkeit aufgenommen und beantwortet; er wird daher auch diese spätere Kritik nicht übel aufnehmen, da die Absicht derselben nur auf Beförderung des gemeinsamen Besten zielt: auf Vervollkommnung eines Theils der Gesetzgebungskunde, welcher, wegen seines innern Werths, die gröste Aufmerksamkeit verdienet; auf Bestimmung gewisser Vorschriften und Verhältniße, woran es noch sehr fehlet und welche gleichwohl einen der wichtigsten Grundpfeiler der bürgerlichen Glückseligkeit ausmachen sollten. Jeder Menschenfreund muß, aus reiner Wahrheitsliebe, alles zu diesem Zweck beytragen, und der gegebenen Ermunterung folgen: es ist tröstlich, wenn wenigstens hier die Politik sich mit der

Wahr-

Wahrheit und der Gerechtigkeit vereinbart, da sie dies bisher in ihren übrigen Theilen, die das Wohl und Wehe der Menschheit umfaßen, in unserm gesitteten Europa nicht hat leisten können.

Die gegenwärtige Kritik betrift den ersten Theil des Entwurfs, von Verbrechen und Strafen. Der Verfaßer behält sich vor, wenn sie günstige Aufnahme findet, eine ähnliche kurze Revision des zweyten Theils folgen zu lassen. Die Beweislehre, als das Fundament des gerichtlichen Verfahrens, verdient dabey die vorzüglichste Rücksicht: sie ist aber schon, in einer vor Kurzem erschienenen Abhandlung, von der Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründung des historischen und gerichtlichen Beweises ꝛc. ausführlich dargelegt worden. Nach der bisherigen

Lehrmethode, welche in die Entwürfe neuer Gesetzbücher übergegangen ist, glaubte man den Criminalproceß mit den Strafgesetzen verbinden zu müßen, da es doch zur vortheilhaften Abkürzung und Deutlichkeit beyträgt, das ganze gerichtliche Verfahren, in einem Zusammenhange, nach allgemeinen Principien, zu entwickeln, und die verschiedene Modification desselben, nach der Verschiedenheit der Gegenstände, nicht blos statutarisch, sondern allgemein rechtlich, zu zeigen.

Vorläufige allgemeine Bemerkungen, zum I. Theil.

Das erste Kapitel von der verbindenden Kraft dieses Gesetzbuchs überhaupt, sollte, weil es auf beyde Theile des Gesetzbuchs paßt, nicht bloß dem ersten Theil einverleibt, sondern beyden Theilen Einleitungsweise vorausgeschickt seyn. Das zweite und sechste Kapitel können nicht füglich getrennt werden: denn die Gründe, aus welchen eine Strafe entweder ganz wegfällt, oder gemildert oder geschärft wird, liegen in der allgemeinen Beschaffenheit des Verbrechens, und hängen mit der Triebfeder desselben genau zusammen. Das zweite Kapitel sollte daher die ganze Lehre der moralisch-gesetzlichen Zurechnung in einem Zusammenhang darstellen. Die Erlöschung und zufällige Verminderung der Strafen durch Verjährung, Tod, Erlaß, Compensation rc. gehört in einen besondern Abschnitt, weil sie von der gesetzlichen Zurechnung ganz unabhängig ist. Aus eben diesem Grunde

scheint es nöthig, die besonderen Strafverhältnisse welche aus Stand, Würde, Zeit, Ort und Sache entstehen, in dem ihnen eigenen Gesichtspunkt darzustellen, weil diese Verhältnisse sich zwar angeben auch in gewiße Gränzen zurück führen lassen, aber nicht eines allgemeinen Maasstabs fähig sind, sondern von der Regierungsform, den Gebräuchen und anderen Lokalumständen jedes Landes abhängen. Die allgemeinen rechtlichen Folgen der Strafen (welche in dem 4ten und 5ten Kapitel) zerstreut vorkommen, scheinen auch einen eigenen Abschnitt zu verdienen.

Vor allen Dingen war es nothwendig, eine genaue Eintheilung der Verbrechen, nach den Objecten welche sie betreffen, nebst der verschiedenen Zusammensetzung oder Mischung derselben, zu beobachten, weil diese Classification die Ausfindung eines allgemein gerechten Strafverhältnißes ausnehmend erleichtert, welche nur der einzige haltbare Weg ist, um bey den einzelnen Verbrechen willkührliche Anordnungen zu vermeiden. Ganz kann freylich diese Willkühr nicht entfernt werden, weil es viele Verbrechen giebt, deren Ausgang und Wirkungen ungewiß sind. Aber es laßen sich doch auch bey diesen gewiße Regeln der Wahrscheinlichkeit beobachten, welche der Strafe wenigstens eine negative Vollkommen-

menheit geben, und die Gränzen bestimmen, welche sie, bey einem mehr oder minder gewissen Erfolg des Schadens, nicht überschreiten dürfen. Wenn die Verbrechen an ihren gehörigen Ort gestellt sind, und in der Verbindung erscheinen, welche ihre einfache oder zusammengesezte Beschaffenheit erfordert; so wird es leicht, das allgemeine analogische Verhältniß der Strafen darauf anzuwenden.

Hiernächst sind die Bestimmungen, durch welche die Strafgerechtigkeit die erreichbare Vollkommenheit erlangt, in der Gradation der moralisch- und physisch- gesetzlichen Zurechnung zu suchen. Wenn man diese auf haltbare Regeln zurückführen kann; so wird dem gewissenhaften Richter die Erfüllung seiner Pflicht erleichtert, und der leichtsinnige abgehalten, seine Urtheile nach Privatrücksichten und leidenschaftlichen Eingebungen einzurichten. Aber jene Regeln lassen sich nur durch Beobachtung der allgemeinen objectiven Moralität bestimmen; sie verschwinden so bald man die subjective moralische Stimmung der Verbrecher ergründen will, welche ihrer Natur nach vor dem weltlichen Richterstuhl nicht gehöret. Dieser vorher nur unvollständig bearbeitete, auch durch Controversen sehr verwickelte Gegenstand, mußte in einem neuen Lichte, und in seinem wahren Zusammenhange, dargestellt

stellt werden; er bedurfte daher einer kurzen theoretischen Ausführung, die, genau genommen, nicht in das Gesetzbuch gehöret, in welchem man nur die Resultate zu suchen hat.

Man hat bisher die moralisch-gesetzliche Zurechnung nur stückweise behandelt, nicht nach einem Maasstab gemessen, nicht in ihrem ganzen Zusammenhange gezeigt. Die Erörterung derselben ist gewöhnlich noch am besten bey der Nothwehr, nicht so bey den anderen Verhältnissen der Willensbestimmung, ausgefallen. Gleichwohl sollte man an einem allgemein haltbaren Maaßstab nicht verzweifeln. Schon die innere Wahrscheinlichkeit spricht dafür: was man stückweise gefunden hat, muß sich auch im Ganzen auffinden und berechnen lassen.

Die Erkenntnißgründe der Zurechnung können zuvörderst aus der physischen Beschaffenheit der Handlung und ihrer Rechtlichkeit geschöpft werden: Diese geben die ersten Präsumtionen vom böslichen und unvorsätzlichen Verschulden, zu Anfang der Untersuchung. Sie werden aber durch die Kenntnisse des Handelnden und durch seine Willensäusserung oder Verhinderung modificirt; und die hieraus entstehenden zusammengesezten Verhältnisse sind der Maasstab, nach welchem die Abstufungen des böslichen Vorsatzes

und der culposen Uebereilung zu beurtheilen sind. Dieser Vorsatz selbst hat nur eine merkliche Erhöhung, die sich aus der überdachten Vorbereitung der That ergiebet, und alle sonst gewöhnliche moralische Schärfungsgründe absorbirt; so daß nur noch diejenige Schärfung übrig bleibt, welche entweder die Wiederhohlung eines schon bestraften Verbrechens, oder die grössere physische Thätigkeit bey der Ausführung, nöthig macht; oder die zufällige Wichtigkeit der That, aus persönlichen Verhältnissen und Localumständen.

In den speciellen Bemerkungen ist die Anwendung dieses einfachen Systems ausführlich enthalten. Daselbst ist bey allen einzelnen Fällen gezeigt worden, wie sehr diese objective Methode der subjectiven vorzuziehen sey, welche fast überall in dem Kleinschrodischen Entwurf hervorleuchtet*). Nach einem gleichen System ist auch die physische Zurechnung behandelt worden, welche der moralischen zur Grundlage dienet, durch selbige modificirt wird und, mit ihr vereint, das volle Maas der legalen Zurechnung bildet.

Die

*) Die hier beobachteten Grundsätze halten den Mittelweg, zwischen der schneidenden Imputationslehre des Hrn. Feuerbach, und dem allzuweiten Umfang moralischer Zurechnung, welchen die Kleinischen, Kleinschrodischen und Grollmannischen Systeme der richterlichen Beurtheilung überlassen.

Die verschiedenen Gattungen der Strafen und die Classifikation derselben sind in dem Entwurf nur im Vorbeygehen, und meist unvollständig, berührt. Die Todesstrafe wird unter solchen Bedingungen beybehalten, welche sie als Strafe nicht anwendbar machen, und überhaupt, wegen ihrer relativen Beschaffenheit, sich nicht beobachten lassen. Solches ist in den speciellen Bemerkungen zum 128ten §. ausführlich dargethan worden. Daselbst sind auch die Gründe dargelegt, warum die Todesstrafe überhaupt für gerecht und zulässig erkannt, und bey gewissen schweren Verbrechen nicht entbehrt werden könne. Bey den anderen Strafen fehlen mehrere allgemeine Regeln ihrer Anwendbarkeit; es fehlt auch bey einzelnen Strafgattungen die zweckmässige Abstufung. Die örtliche Verbannung und die Landesverweisung (welche in dem Entwurf ganz fehlen) sind in den speciellen Anmerkungen ad §. 151. in Schutz genommen, und die rechte Anwendung derselben gezeigt worden: denn nur der Mißbrauch scheint ihnen allen Credit genommen zu haben.

Nach der allgemeinen Uebersicht der Verbrechen und Strafen, war es nöthig, gewisse Regeln und Verhältnisse anzugeben, wodurch jedes Verbrechen, auf dem ihm anzuweisenden Platz, die analogische Strafe erhielte. — Ob gleich

diese

diese Theorie in einem Gesetzbuch nicht nothwendig zu seyn scheint; so muß sie doch dabey zum Grunde liegen; und so wie dem Gesetzgeber überhaupt daran gelegen ist, das Publikum von der Gerechtigkeit seiner Maasregeln zu überzeugen, — wie solches bey jedem neuen Civil- und Polizeygesetz zu geschehen pflegt; — so ist es auch wohl nicht überflüssig, bey dem Entwurf eines ganz neuen Criminalgesetzbuchs, die Hauptgrundsätze, von welchen man ausgehet, und auf welchen die Symmetrie des neuen Gebäudes ruhet, dem denkenden Publikum vollständig vor Augen zu legen. Es sey mir erlaubt, hier eine Skizze davon zu geben, die bey den besonderen Anmerkungen sich mehr entwickeln und rechtfertigen wird.

Das Ebenmaaß der Strafen zu den Verbrechen ist in einer doppelten Analogie zu suchen:

A. Analogie der Qualität: die Strafe muß die äußerliche Wirkung des Verbrechens erwiedern.

1) Verbrechen gegen die allgemeine persönliche Sicherheit des Staats, oder dessen Mitglieder, sind an der persönlichen Existenz des Schuldigen zu strafen: Verletzungen des Körpers durch körperliche Leiden, Verletzungen der Freyheit durch einen Verlust derselben.

2) Ver-

2) Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums, sind am Eigenthumsrecht zu strafen, und wo dieses nicht hinreicht, durch Abverdienung, als dem gewöhnlichen Mittel, Eigenthum zu erwerben.

3) Verbrechen gegen die Sicherheit des guten Namens, verdienen einen Verlust der bürgerlichen Ehre, und wo diese nicht hinreicht, oder wegen gewisser Localumstände nicht statt finden kann, einen gelinden Verlust persönlicher Sicherheit.

4) Gemischte Verbrechen aus obigen drey Gattungen, verdienen gemischte Strafen, nach dem Verhältniß ihrer Verbindung; in so fern verschiedenartige Strafen sich verbinden lassen.

5) Verbrechen mit unbestimmbarer Wirkung, qualificiren sich nach dem Object, welches sie in Gefahr setzen: wenn aber diese die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zugleich trift; so ist die Strafe allemal auf die persönliche Existenz zu richten, obschon das Eigenthum mehr, als jene, bedrohet wird: denn die Gefahr der Persönlichkeit ist selbst in geringerem Grade überwiegend. Dies findet Anwendung bey Staats-Verbrechen und anderen gemeinbedrohlichen Uebelthaten.

6) Ver-

6) Verletzungen der Mittel, zur Sicherheit und zum Wohlstand des Staats (Policey-Verbrechen), sind a) am Eigenthum zu strafen, wenn sie Anstalten zur Erhaltung und Vermehrung des Eigenthums betreffen; b) an den bürgerlichen Rechten, wenn die Gesetze der Sittlichkeit und Ordnung verletzt sind; c) durch temporären oder ewigen bürgerlichen Tod (Verbannung oder Confination,) wenn das Vergehen so groß ist, daß man den Schuldigen ohne Gefahr nicht freylassen kann.

7) Das unvorsätzliche Verschulden gestattet nicht entehrende, sondern hauptsächlich bessernde Strafen, welche daher in der Form von den Strafen der vorsätzlichen Schuld abweichen.

8) Die unvollendete jedoch zum Theil vollbrachte That verdient einen Theil der Hauptstrafe, insofern diese, nach ihrer Quantität einer Abtheilung fähig ist.

B. Analogie der Quantität: die Strafe muß in ihrer Intensität und Dauer den Schaden des Verbrechens erwiedern.

I. Verhältniß der Intensität:

1) bey Verletzungen der persönlichen Sicherheit: gröster Gehalt der Strafen, wenn

wenn die ganze persönliche Existenz des Staats oder der Individuen leidet; geringerer Gehalt, wenn nur Theile dieser Existenz verletzt werden, nach der meßbaren Größe dieser Theile und des denselben zugefügten Schadens. Hierbey sind Staatsverbrechen, wegen ihrer gemeingefährlichen Wirkung, weit strafbarer, als Privat-Verletzungen: aber der Unterschied zwischen beyden läßt sich nicht arithmetisch bestimmen.

2) bey Verletzungen des Eigenthums: Abmessung der Strafe nach dem absoluten Werth des physischen Schadens. Dieser Maasstab ist der vollkommenste, weil die Abstufungen der Strafe, gegen diese Art der Verletzungen, sich arithmetisch angeben lassen. Der seltene Fall, wo die Verletzung des Staatseigenthums die Existenz der Staatsverfassung in Gefahr setzt, gehört in die vorhergehende Classe.

3) bey Verletzungen der Ehre: Erwiederung des Schimpfs, nach dem Standesverhältniß beyder Theile; wobey, wenn die Ungleichheit zu groß, oder die Erwiederung an sich nicht thunlich ist, ein Surrogat gelinder Freyheitsstrafe statt findet, dessen Verhältniß willkührlich ist. (Lit. A. 3)

4) bey Verletzung der Policeygesetze,
a) wenn solche am Eigenthum gestraft werden: (lit. A. 6.) Gradation der Geldbusse, nach der Verschiedenheit der Stände, mit Rücksicht auf das individuelle Vermögen.
b) Wenn die Strafe bürgerliche Rechte trift: relatives Maas, nach der Localbestimmung dieser Rechte und deren Vertheilung unter die verschiedenen Volksklassen.

II. Verhältniß der Dauer:

1) jeder unersetzbare Schaden ist (wenn die genaue Erwiederung nicht statt findet) lebenswierig zu strafen, weil die Folgen desselben sich gewöhnlich auf die Lebenszeit des Leidenden erstrecken.

2) Für unersetzbar können, (ausser der Beraubung des Lebens selbst) nur andauernde Verletzungen des Körpers und der persönlichen Freyheit geachtet werden, wobey der Gesetzgeber sich nach der Analogie der mehresten Fälle richtet und, wegen der Heilbarkeit körperlicher Schäden, das Urtheil der Kunstverständigen zur Bedingung macht. Im zweifelhaften Fall ist die Ersetzlichkeit zu präsumiren.

3) Verbrechen, deren Grösse nur nach der Gefahr, welche den ganzen Staat oder doch gan-

ze Gemeinden bedrohet, bestimmt werden kann, sind für unersetzliche Beschädigungen zu achten, ausser wenn die Gefahr den zu bestimmenden höchsten Grad noch nicht erreicht hat.

4) Die Verbüssung des ersetzbaren Schadens wird, als Ausnahme von der Regel, lebenswierig: a) wenn es die Schuld des Verbrechers ist, daß der Ersatz nicht eher geschehen kann z. B. bey der Abverdienung; b) wenn die zeitige Strafe, wegen der nöthigen Schärfung in Wiederhohlungsfällen, die Lebensdauer umfaßt.

5) Zeitige blos persönliche Strafen (die nicht in Geldbusse und Abverdienung bestehen) sind auf eine gewisse Anzahl Jahre zu bestimmen. Man kann den höchsten Grad derselben auf 20 Jahre, und die Abstufungen auf 15. 10. 5. 2. und 1 Jahr festsetzen. Die Zwischenräume dürfen, wegen des Eindrucks, den man von der Verschiedenheit erwartet, und wegen der Fälle verminderter Zurechnung, nicht zu klein seyn.

Die Intensität und Dauer der Strafen wird noch durch eine grössere, als die gewöhnliche, Unvermeidlichkeit des Verbrechens erhöhet, nämlich

a) durch

a) durch die besondere Gewalt oder List der Ausführung, welche von der gewöhnlichen Art abweicht; b) durch die Beschaffenheit und Lage des Objects, an welchem die That verübt wird. Die Verbindung mehrerer Gehülfen ist ein allgemeines, auf Gewalt und List zugleich passendes, Merkmal der grösseren Gefährlichkeit. Ausserdem lassen sich aber die Fälle und Grade der Unvermeidlichkeit nicht allgemein, sondern nur bey jedem Verbrechen, bestimmen.

Die Bestimmungen des Criminalrechts sind ohnstreitig weit schwerer, als jene, welche das Civilrecht erfordert: bey diesem kommt es nur darauf an, die verschiedenen Rechte und Verbindlichkeiten, nach ihren Quellen und Gegenständen, zu ergründen und in gehörigen Zusammenhang zu bringen; bey jenem ist es nicht bloß um Bestimmung rechtlicher Verhältnisse, sondern hauptsächlich um einen Maasstab der Handlungen zu thun, welche, in unabsehbarer Abstufung und Mischung, die Sicherheit dieser Verhältnisse, und selbst die Sicherheit der Individuen und ihrer ganzen politischen Verbindung, mehr oder weniger in Gefahr setzen. Diese Handlungen sind aber, wegen ihrer Mannigfaltigkeit, und wegen ihrer so verschiedenen oft versteckten Triebfedern, weit schwerer auf allgemein haltbare Regeln zurück zu führen. Alle

Begriffe müssen mit logikalischer Schärfe berichtiget, alle Fälle und Bedingungen, unter welchen ein Verbrechen sich äußern kann, sorgfältig aufgesucht, und in der faßlichsten Verbindung angegeben werden. Diese möglichste Vollständigkeit und Deutlichkeit, welche sich in gleichem Verhältniß auf die Bestimmung der Strafbarkeit erstreckt, ist nothwendig, zur Befolgung des Princips der Einheit der Strafgesetze, in ihrer Anwendung, welche nur dadurch erreicht werden kann, wenn man dem Ermessen der Gerichtshöfe — welches unter mehreren Individuen nie übereinstimmend, mithin willkührlich ist — so wenig Spielraum übrig läßt, als nur die Bestimmbarkeit der menschlichen Handlungen gestattet. Einige Modificationen der Strafbarkeit hängen von besonderen Verhältnissen jedes Volks ab, und lassen sich daher in einem allgemeinen Entwurf nicht angeben. Diese sind diejenigen, welche theils aus der Ordnung der verschiedenen Volksklassen, der Staatsbedienungen und anderer Würden, aus der eigenen Religionsverfassung und aus dem Werth gewisser bürgerlicher Pflichten, entstehen, oder auf besonderen Sachverhältnissen und solchen Localitäten beruhen, welche gewisse Verbrechen schädlicher und gefährlicher machen. Diese hat der Gesetzgeber jedes Volks verhältnißmässig zu bestimmen, und wenn die religiöse oder politische Verfassung

eine

eine wichtige Aenderung macht, die vorige Richtschnur darnach abzuändern. Eben so wenig können gewisse Strafen, deren Wirkung entweder von der physischen Landesbeschaffenheit, oder von der politischen Verfassung desselben, abhängt, nach allgemein gültigen Verhältnissen berechnet werden. Aber diese relative Beschaffenheiten hindern gleichwohl nicht die Befolgung jenes Hauptprincips, solche und andere Modificationen nicht der richterlichen Willkühr Preis zu geben: denn jeder Gesetzgeber kann sie nach der ihm beywohnenden Lokalkenntniß bestimmen. Ob in dem Kleinschrodischen Entwurf, bey Bestimmung der einzelnen Strafen, diese Lokalkenntniß beobachtet worden sey? — ist ausser den Gränzen dieser Untersuchung, und würde in ein unabsehbares Detail führen. Ich bemerke eine große Verschiedenheit zwischen den bisherigen Criminalrecht Baierns und diesem Entwurf zu einem neuen Criminalgesetzbuch: in jenem drakonische Härte, in diesem ausserordentliche Gelindigkeit, besonders bey gewissen Verbrechen. Ich vermag aber nicht zu entscheiden, ob dieser Contrast in veränderten Verhältnissen liege, welche der Gesetzgeber zu beobachten habe? — Meine Kritik schränkt sich darauf ein, die allgemeinen Richtschnuren und Verhältnisse in Schutz zu nehmen, welche bey keinem Gesetzbuch dieser Art vernachlässiget werden dürfen. Daß die Criminal-

nal-

nalgesetze auch nach dem sittlichen Zustand der Völker sich richten sollten, haben mehrere Schriftsteller zu behaupten gesucht. Der Gedanke, den Beccaria am Schluß seines rhapsodischen Werkchens fallen läßt: „daß die Härte der Strafen „abnehmen müße, je empfindsamer die Gemüther „im geselligen Zustande würden" — ist von Filangieri *) mit gewohnter Beredsamkeit ausgeführt worden. Nächst den scharfsinnigen Nachforschungen Montesquieu's, hat Falconer **) hierzu manche historische Beiträge geliefert; und Pastoret ***) (welcher das Wesentliche mit dem Zufälligen verwechselt, und viele ungewisse relative Verhältnisse aufstellt), hat das Gebäude erschüttert, welches er in Ordnung zu bringen glaubte.

Man führt die Beyspiele vieler Völker an, bey welchen die Verschiedenheit der Gebräuche, der Lebensart und des Staatsverbandes, so ausnehmend

*) System der Gesetzgeb. A. d. Italiän. IV. Th. S. 185. fgg.

**) Bemerkungen über den Einfluß des Himmelsstrichs, der Lage, Bevölkerung, Nahrungsmittel und Lebensart, auf Temperament, Sitten, Verstandeskräfte, Gesetze, Regierungsart und Religion der Menschen. A. d. Engl. Leipzig, 1782.

***) Betrachtungen über die Strafgesetze. A. d. Französ. Thl. II. S. 34 — 260.

nehmend verschiedene Bestrafungen der Verbrechen, so viele sich oft widersprechende Arten des peinlichen Prozesses, hervorgebracht haben soll. Allein diese Beyspiele beweisen nur so viel, daß die Menschen von jeher durch Vorurtheile und Leidenschaften geleitet wurden, und daß sie sich nie recht ernstlich bemüheten, diejenige Vollkommenheit zu erreichen, welche aus der ersten präsumtiven Bedingung des gesellschaftlichen Vertrags folget. Ja man sieht nicht einmal genau, aus welcher Quelle diese verschiedenen Gesetze flossen? — Man weiß nicht zuverlässig, ob Clima, Landesbeschaffenheit, Lebensart, und damit verknüpfte Sitten und Gebräuche, gerade die Hauptursachen dieser Strafsysteme seyen? oder ob nicht vielmehr Eigensinn und ganz zufällige Vorurtheile, welche überall die Welt beherrschen, dasjenige hervorgebracht haben, was wir als unmittelbare Wirkungen jener angeblichen Ursachen bewundern? — Lebensart und Regierungsform haben an einigen Orten die Fehler des Himmelsstrichs verbessert, an andern aber verschlimmert; und wir werden oft getäuscht, dasjenige einer unvermeidlichen Einwirkung der Natur beyzumessen, was doch nur ein willkührliches Werk des Menschen ist. Es ist daher schwer, ja fast unmöglich, zu bestimmen, in wie fern die bemerkten Umstände diese oder jene Gesetze hervorbringen, weil sie insgesamt nicht

nur für sich in unendlich verschiedenen Graden wirken, sondern auch durch einander mannigfaltig schattiret, ja oft einer durch den andern aufgehoben werden. Die Anpassung peinlicher Gesetze auf solche Verschiedenheiten würde also jederzeit ausnehmend ungewiß seyn, und theils von einer, der bürgerlichen Freyheit allemal gefährlichen, Willkühr abhängen, theils durch ihre Veränderlichkeit selbst, wenn auch sonst die jedesmaligen Bestimmungen verhältnißmässig geschehen könnten, alle ihre Wirksamkeit verlieren. Zwar werden die nemlichen Strafen, bey übrigens gleicher physischer Kraft, auf verschiedene Völker nicht allezeit gleiche moralische Wirkungen äussern; und manche Verbrechen werden, durch die physische und politische Lage stärkere Triebfedern erhalten. Das warme Clima, die übergrosse Bevölkerung, werden die Ausschweifungen der Unzucht befördern. Eben diese Bevölkerung, die Vervielfältigung der Produkte, das Geld und der Handelsverkehr, werden den Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums einen größern Reitz und Spielraum geben. Aber dieser zufällige Reitz sollte nur durch sittliche und religiöse Beweggründe, und durch gute Polizeyaufsicht, vermindert werden. Er ist oft unter einzelnen Mitgliedern desselben Volks nicht weniger merklich, als unter verschiedenen Völkerschaften; und so wenig man die besondere Empfindlichkeit

und Gemüthsverfassung eines jeden Individuums zum Maasstab der Strafen nehmen kann; eben so wenig läßt sich, aus der schwankenden Empfindungsweise und Sittlichkeit ganzer Nationen, ein haltbarer Maasstab abstrahiren. Nach welchen Merkmalen sollte dann die verschiedene Einwirkung des Himmelsstrichs auf den National-Character, die Abnahme der Barbarey eines Volkes, die Verfeinerung des sittlichen Zustandes, oder auch die allmählige Verschlimmerung desselben, und die durch diese Verschiedenheiten bald verbesserte bald verschlimmerte Einwirkung der physischen Lage und Beschaffenheit des Landes, abgemessen werden? und wie sollte der Gesetzgeber darnach jedesmal das Steigen und Fallen seiner Strafen einrichten? Wer vermag die Gränzlinie zu ziehen, da diese oder jene Strafe, nach dem willkührlichen Gang der Sittlichkeit, zu ändern oder gar aufzuheben wäre? — und wie sehr gewagt würde es seyn, gewisse Strafen, welche doch die allgemeine analogische Beziehung auf gewisse Verbrechen fordert, ganz wegzustreichen, weil sie nach der physischen und moralischen Beschaffenheit eines Volks nicht eben so stark zu wirken scheinen, als bey einem benachbarten Volke? — Ist es nicht zweckmässiger und sicherer, die nachtheilige physische Wirkung durch schickliche Gegenmittel zu mildern, den Gang der Sittlichkeit durch eine gelinde Policeydiät zu lenken,

ken, und auf solche Weise die Hindernisse allmählig zu heben, welche dem, in der Natur der Verbrechen gegründeten, Strafsystem entgegen stehen; da diese Hindernisse, wie die Erfahrung zeigt, doch nie ganz unüberwindlich sind, und durch zweckmässige Anstalten gemindert, auch endlich gehoben werden können? — Auch die Hypothese, welche man hinzufügt, um die Anpassung des Strafsystems, auf das Verhältniß der National-Cultur zu begründen: daß nemlich nach dem Maaß, in welchem der allgemeine Wohlstand in einem Staate steige, die befördernden Ursachen der Verbrechen geschwächt und vermindert würden? — wird sich schwerlich durch die Erfahrung bestärken lassen. Denn, mit der Vermehrung des öffentlichen Wohlstandes, nimmt bekanntlich auch die Zahl der Bedürfniße zu, oder vielmehr eben dieser Wohlstand besteht hauptsächlich in der Vervielfältigung der Genießungen und der Menschenhände, welche solche wechselseitig verschaffen: Wie läßt sich also annehmen, daß dadurch der Anlaß zu Verbrechen vermindert werde, da, was auf der einen Seite die ganze Nation zu gewinnen scheint, auf der andern den Mitgliedern derselben, theils durch ihre gehäuften eingebildeten Bedürfniße, theils durch ihre vermehrte Zahl, abgeht? — Die größere Polizierung, der Handel, die Bevölkerung, verdoppeln die Zahl der

bür-

bürgerlichen Gesetze: die Kontracte und andere Verbindlichkeiten werden dadurch auf mannigfaltige Weise schattiret. Diese Gegenstände des menschlichen Eigennutzes, vermehren in gleichem Verhältnisse die Anzahl der Verbrechen; und diejenigen besonders, welche das Eigenthum antasten, welche den, bey einem handelnden Volke so wichtigen Kredit schwächen, werden häufiger und zu gleicher Zeit schädlicher. Der Fall ist also ganz umgekehrt: die gewöhnlichsten Verbrechen erhalten durch Bevölkerung und sittliche Cultur einen weit stärkeren Antrieb. Allein durch diese zufällige Triebfeder darf das, in der Natur des Verbrechens liegende, Verhältniß keine Aenderung leiden. Die Strafe der Entwendungen modificirt sich, wie ausführlich vorkommen wird, durch ihre Beziehungsart, nach der Grösse und der Unvermeidlichkeit des Schadens, und wächst also in gleichen Schritten mit dem durch obige Umstände zunehmenden Verbrechen. Man würde aber ungerecht und den unveränderlichen Verhältnissen, worauf die bürgerliche Freyheit ruht, entgegen handeln, wenn man den Dieb am Leben bestrafen wollte. Gesetze, welche Entwendungen und Beschädigungen der Güter mit vorzüglicher Strenge ahnden, sind daher die gewissesten Zeichen eines verderblichen Nationalluxus, wobey die Freyheit des ärmeren Theils der Nation

zu Grunde geht, bloß um die Vergnügungen einiger wenigen Wollüstlinge zu begünstigen.

Der grössere Haufen wird, trotz aller wissenschaftlichen Aufklärung, trotz aller Verbesserung der Sitten, immer eigennützig, dem sinnlichen Vergnügen, und den daraus entstehenden Leidenschaften ergeben bleiben. Er wird nie zu dem Grad der Empfindsamkeit gelangen, welcher das kleine Häuflein eines jeden Staates belebet, das durch Erziehung und Reichthum so viele Vorzüge hat. Man muß daher, bey einem Entwurf zu peinlichen Gesetzen, die allgemeinen Fehler der Menschen, welche nie ganz gebessert werden können, vor Augen haben. Man muß die Sittlichkeit und das Empfindungsvermögen des gemeinen Mannes aus sicheren Erfahrungen abstrahiren. — Man muß aber auch voraus setzen, daß diejenigen Mängel, welche durch gute Erziehung, Belohnungen und andere gelinde Hülfsmittel, einer Verbesserung fähig sind, so viel wie möglich aus dem Wege geräumt und dem peinlichen Gesetzgeber, zu seinen härteren Ahndungen, nur so viel übrig gelassen werde, als nöthig ist, den vorübergehenden Sturm der Leidenschaften im Zaum zu halten. Aber eben, weil diese nöthige Vorbereitung nur allmählig geschehen kann, ist es nicht rathsam, den Uebergang von einem harten zu einem gelinderen Strafverhältniß zu beschleunigen,

nigen, ohne vorher alle zufälligen Hindernisse zu heben, welche demselben im Wege stehen können. Ein anderes ist, die Verfassung und die Gesetze eines ganz neuen Staates bilden; ein anderes, alte Gesetze und Gewohnheiten umformen: lezteres kann nur allmählig und mit größter Behutsamkeit geschehen; und jede plötzliche Veränderung, sie gehe auch zur Vortreflichkeit, macht eine schädliche Erschütterung des Ganzen. Die Regierung muß ihre schon verwöhnten Unterthanen durch gute Polizeydiät, zu einem solchen Schritt vorbereiten, besonders durch möglichste Verhütung derjenigen Verbrechen, welche aus dem heftigen Streit der natürlichen Bedürfnisse mit dem Zwange des bürgerlichen Lebens entstehen. Jedem Gesetzgeber liegt demnach ob, zu untersuchen: ob sein Volk schon längst an harte Strafen gewöhnt sey? — ob besondere Erziehungsart, besondere Religionsgrundsätze, vielleicht die Regierungsform selbst, dem Nationalcharacter eine rauhere und unsittlichere Stimmung gegeben haben? und ob daher die Reform alter Misbräuche, geschwinder oder langsamer bewerkstelliget werden könne? — Es liegt ihm ob, bey solchen Verbrechen, welche aus besonderen Mängeln der bürgerlichen Verfassung entstehen, zu untersuchen: ob diese Mängel nicht gehoben werden können? und alle Mittel zu diesem Zweck anzuwenden, damit die Strafen, welche seine

Vor-

Vorgänger schärften, um dem zunehmenden Reitz der Uebelthaten entgegen zu wirken, ohne Gefahr der Unwirksamkeit, wieder in ihr rechtes Gleiß zurück gebracht werden können. Nur in dieser Rücksicht läßt sich behaupten, was andere zu allgemein und zu unbestimmt gesagt haben: daß der Criminalgesetzgeber sich jedesmal nach dem sittlichen Zustande seines Volks richten müsse. Schwerlich wird daher in einem Staate, der nicht aus dem Schooße der Natur ganz neu entsteht, oder durch ausgeschickte Colonien gegründet wird, eine plötzliche Umschaffung der Criminalgesetze gute Früchte bringen, wenn gleich solche das analogische Verhältniß der Strafen zu den Verbrechen besser, als die alten Gesetze, erreichet. Einem menschenfreundlichen Penn war es leicht, in seinem neuerrichteten Staate, gelinde Strafen und Verhütungsmittel einzuführen. Einem eben so menschenfreundlichen deutschen Fürsten muß dieses schwerer fallen: ja ich getraue mir zu behaupten, daß derselbe, ohne Gefahr den guten Zweck auf lange Zeit zu verfehlen, die Reform nicht auf einmal vornehmen könne; und daß es rathsam sey, die alten Gesetze allmählig zu verbessern, zuerst auffallende Misbräuche zu heben, deren Abstellung selbst mit der sittlichen Stimmung des Volks zusammentrift; und so mit größter Behutsamkeit einzelne Theile der Criminalgesetzgebung zu behandeln, bis end-

endlich die Verbindung und Bekanntmachung des Ganzen ohne einem gewaltsamen Uebergang geschehen könne.

Die Begnadigung ist bekanntlich ein nachtheiliger Machtspruch, wodurch die Meinung des unfehlbaren Erfolgs der Strafen geschwächt wird. Sie kann unter gewissen Umständen, zwar nicht als gesetzliches Mittel angenommen, jedoch als seltene Ausnahme von der Regel tolerirt werden, in solchen Fällen, wo wichtige Verdienste, oder Fähigkeiten, die dem Staat besonders nützlich sind, den Nachtheil der Straflosigkeit zu überwiegen scheinen. Die drakonische Härte mancher Strafgesetze, oder das Unverhältniß derselben bey Zurechnung der Schuld, hat sie, besonders in monarchischen Staaten, als ein nothwendiges Uebel eingeführt. Sie muß endlich auch dem Staatsoberhaupt bey solchen Majestätsverbrechen frey stehen, welche nicht zugleich Hochverrath und Aufruhr enthalten, mithin blos die Person desselben betreffen; und nur in dieser Rücksicht konnte ihr in dem allgemeinen Entwurf ein Platz angewiesen werden.

Zu der zufälligen Erlöschung und Verminderung der Strafen gehört auch die Verjährung, welche in dem Entwurf §. 171. gemißbilliget wird: weil die Gewißheit der Strafen

fen am besten künftige Verbrechen verhüte, und jeder Bürger zur Anzeige begangener Verbrechen verpflichtet seyn solle. Allein es ist bey der Anmerkung zu diesem §. gezeigt worden, daß dieser an sich richtige Grundsatz mit der Verjährung sehr gut bestehen könne, weil alle Sorgfalt in Verfolgung der Verbrecher, doch die Straflosigkeit in einzelnen Fällen nicht hindern könne; es sind auch die Gründe ausführlicher dargelegt worden, welche die Verjährung rechtfertigen. Auffallend ist es übrigens, daß der Verfasser des Entwurfs die Verjährung §. 171. überhaupt misbilliget, und solche gleichwohl §. 1382. bey den Injurien statt finden lässet.

Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf einzelne Verbrechen ist nicht schwer, wenn die Grundsätze aus der Natur der Sache geschöpft und von aller Willkühr möglichst gereiniget sind. Die Darstellung des speciellen Strafsystems wird daher auch sehr kurz und einfach seyn können: es wird blos nöthig seyn, den Begriff jedes Verbrechens, die Fälle, in welchen sich dasselbe äussert, und die Vollendung desselben zu bestimmen, sodann aber die darauf passende Strafe, jedoch nur den allgemeinen Character derselben, anzugeben, auch einige, wiewohl seltene specielle Milderungsgründe zu bemerken, welche bey einem oder dem anderen Verbrechen eintre-

ten,

ten, und unter jenen allgemeinen Regeln nicht schon enthalten sind. Die Erörterung und Bestimmung des Versuchs und dessen Progression bis zur Vollendung der That, der activen und passiven Theilnahme, ingleichen die Gradation der Zurechnung, welche der Gesetzgeber nach äusserlichen Kennzeichen messen kann, ist bey den allgemeinen Gesetzen von Verbrechen und Strafen, vollständig vorauszuschicken und daher bey dem zweyten, dritten und sechsten Kapitel dieses Entwurfs ergänzt worden: ihre Wiederhohlung bey jedem einzelnen Verbrechen würde überflüssig seyn. Nur bey einigen Verbrechen, wo die Vollendung in der Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und nicht der physischen Wirkung, beruhet, muß die Gradation der physischen Zurechnung besonders angegeben, und es muß auch bemerkt werden, wo der besondere Character einiger Uebelthaten die moralische Zurechnung erhöhet, und die Beschädigung aus muthwilliger Culpa der vorsätzlichen gleichstellt. Bisher war das Allgemeingültige sehr unvollständig oder gar nicht bestimmt: daher mußte man bey einzelnen Strafordnungen auf die Umstände sich einlassen, durch welche die Verbrechen und die darauf gesetzte Strafen eine Aenderung leiden könnten. Diese Ausführlichkeit fiel aber meist sehr ärmlich und willkührlich aus. — Man bemühe sich daher das System fest zu gründen, woraus die Resultate

bey einzelnen Fällen sich von selbst, ohne neue Bestimmung, anwenden lassen: dadurch gewinnt die Vollkommenheit des Ganzen, und das Gesetzbuch erlangt eine feyerliche Kürze, ohne an Deutlichkeit und Vollständigkeit zu verlieren.

Bey der Anpassung der meisten Strafen auf einzelne Verbrechen ist aber zu bemerken, daß in einem allgemeinen Grundriß, dessen Verfasser die besonders zu beobachtenden Lokalrücksichten nicht kennet, nur die Art (species) der Strafe und der Unterschied: ob sie lebenswierig oder zeitig seyn müsse? und ob sie unter den zeitigen Strafen den höchsten oder einen geringeren Platz verdiene? — angegeben, daß ferner bey denjenigen Strafen, wo es auf Lokalität ankommt, nicht einmal die besondere Art (species) sondern nur die allgemeine Gattung (genus) der zu wählenden Strafe bestimmt werden könne. Die nähere Bestimmung kann nur der Gesetzgeber, nach den vorhandenen Lokalumständen, am besten ausführen. Bey der Bestimmung der zu gebrauchenden besondern Art von Strafe (z. B. harter oder gelinder Strafarbeit) und bey dem anzuwendenden Zeitmaaß, hängt das Verhältniß von der Zahl der gleichförmigen, aber in ihrer Intensität und Dauer verschiedenen, Uebelthaten ab, auf welche die allgemeine Strafe nach der Analogie am besten zu passen scheint: die Zahl

von

von Verbrechen gleicher Gattung, aber verschiedener Art, hingegen kann in verschiedenen Staaten, nach dem Verhältniß der Regierungsform und sittlichen Cultur, von einander abweichen, und diese Abweichung zeigt sich vorzüglich bey den Staatsverbrechen und einigen qualificirten Polizeyvergehungen, welche mit jenen grosse Aehnlichkeit haben. Die Ausfüllung der kleineren Zwischenräume ist auch an sich willkührlich: es kann ziemlich gleichgültig seyn, ob ein Verbrechen, von dem es ausgemacht ist, daß es eine Leibesstrafe verdiene, mit 100 oder 200 Schlägen bestraft — ob ein anderes bey welchen eine zeitige Strafe statt findet, auf 8 oder 10 Jahre zum Zeitmaaß angenommen werde? Aber es ist nicht gleichgültig, ob das Strafübel bey zwey Verbrechen gleicher Gattung, aber verschiedener Art, eine gleiche Intensität habe? oder ob bey Verbrechen gleicher Art, aber verschiedener Dauer, die gleichartige Strafe nach einerley Zeitmaaß gemessen werde? — Ein geometrischer Maasstab, und arithmetische Proportionen sind freylich bey dieser moralischen Größenlehre auf demonstrativen Wege nicht anwendbar; es läßt sich aber doch, nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit, eine Abstufung annehmen, die wenigstens eine negative Vollkommenheit erreichen kann, daß nemlich zwey Verbrechen verschiedener Art, nicht mit gleichartiger Strafe,

und zwey gleichartige Verbrechen verschiedener Dauer nicht mit gleichzeitiger Strafe belegt werden. Daher ist es wichtig, für jede ausgezeichnete Art von Uebelthaten eine eigene Strafe zu verordnen, und wenn die Lokalität eine solche Vervielfältigung nicht überall zuzulassen scheint, oder wenn die Zahl gleichartiger Verbrechen durch Regierungsform, Sittlichkeit und andere Lokalumstände sich zu sehr vervielfältiget, dem sich zeigenden Mangel in der Stufenleiter der Strafen durch Zusammensetzung ähnlicher Strafübel möglichst abzuhelfen. Aber diese specielle Einrichtung der Strafgesetze, welche in einem allgemeinen Entwurf nicht möglich ist, muß die oberste Gewalt auf sich nehmen, welcher die Gesetzgebung anvertraut ist: dem Ermessen des Richters, welcher bloß die gesetzliche Vorschrift auf die That anzuwenden hat, darf weder die besondere Modification des Strafverhältnisses, noch die Auslegung zweifelhafter Strafgesetze, überlassen werden.

Der Kleinschrodische Entwurf reproducirt (wie sich nicht anders erwarten läßt) die bey den allgemeinen Grundsätzen bemerkte Fehler, in der nachfolgenden Anwendung derselben auf einzelne Fälle; es wird sich mit Anschaulichkeit ergeben, wie manche Unverhältnisse und Willkührlichkeiten daraus entstehen. Es wird sich

zeigen,

zeigen, daß die Classification der Verbrechen nicht allenthalben nach ihrer einfachen oder gemischten Beschaffenheit, und nach ihrer daraus entstehenden wesentlichen Verbindung, sondern nach zufälligen Rücksichten geschehen, daß daher Verbrechen verschiedener Art — welche einen wesentlich verschiedenen Maasstab der Vollendung und Strafbarkeit haben sollten, zusammengestellt, und nach einerley Grundsätzen beurtheilt, daß der Begriff eines jeden Verbrechens und die verschiedenen Fälle, in welchen dasselbe sich äussern könne, nicht allenthalben genau bestimmt worden seyen? — daß auch einige Arten von Uebelthaten, einige Staatsverbrechen der dritten und vierten Klasse, ferner die Verderbung des Eigenthums, einige gemein gefährliche Beschädigungen und einige Arten des Betrugs, ganz fehlen, und daher supplirt werden müssen.

Es wird sich zeigen, daß die allgemein gültigen Strafverhältnisse, selbst bey den als gleichartig behandelten Verbrechen, nicht allenthalben beobachtet, vielmehr einige zu hart, einige zu gelind bestraft, die analogische Form des Strafübels zuweilen vernachlässiget, auch die Dauer desselben nicht nach der Ersetzlichkeit oder Unersetzlichkeit des Schadens gemessen worden sey. Es wird sich aus der Vergleichung der, bey einzelnen sowohl gleichartigen, als verschiedenen

Ver-

Verbrechen, vorkommenden Bestimmung der erhöheten oder verminderten Zurechnung ergeben, daß solche sich nicht auf allgemein haltbare Grundsätze reducire, sondern daß die Stufen sowohl der physischen als der moralischen Imputation, weil ihnen eine richtige Basis fehlt, der richterlichen Willkühr grossentheils überlassen, die Quantität der darauf ruhenden Strafe zwar zuweilen bestimmt, aber immer — eben so wie bey den meisten Hauptstrafen selbst — ein Spielraum bald von 10 bis 15. bald von 3 bis 6. bald von 6 bis 8. u. s. w. zur willkührlichen Ausfüllung gelassen wird, ohne dabey hinreichende Gründe anzugeben, warum dem Richter erlaubt seyn solle, solche beträchtliche Sprünge zu thun? da gleichwohl in jener Bestimmung alle, oder doch die meisten Schärfungs- oder Milderungsgründe schon berücksichtiget sind, und ihre Beschaffenheit keine so beträchtliche Modificationen zuzulassen scheinet, wodurch das Strafverhältniß bey Verbrechen verschiedener Art offenbar leiden muß.

Die Criminaljustitz scheint zwar, wenn sie so geschwind als unpartheyisch verwaltet wird, sich auch mit einem weniger verfeinerten Ebenmaaß der Strafen zu den Verbrechen behelfen zu können, indem es hauptsächlich darauf ankommt, auffallende Unverhältnisse zu vermeiden. Allein

es

es bleibt immer zweckwidrig, der richterlichen Willkühr einen unnöthigen Spielraum zu lassen, welcher gar leicht zum Deckmantel der Partheilichkeit dienen kann, und wenigstens die Einheit der Straferkenntnisse bey gleichgearteten Verbrechen aufhebt.

Es wird hier übrigens vorausgesezt, daß von einem Gesetzbuch die Rede sey, welches dem Richter und der aufgeklärten Volksklasse bestimmt werde. Damit ist aber ein Volkscodex zu verbinden, zur Richtschnur für den gemeinen Mann.

Jenes muß mit logikalischer Genauigkeit und Vollständigkeit alle Begriffe und Eintheilungen erörtern, alle Verhältnisse und rechtliche Präsumtionen festsetzen, und die Natur der menschlichen Handlungen bis in ihre kleinsten Verschiedenheiten und Schattierungen verfolgen, damit dem Richter zu dem Maasstab seiner Entscheidungen kein erheblicher Zweifel übrig bleibe. Nicht so der Volkscodex, dessen Absicht nur diese ist, dem grösseren Haufen die Hauptbegriffe von Recht und Unrecht, die verschiedenen Gattungen der darauf gesezten Strafübel, anschaulich darzustellen und deren Andenken einzuschärfen. Der materielle Gehalt des leztern muß daher viel geringer und einfacher sein; aber der

Vortrag muß, in einem populären Styl, die Nothwendigkeit der Strafen, die analogische Erwiederung, welche sie enthalten, und den gewissen Erfolg derselben, dem gemeinen Mann an das Herz legen. Die Simplicität und gefällige überzeugende Einkleidung macht also hierbey ein wesentliches Erforderniß aus; und dieser, nach der Fassungskraft und Denkungsart des gemeinen Mannes, einzurichtende Katechismus, sollte demselben wöchentlich einmal, nach dem Gottesdienste, vorgelesen und erläutert, auch in den Schulen zum lezten Unterricht der Jugend gebraucht werden, damit jeder Unterthan mit seinen bürgerlichen Pflichten nothdürftig bekannt und nicht bloß den unvollkommenen Gefühlen des Naturrechts überlassen wäre.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Gesetze über Verbrechen und Strafen.

Besondere Anmerkungen zum ersten Theil.

Zum zweyten Kapitel.

Von Verbrechen überhaupt.

(Ad §. 17. sqq.) Der Grund der Strafbarkeit ist nicht nur in dem Gebrauch der Vernunft, sondern auch in dem Gebrauch des Willens zu suchen: durch die Verminderung dieses doppelten Gebrauchs werden die Abstufungen der moralisch-gesetzlichen Zurechnung gebildet, wie beym 31. u. fgg. §§. bemerkt werden soll.

(Ad §. 19. sqq.) Daß ein ganz Vernunftloser eine Handlung, die er sich vorher mit Bedacht vornahm, ausführen werde? — ist ein Problem, wel-

welches von der Art der Berauschung, und von der Fertigkeit des Thäters, gewiße Handlungen zu verrichten, abhängt. Hiernach kann der Erfolg nur als wahrscheinlich, oder als minder wahrscheinlich, betrachtet werden.

1) Der wahrscheinliche Erfolg setzt den, durch Vernunfts-Beraubung sich vorbereitenden, Verbrecher demjenigen gleich, der unvorbereitet in leidenschaftlicher Hitze einem gewißen Schaden zufügt.

2) Der unwahrscheinliche Erfolg setzt ihn gleich, dem muthwillig-culposen Beschädiger. Wenn aber

3) die Berauschung die Besonnenheit nicht ganz nimmt, sondern nur die Leidenschaft erregt; so ist

a) derjenige, welcher sich wissentlich in diese Lage setzt, um ein Verbrechen auszuführen, als vorsätzlicher Uebelthäter —

b) der, welcher keine verbrecherische Absicht hat, aber seine Leidenschaft freywillig reitzt, als muthwillig culpos,

c) derjenige endlich, welcher sich durch Zunöthigungen anderer, denen er ausweichen kann!, verleiten läßt, als fahrläßig culpos zu strafen.

Die-

Diese Verschiedenheit der Culpa wird beym 31—44. §phen erörtert werden.

Nach diesem Verhältniß, erhalten jene Zurechnungs-Fälle ein genaueres Maaß, als durch die ziemlich schwankenden und practisch nicht recht haltbaren Bestimmungen §pho 20—22. Ueberhaupt aber ist es besser, diese zur moralisch-gesetzlichen Zurechnung gehörige Modificationen, — wohin auch die §. 24—44 angegebene Erörterung des böslichen Vorsatzes und der Fahrlässigkeit zu rechnen ist — in ihrem ganzen Zusammenhange zu zeigen und nach allgemeinen Principien möglichst zu bestimmen, anstatt solche, wie hier im 1sten und 6ten Kapitel geschehen ist, zerstreut und meist nach willkührlichen Verhältnißen zu betrachten, wodurch die Anwendung der Strafgesetze, in einem ihrer Hauptzweige, ausnehmend leidet.

In den vorhandenen Gesetzbüchern ist dieser wichtige Theil der Straf-Gerechtigkeit sehr vernachlässiget. Man hat die Gradation der gesetzlichen Zurechnung, und die darauf beruhenden Schärfungs- und Milderungsgründe, größtentheils der richterlichen Willkühr preis gegeben, und nur bey einzelnen Theilen derselben, ohne allen Zusammenhaug und ohne Beobachtung gerechter Verhältniße, Bestimmungen gemacht, wel-

che den Rechtsgelehrten und den Richter in die größte Verlegenheit setzen. Man glaubte damit genug gethan zu haben, daß man die Gattung und das Maas der Strafe bey jedem Verbrechen angab, ohne zu bedenken, daß es nicht weniger wichtig sey, der gesetzlichen Zurechnung, wodurch die ordentliche Strafe so sehr modificirt werden kann, einen bestimmten Maaßstab zu geben. Der, in folgenden Bemerkungen vorkommende, kurze Versuch beweiset, daß moralische Größen einer bestimmten Gradation fähig sind, und daß nur einige subjective Verhältniße übrig bleiben, wo das Gutachten, nicht blos des Richters, sondern der Sachverständigen, zu Hülfe kommen muß. Es gereicht zur größten Vollkommenheit der Criminal-Gesetzgebung, wenn auf solche Art der Willkühr des Richters so viel möglich vorgebeugt, und da, wo es nicht möglich ist, wenigstens ein Leitfaden gegeben werde, um sich aus den Labyrinth der Zurechnungs-Gründe herauszufinden.

(Ad §. 27.) Es kommt allerdings zuweilen auf den Zweck der Handlung an: Wenn dieser Zweck in einer Pflichterfüllung besteht; so wird der Vorsatz zu schaden dadurch sehr gemindert und gereicht also zur Milderung der Strafe.

Wenn

(Ad §. 29.) Wenn die Folgen nicht nothwendig sondern wahrscheinlich sind; so können sie nur bey einer absichtlichen Vorbereitung als volle Schuld angerechnet werden: außerdem ist die That nur culpos; und entweder muthwillig, wenn der Thäter die Folgen voraussah, die Gefahr auch herbeyführte, sie jedoch abzuwenden bemüht war; oder fahrläßig, wenn er die Folgen durch Unbesonnenheit veranlaßte. Es ist daher nicht einerley, ob er sie nicht vorhergesehen, oder sie nicht gewollt habe? — Das letztere enthält einen höheren Grad der Schuld.

(Ad §. 31.) Es ist sonderbar, daß hier schon von Fahrlässigkeit die Rede ist, gleichwohl der Begriff und die Eintheilung der Fahrläßigkeit weiter unten §. 37. vorkommt. Die Paragraphen 34 bis 36. scheinen eine Wiederhohlung der §phen 29 und 30 zu seyn, nur daß im §. 36. der Fall des seltenen Erfolgs mit eingeflochten wird. Allein dadurch wird die Sache nicht deutlicher; der häufige oder seltene Erfolg ist vielmehr das allgemeine Maas, welcher die Culpa aus Muthwillen und die Culpa aus Unbesonnenheit oder Fahrläßigkeit modificirt. Die im §. 37 — 44. vorkommenden Grundsätze sind wenig tröstlich: sie geben dem Richter zur Bestimmung der unvorsätzlichen Schuld kein

rech=

rechtes Anhalten, sondern überlassen alles seinem Ermessen: was hilft es aber drey Grade von Fahrläßigkeit anzunehmen, wenn das Maas dazu fehlt? — und was hilft, bey jedem Verbrechen entscheiden zu wollen, ob? und in welchem Grade? die Fahrläßigkeit strafbar sey, wenn auch bey den einzelnen Verbrechen dem Begriff, von höchster, mittlerer und geringer Fahrläßigkeit, keine Bestimmung gegeben und wenn vielmehr die, bey einzelnen Verbrechen, in dem Entwurf vorkommende Bestrafung, den fahrläßigen Urheber, nicht gleichförmig, nach gewissen Grundsätzen, behandelt, sondern — wie aus der Zusammenstellung sich ergiebet — bald härter bald gelinder ausfällt? — Nach den Angaben §. 41 und 42. läßt sich nicht blos eine dreyfache, sondern eine unendliche, Stufenfolge von Fahrläßigkeiten denken. Die unvorsätzliche Schuld (wovon die Fahrläßigkeit nur ein Theil ist) hat aber auch wirklich mehrere Stufen. Die moralisch-gesetzliche Zurechnung entsteht aus zwey Hauptquellen:

A. aus der Beschaffenheit der Handlung selbst,

1) ob sie die befragte Wirkung, durch eine physisch nothwendige, d. i. mit der sinnlichen Evidenz oder höchsten Analogie einstimmige, oder nach den mehresten bekannten

Fäl-

Fällen nur wahrscheinliche, oder minder-wahrscheinliche, Verbindung hervorgebracht habe? die beyden letzten Fälle begründen die Präsumtion der groben und geringen unvorsätzlichen Schuld.

2) ob sie beruf- oder unberufmäßig, gesetzlich befohlen oder verboten sey? — hierdurch werden die Präsumtionen sub 1. modificirt.

B. aus den Bestimmungsgründen des Handelnden, nemlich: dessen Kenntniß; dessen Willensäußerung, oder Willensverhinderung.

I. die Kenntniß bezieht sich, entweder

a) auf das gesetzliche Verbot der Handlung, oder

b) auf die physische Verbindung, zwischen der Handlung und ihrer Wirkung, wenn es darauf ankommt, die schädlichen Folgen einer Handlung zuzurechnen.

1) Mangel an aller Kenntniß, bey Kindern die noch nicht deutlich sprechen, Wahnsinnigen, Mondsüchtigen, nicht unterrichteten Taubstummen.

2) Präsumtiver Mangel an Kenntniß, bey willkührlichen Policeygesetzen, und bey Gegenständen der Kunst.

3) Er-

3) Erweislicher Mangel der Kenntniß, wegen Irrthum und Uebereilung.

II. Die Willensäußerung des Handelnden besteht, entweder

a) in einer gefährlichen Vorbereitung der That, um sie desto unvermeidlicher zu machen, oder

b) in einem plötzlichen Entschluß zur gesetzwidrigen That, oder

c) in einem unbesonnenen Muthwillen, sich der Gefahr der Gesetzwidrigkeit auszusetzen, oder

d) in einem Mangel an Aufmerksamkeit (fahrläßige Culpa). Dieser Maasstab der Willens-Aeußerung wird durch die obigen Fälle sub A. der Beschaffenheit der Handlung modificirt, weil sich daraus der Grad der größeren oder minderen Gefährlichkeit ergiebt.

III. Die Willensverhinderung entsteht

a) durch physischen, oder

b) durch moralischen Zwang, welcher, eben so wie die Kenntniß und das Betragen des Handelnden, verschiedene Abstufungen hat, auch mit diesen beyden mehr oder weniger zusammentreffen kann, (S. die Bemerk. z. VI. Kap. §. 184. fgg.) wodurch die, aus der Beschaffenheit der Handlung entstehenden,

den, Präsumtionen verstärkt oder vermindert werden.

Diese hier skizzirten und weiter zu entwickelnden Verhältniße, umfassen alle Modificationen der moralisch-gesetzlichen Zurechnung, und alle Milderungs- oder Schärfungsgründe, welche darauf Bezug haben können. Die Wahrscheinlichkeit oder Nothwendigkeit des physischen Erfolgs, als Grundlage der Zurechnung, welche die Kenntniß und der Wille des Handelnden bestimmt — kann, wenn darüber einiger Zweifel unter den Urtheilern entsteht, oder die Erkennung des versteckten Erfolgs ein kunstmäßiges Urtheil voraussetzt, nur durch unpartheyische verpflichtete Sachverständige bestimmt werden. Eine andere Hauptrücksicht, wodurch das Verhältniß der Strafe zu dem Verbrechen modificirt werden kann, ist die Art der Theilnahme und Ausführung, oder das Maas der physisch gesetzlichen Zurechnung, welche im Folgenden vorkommt.

(A. §. 45. sqq.) Die Lehre von der Gradation und daher entstehenden Strafbarkeit des Versuchs, kann von der, im folgenden 3. Abschnitt vorkommenden, Beurtheilung des Urhebers und der Theilnehmer nicht füglich getrennt werden: beyde machen zusammen die physisch-

ge-

gesetzliche Zurechnung aus, und lassen sich daher unter einem Gesichtspunct besser nach einerley Principien abmessen.

Die Bestimmungen des Versuchs und der Vollendung sind hier nicht ganz vollständig und richtig angegeben. Der Versuch hat nicht blos zwey Grade (§. 52. sqq.), er hat deren (ausser der Bedrohung) drey, die sehr merklich sind, und sich zwar nicht bey allen, aber doch bey vielen Verbrechen zeigen, welche eine Progression der Handlung gestatten. Diese Progression ist folgende:

1) Aufsuchung oder Vorbereitung der Ausführungsmittel, (I. Grad.)

2) wirkliche Anwendung einiger nicht hinlänglicher Mittel, (II. Grad.)

3) Anwendung hinlänglicher Mittel, die in ihrer Wirkung unterbrochen werden. (III. Grad.)

4) ununterbrochene Anwendung aller Mittel, ohne die gesuchte Wirkung hervorzubringen, (delictum perfectum.)

5) Ausführung mit voller Wirkung, (delictum consummatum.)

Manche Verbrechen haben nur ein Ausführungsmittel, oder gestatten ihrer Natur nach keine

Vor-

Vorbereitung, z B. Verbrechen, die bloß mit Worten geschehen, oder aus Jähzorn verübt werden. Bey diesen findet eine solche Progression freylich nicht statt.

(Ad §. 47. sqq.) Es ist ferner nicht ganz gleichgültig, ob der Zweck und alle Folgen des Verbrechens bewirkt werden, oder nicht? — wenn NB. von gewöhnlichen, aus der Handlung fliessenden Zweck und Folgen die Rede ist. Bey allen Verbrechen, welche eine bestimmte Wirkung haben, kann die Vollendung nur dann mit der vollen Strafe belegt werden, wenn die, nachdem gewöhnlichen Lauf der Dinge, erwartete physische Wirkung eingetroffen ist. Wird solche durch einen Zufall gehindert z. B. der Dolch verwundet, wegen der besonderen Kleidung oder eines Harnisches, nicht tief genug; oder das Gift kann, wegen eines zufälligen Gegengiftes, oder wegen sehr starker Leibesbeschaffenheit, nicht seine volle Wirkung äussern; so ist die That zwar vollbracht, (delictum perfectum) weil der Verbrecher auf seiner Seite alles gethan hat: sie ist aber nicht vollendet (consummatum), weil der physische Erfolg fehlet. In rein moralischem Sinn erscheint zwar der Thäter hier nicht weniger strafbar; aber nicht nach den bürgerlichen Gesetzen, bey welchen die anschauliche physische Gewißheit die Grundlage der Strafbarkeit ist,

nach

nach welcher die moralisch-gesetzliche Zurechnung sich richten muß. Die, wenn gleich starke, physische Wahrscheinlichkeit des Erfolgs, kann daher nur die, der ordentlichen zu nächst kommende, Bestrafung wirken. Es giebt ferner auch einige Verbrechen, deren Strafbarkeit erst aus dem Erfolg beurtheilt werden kann z. B. Diebstahl und Betrug. Bey diesen ist es offenbar nothwendig, den Erfolg zum Maasstab der physischen Zurechnung anzunehmen. Es ist nicht gleichgültig, ob der Dieb, dessen Zweck es war, 100 fl. im Werth zu nehmen, nur 10 oder 20 fl. — genommen habe? — Jene Regel: daß auf die Folgen des Verbrechens nicht zu sehen sey, paßt daher nur auf solche Verbrechen, welche keine bestimmbare Wirkung haben, sondern eine allgemeine oder individuelle Gefahr erregen, bey welchen es zur Vollendung nur darauf ankommt: daß der Thäter durch seine Handlung den bestimmbaren höchsten Grad dieser Gefahr erreicht habe, z. B. beym Feueranlegen.

(Ad §. 50.) Das culpose Beginnen ist allezeit als unvorsätzliche Schuld strafbar, wenn es einigen Schaden gestiftet hat.

(Ad §. 51.) Wenn das Gesetz den Versuch eines Verbrechens, in anderer Hinsicht, als vollendete Missethat bezeichnet; so ist die Strafe des ge-

gehörig erwiesenen Versuchs, welcher in diesem Fall aus der Handlung nicht präsumirt werden kann, eben so, wie bey der Concurrenz mehrerer Straffälle, damit zu verbinden. Die Schärfung um ein Drittel hat hier keinen hinreichenden Grund, sondern es kommt auf den Grad des Versuchs und die Größe des versuchten Verbrechens an.

(Ad §. 56.) Es ist nicht nöthig, die Strafe des Versuchs bey jedem einzelnen Verbrechen zu verordnen, wenn die Strafbarkeit allgemein auf einen gewißen Theil der ordentlichen Strafe bestimmt werden kann. Füglich läßt sich, bey obiger Progreßion der Vollendung, eine Progreßion der Strafbarkeit von $\frac{1}{8}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{2}$. und $\frac{3}{4}$. annehmen, wobey voraus zu setzen ist, daß die der Vollendung bestimmte Strafe, entweder an sich, oder im Nothfall durch Verwandlung, nach Intensität und Dauer getheilt werden könne. Die Quote der Strafbarkeit, welche auf jeden Grad des Versuchs fällt, ist zwar bey solchen Verbrechen nicht anwendbar, deren Strafe sich auf den Erfolg bezieht und erst durch denselben bestimmt wird, wie bey Entwendungen und Verfälschungen ꝛc. ꝛc. Allein bey diesen ist der Versuch, welcher noch auf keine bestimmte criminelle Wirkung deutet, als ein eigenes Policey-Verbrechen zu ahnden: z. B. das Nachmachen falscher Schlüssel.

Bey

Bey einigen Verbrechen wird es jedoch nöthig seyn, die Gradation des Versuchs besonders anzugeben, weil selbige von der gewöhnlichen Regel abweicht, wie bey Staatsverbrechen und bey Verbrechen mit gemeiner Gefahr.

(Ad §. 58.) Auch der, die Vollendung freywillig unterlassende verdient, wegen des etwa zugefügten Schadens, als ein culposer Verbrecher behandelt zu werden.

(Ad §. 59.) Der geheime Verweis, bey dem zurückgenommenen entfernten Versuch, ist allgemein genommen zu gelind: es kommt auf die Größe des versuchten Verbrechens an. So würde es z. B. nicht hinlänglich seyn, denjenigen, welcher Gift gekauft und zubereitet hat, mit der erklärten Absicht, jemanden zu tödten, und darin gehindert wird, mit einem blossen Verweis fortzuschicken.

Zum dritten Kapitel.

Von dem Urheber und den Theilnehmern eines Verbrechens.

Es ist gut, alle Strafverhältnisse, welche durch die Theilnahme von einer Uebelthat entstehen, zusammenzufassen, die active Theilnahme

von

von der passiven zu unterscheiden, und bey jener die Fälle des Auftrags, der Anführung, des Raths, der Hülfleistung, zu bestimmen. Dieß ist hier besser, als die im zweiten und vierten Kapitel vorkommende moralische Zurechnung, gerathen. Es fehlt aber doch noch hier und da am richtigen Verhältniß und an allgemein haltbaren Regeln. So kann die Verschwörung §. 64. — 68. von der Hülfleistung §. 98. — 102. nicht getrennt werden, weil sie eine Modification derselben ist. So kann allerdings

(Ad §. 99.) gegen unmittelbare Gehülfen, welche das Haupthinderniß heben, die volle Strafe erkannt werden: sie sind eben so schuldig, wie derjenige, welcher ein aufgetragenes Verbrechen ausführt. Die vorgängige Abrede oder Verschwörung ändert ad §. 65. 111. u. 113. in dieser physischen Zurechnung nichts: sie erhöhet aber die moralisch-gesetzliche Imputation, weil sie den höchsten Grad des böslichen Vorsatzes andeutet. Sie kann auch bey gewaltsamen Verbrechen, wenn dadurch eine solche Zusammenrottung entsteht, daß die gewöhnliche Policeyhülfe nicht hinreichend ist, die Natur des Verbrechens und das intensive Strafverhältniß ändern, welcher Fall jedoch (wie beym gewaltsamen Diebstahl und Strassenraub) durch das Gesetz genau zu bestimmen ist.

(Ad §. 84. sqq.) Bey dem Exceß des Bevollmächtigten darf der Aufträger nicht besser wegkommen, wenn der Exceß die aufgetragene Handlung zwar nicht in der äussern Form, aber doch in ihren wesentlichen Folgen (virtualiter) in sich faßt: nur wenn die verschiedene Beschädigung auch wesentlich geringer ist, kommt diese geringere Schuld dem Aufträger zu statten.

(Ad §. 93. sqq.) Es bleibt jedoch der Beweis: daß die That ohne dem Rath nicht wäre verübt worden? — sehr schwer und fast unausführbar, weil die äußeren Bestimmungsgründe selten dazu hinreichen, die inneren aber unerweislich sind. Man könnte vielleicht annehmen, daß der Rathgeber durch seinen Anschlag die Idee des Verbrechens selbst (nicht blos jene der Ausführung) bey dem Thäter erregt habe, wenn die Umstände zeigen, daß

a) derselbe vorher sich keiner ähnlichen That schuldig gemacht und

b) daß er die entfernte Anstalt zur befragten That, erst nach erhaltenem Rath, angefangen habe.

(Ad §. 118. sqq.) Da das progreßive Strafverhältniß, und die bey zeitigen Strafen nothwendig zugleich zu bewirkende Besserung des Schuldigen,

digen, erfordert: daß die schwerste Zuchthausarbeit nur bey lebenswieriger Verurtheilung statt finde; so kann die Strafe der Gehülfen, welche nur ein Theil der Hauptstrafe ist, nie in schwerer Zuchthausarbeit bestehen, weil sie dann nicht lebenswierig seyn würde: sie muß, nach den unten vorkommenden Grundsätzen, in gelinde Arbeit verwandelt werden. Die paßive Theilnahme wird hier nicht ganz verhältnißmäßig behandelt.— Ohnstreitig muß dabey der Grundsatz eintreten: daß sie nur für culpos zu achten sey, wenn dem Theilnehmer kein unmittelbarer Vortheil daraus erwächset. Die Culpa ist vor Ausführung der That, als mittelbare Hülfleistung strafbar, und nach der Ausführung wenigstens um die Hälfte geringer: bey Eltern und Vorgesetzten scheint im letztern Fall die Schuld noch geringer zu seyn, wegen der Collision der Pflichten; im erstern aber sich zu verdoppeln, weil sie das Policeygesetz verpflichtet, Verbrechen ihrer Untergebenen zu verhüten.

(Ad §. 106 et 107.) Es ist daher allgemein genommen zu hart, Einviertheil, oder gar die Hälfte, der ordentlichen Strafe aufzulegen: das Policeygesetz, welches die Anzeige und Verhütung der Verbrechen den Unterthanen aufbürdet, wozu sie eigentlich nach strengem Recht nicht verpflichtet sind, darf das Verhältniß nicht verrücken,

wel-

welches den activen Theilnehmer weit strafbarer macht. Der paßive würde selbst in jenen Fällen, wo er die gesetzlich gebotene Verhütung, ohne einem physischen Vortheil, unterläßt, nur als muthwillig culposer Gehülfe bestraft werden können, mithin nicht mit $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ der vollen Strafe, sondern höchstens mit der Hälfte dieses Maaßes.

Zum vierten Kapitel.

Von Strafen überhaupt.

(Ad §. 128. — 130.) Ob die Todesstrafe gerecht sey? — darüber ist vielfältig gestritten worden. Hier würde es zu weitläuftig seyn, alle Argumente pro et contra zu bemerken. Der Grundsatz des Naturrechts: daß das Recht den Beleidiger zu tödten, mit der Gefahr, in welcher der Beleidigte sich befindet, aufhöre — ist an sich eben so unbestimmt und relativ, als der Begriff der Gefahr, weil solcher von individueller Stärke und Vertheidigungsmitteln abhängt. Will man diesen Grundsatz auf die bürgerliche Verfassung anwenden; so darf der Staat die Todesstrafe, welche er gestern gegen ein gewißes Verbrechen gebraucht hatte, heute nicht eben so gebrauchen, weil seine Stärke und Vertheidigungsmittel sich geändert haben; und es ist jedesmal eine Auf-

suchung dieses Verhältnißes nöthig, eines Verhältnißes, welches sich nicht berechnen läßt, sondern sich auf ein dunkles Gefühl reduciret, weil alle Theile desselben ein relatives und höchst veränderliches Ansehen haben. Daher ist die hier gemachte Einschränkung der Todesstrafe, welche aus jenem Grundsatz geschöpft ist, so unbestimmt und willkührlich ausgefallen. Der Staat erscheint hier in dem Stand des Krieges und der Ungewißheit seiner Selbsterhaltung, wo es ein politisches Problem wird, ob Gefängniße und Zuchthäuser auch hinreichen, den bestraften Verbrecher von allen Mitteln zu seiner Befreyung abzuhalten? — Nach der strengen Anwendung des obigen Grundsatzes, würde aber nur eine solche Gefahr, welche den ganzen Staatsverband mit der Auflösung bedrohete, die Todesstrafe rechtfertigen können, mithin nur Hochverrath und Aufruhr im höchsten Grade, nicht aber Brandstiftung, Mord und Todtschlag: denn die Wiederholung dieser Verbrechen, welche man von einem oder dem andern ungerathenen Staatsmitgliede zu fürchten hat, kann die politische Existenz des Staats nicht erschüttern, am wenigstens der Todtschlag, welcher nur den geringsten Grad der vorsätzlichen Schuld enthält, und eine Wiederholung weniger befürchten läßt, als geringere mit überdachter Bosheit verübte Verbrechen. Gegen Mordbrenner und Strassenräuber würde die

Verfolgung bis auf den Tod, nach jenem Grundsatz, nur so lange statt finden, als sie sich bewafnet der vollziehenden Gewalt widersetzten und nicht anders überwältiget werden könnten. Dieser Fall des Krieges, welcher ebenfalls bey dem Hochverrath und Aufruhr eintreten kann — ist aber nicht ein Gegenstand des richterlichen Maasstabs, sondern der militärischen Gewalt. Jene Beschränkung der Todesstrafe

(Ad §. 129. sqq.) enthält also einen doppelten Mißgriff: Erstlich, weil der Grundsatz des Naturrechts, auf welchem sie nur allein ruhen könnte, als Maaßstab bürgerlicher Strafen nicht ausführbar ist, sondern zur höchsten Willkühr führt, die sich nur im Stande des Krieges entschuldigen läßt. Zweytens, weil dieser Grundsatz in der Anwendung zu weit ausgedehnt wird. Diese Ausdehnung fällt besonders im 130ten §. sehr auf. Wie sollte es dem Staat an Mitteln fehlen, den Anhang eines Mörders, eines Todschlägers, abzuhalten? — Wie tritt der Fall ein, da diese Verbrechen in einem hohen Grade zunehmen? wo ist das Maas dieses Grades? und, wenn man es (vielleicht nach einer zehnjährigen Berechnung der Fälle) auf eine immer nur willkührliche Art bestimmen könnte, was berechtiget den Gesetzgeber die Strafe eines Individuums darum zu erhöhen? Sollte nicht dann viel-

vielmehr die vorige Strafe als an sich unzulänglich, auf immer geschärft werden, wenn es anders ausgemacht ist, daß die Policey, (an deren schlechter Verfassung gewöhnlich die Schuld überhandnehmender Verbrechen liegt), gar nicht im Stande sey, dem einreissenden Uebel Einhalt zu thun? — Wie ist endlich der letzte angenommene Fall zu verstehen:

„wo ein Missethäter dieser Art so beschaffen
„sey, daß jede andere Strafe nicht vermöge,
„den Staat gegen ihn sicher zu stellen? —

Wie weit kann dieser ganz unbestimmte Fall den Richter führen? — soll er solchen in der inneren unbestimmbaren Moralität und Charakteristik des Verbrechers suchen, oder in drohenden Aeusserungen, oder in öfteren Bemühungen desselben, sich frey zu machen? — und würde dann diese Art der Gefahr nicht eben so gut bey anderen Verbrechen einen Grund zur Todesstrafe abgeben können? — Man verzeihe diese etwas harte Kritik. Sie war bey der Bestimmung der wichtigsten Strafe nothwendig, wenn es anders eine unbezweifelte Wahrheit ist, daß der richterlichen Willkühr — die von den kleinen Stufen der moralisch-gesetzlichen Zurechnung nicht ganz entfernt werden kann — wenigstens bey der Wahl der Strafen für gewisse Verbre-

chen,

chen, besonders der wichtigsten Strafen, kein Spielraum gestattet werden dürfe.

Von dem Grundsatz selbst, daß die Todesstrafe, als ordentliche Strafe nicht zulässig sey, welchen Beccaria, und andere neuere Schriftsteller nach ihm, vertheidigt haben, ist der Verfasser dieser Bemerkungen, (der auch in seiner Jugend dafür eingenommen war *) schon längst zurückgekommen. Er hält die Todesstrafe bey Verbrechern, welche mit überlegter Bosheit, die politische Existenz des Staats selbst, oder die physische Existenz mehrerer Bürger in Gefahr gesetzt, oder ein einzelnes Individuum seiner Existenz beraubt haben, für gerecht, und daher für zulässig,

1) weil im natürlichen Stande das Maaß der Vertheidigung und der Sicherstellung gegen neue Angriffe immer nur relativ und willkührlich seyn konnte, und der Naturmensch jede ihm (in concreto) wahrscheinliche Gefahr mit der Vernichtung seines Feindes abwenden durfte; daher, selbst nach dieser Analogie, der bürgerlichen Gesellschaft nicht zuzumuthen ist, lebensgefährliche Menschen, wel-

---

*) Berner Preisschrift von der Criminalgesetzgebung, I. Theil S. 64. fg.

welche den höchsten Grad der Bosheit gezeigt haben, ängstlich zu bewachen, und wenigstens ihre Wächter der Lebensgefahr auszusetzen, wenn jene nicht wie Thiere in Käfige eingesperrt, sondern zu Arbeiten gebraucht werden sollen;

2) weil es überhaupt besser ist, den Grad der Gefahr nach der Natur der Handlung, als nach relativen individuellen Rücksichten, zu beurtheilen;

3) weil es in dem allgemeinen Verhältniß der Strafen zu den Verbrechen liegt, ein gleiches, wenigstens möglichst analogisches, Uebel für die Verletzung zu erwiedern, ausser diesem Kreis aber jede Bestrafung nur willkührlicher Empirismus ist; und eine relative Gelindigkeit der Strafen, nach dem sittlichen Zustand der Nationen, zu den gefährlichen unausführbaren politischen Problemen gehöret;

4) weil überdieß die bisherige Erfahrung zeigt, daß die Abschaffung der Todesstrafe, selbst in gesitteten Ländern, den gehoften guten Erfolg nicht hatte, und diese Strafe wieder eingeführt werden mußte: daher das psychologische Postulat: daß die Intensität des Eindrucks mit der Dauer desselben im umge-

gekehrten Verhältniß stehe — sich nicht zu bewähren, wenigstens hier nicht ganz anwendbar zu seyn scheint, weil die, obgleich entfernte, Hofnung zu entwischen, allen lebenswierigen Freyheitsstrafen den permanenten Eindruck nimmt, und die hypothetische Dauer dieser Strafen der absoluten Dauer der Todesstrafe nie ganz gleichkommen kann.

Die Hinrichtung ist daher in den Fällen, wo die, dem Staat drohende, Gefahr das Leben eines Menschen aufwieget, nemlich:

1) bey dem Hochverrath und dem höchsten Grade des Aufruhrs,

2) bey allen vorsätzlichen Privatverbrechen, mit gemeiner persönlichen Gefahr, wohin Feueranlegen, Ueberschwemmung, Vergiftung der Brunnen und Lebensmittel, Verbreitung ansteckender Krankheiten, gehöret — endlich,

3) bey allen Mordthaten (nicht aber bey dem Todtschlage, welcher aus leidenschaftlicher Hitze geschiehet) als ordentliche Strafe anzuwenden. Denn, bey diesen schweren Verbrechen, liegt die Anwendbarkeit jener höchsten Strafe in dem allgemeinen Verhältniß, welches aus der Beschaffenheit der That entsteht und nicht in einer unbestimmbaren äusserften Nothwendigkeit zu suchen ist.

Die

Die grössere Nützlichkeit der Leibesstrafen kann an sich die Rechtlichkeit der Todesstrafe nicht mindern: jene Nützlichkeit ist aber auch sehr eingebildet, und die Arbeit eines mit Eisen und Ketten beschwerten Mißethäters, welchen man mit gröster Sorgfalt bewachen muß, wird selten die Kosten des Unterhalts und der Bewachung ertragen.

Die Todesstrafe, so wie sie, in Rücksicht ihrer Intensität und Dauer, an absoluter Wirksamkeit alle andere Strafen übertrift, hat dagegen die Unvollkommenheit, daß diese Intensität und Dauer keiner Abtheilung fähig ist, und daß man daher, bey Fällen der verminderten Zurechnung, einen Sprung zu einer andern Strafe (nemlich der lebensgefährlichen Knechtschaft) thun muß, wodurch die Abstufung unvollkommener ausfällt, als bey Strafen, welche dieses Uebergangs zu ihrer Modification nicht bedürfen. Sie hat ferner auch die Unvollkommenheit, daß nach ihrer Vollziehung keine Aenderung mehr möglich ist, und daß daher, wenn vielleicht späterhin ein Fehler des Beweises, oder eine vorher unbekannte Zurechnungsverminderung sich zeigt, es nicht mehr in der Macht des Regenten steht, das Unrecht wieder gut zu machen. Allein diese, von der Todesstrafe untrennbare, Unvollkommenheiten heben ihre Brauchbarkeit nicht auf, welche in

dem nothwendigen Strafverhältniß und in der Abwendung des lebensgefährlichen Schadens beruhet. Auch andere Strafen, die man eben so wenig entbehren kann, z. B. die Ehrlosigkeit, sind ebenfalls der erstgedachten Unvollkommenheit unterworfen; und was die zweyte betrift, da kommt es auf eine gute Einrichtung des Criminalverfahrens und zweckmässige Vorschrift in Ansehung des Beweises an, (woran es freylich bey der jetzigen Criminalverfassung noch sehr fehlet) um den Fall einer unverdienten Verurtheilung zum Tode, in die Classe solcher seltenen und ganz unverschuldeten Ereignisse zurückzuführen, bey welchen, weder dem Urtheiler, noch dem Gesetzgeber, ein Vorwurf gemacht werden kann, wenn er die Gefahr nach den höchsten Regeln der Wahrscheinlichkeit abwendet. Zur nöthigen Gradation in Schärfungsfällen lassen sich mehrere Todesstrafen anwenden, welche zwar nicht eine grausame Verlängerung der Marter enthalten dürfen, die des Gesetzgebers unwürdig seyn würde — (wie solches bey dem Viertheilen, Spiessen, Verbrennen, Rädern, der Fall ist:) die aber doch, nach der Volksmeynung, mehr oder weniger schimpflich seyn können, um dadurch eine zweckmässige Erhöhung der Strafe bey gewissen Capitalverbrechen zu bewirken.

Die

(Ad §. 132.) Die Verhältnisse der Freyheits- und Leibesstrafen sind hier nicht genau bezeichnet. Die öffentliche Arbeit erscheint an deren Spitze; sie wird aber nicht bestimmt und es heißt bloß §. 136. daß ein zu schwerer Arbeit verurtheilter Züchtling von Zeit zu Zeit zur öffentlichen Arbeit anzuhalten sey. Die leztere scheint also keine eigene Gattung, sondern nur eine Modification der ersteren zu seyn. Gleichwohl wäre es gut, ausser der Zuchthausstrafe noch eine merklich schwerere zu haben, welche in einer ausgezeichneten öffentlichen Arbeit bestehen könnte, wozu gewisse lebensgefährliche Arbeiten passen, besonders für solche schwere Verbrecher, die einen Todtschlag begangen oder sonst das Leben ihrer Mitbürger in Gefahr gesezt haben. Es ist ferner nicht angegeben, in welchem Fall der Festungsarrest statt finde? Die angenommene doppelte Beziehung des Grades von schwerer und leichter Zuchthausarbeit (ad §. 134. sqq.) auf die körperliche Kräfte des Verbrechers und die Grösse seines Verbrechens, kann so verstanden werden, als wenn für jeden Verurtheilten, nach dem relativen Maaß seiner Kräfte, auch ein eigener individueller Grad von Arbeit bestimmt werden müste? — und denn würden fast eben so viele Grade der Strafarbeit, als Züchtlinge, seyn, weil das Maaß körperlicher Kräfte bey mehreren Personen

nen selten ganz gleich ist. Dadurch würde aber der Zweck der Abstufung, welcher nur allein in der verschiedenen Größe der Verbrechen zu suchen ist, ganz verfehlt werden. Dieser Zweck muß immer der einzige bleiben. Die Schonung schwacher und kränklicher Verbrecher, kann in einzelnen Fällen eine Verwandlung oder eine zeitliche Nachlassung der Strafe erfordern, weil keine Strafe das Ansehen der Grausamkeit haben darf: aber diese Modification ist nur Ausnahme von der Regel: die schwere und leichte Zuchtarbeit behält ihren einfachen unabänderlichen Maaßstab, nach der allgemein erkannten Beschaffenheit der Arbeit selbst, nicht nach individuellen Kräften; der schwächere wird eben so wie der stärkere Verbrecher, nach dem Grad seiner Uebelthat dazu verurtheilt, und nur in solchen Fällen, wo das Gutachten verpflichteter Aerzte beweiset, daß ein Individuum zu der gesetzlichen Strafe nach seiner physischen Constitution schlechterdings unfähig sey, muß eine andere Strafe substituirt werden. Es versteht sich übrigens, daß der Zuchtmeister (auf dessen Wohl und Rechtschaffenheit sehr viel ankommt) zwar nicht die Intensität der Strafe, aber doch das tägliche Zeitmaaß derselben, nach dem Alter und den physischen Kräften der Züchtlinge zu ermässigen habe. Nur darf eine beständige Classification nicht statt finden.

(Ad §. 141. sqq.) Bey der körperlichen Züchtigung ist dieselbe Erinnerung gegen das individuelle Strafmaaß zu machen. Die Quantität der Strafe derf keine Veränderung leiden, aber sie kann in gewisse Zeiträume abgetheilt werden, wenn der Verurtheilte, nach dem Gutachten verpflichteter Wundärzte, ohne Verlust seiner Gesundheit nicht im Stande ist, die gesezte Zahl von Schlägen ununterbrochen auszuhalten.

(Ad §. 145 – 151. –) Die Regeln bey den Strafen am Vermögen, und an der Ehre, sind nicht vollständig angegeben. Bey den ersteren fehlt die Confiscation, welche doch in einigen Fällen statt findet; es fehlt ferner der doppelte Maaßstab, welcher bey den Geldbussen eintritt, um das richtige Strafverhältniß zu erreichen. Es fehlen auch andere zur Gerechtigkeit dieser Strafe und des Surrogats derselben, der Abverdienung, nothwendige Bestimmungen. Die Geldstrafen lassen sich unter zwey Gesichtspuncte vereinigen: sie haben einen Bezug, entweder auf fremde Güter, oder auf die Güter und den Stand des Verbrechers. Ersteres, wenn eine Entwendung oder Beschädigung zu ahnden ist: denn alsdann muß die Strafe mit dem Werth des Schadens im Verhältniß stehen. Lezteres, bey solchen Fahrlässigkeiten, welche keine wirkliche Beschädigung, sondern nur eine

all-

allgemeine Gefahr des Schadens enthalten; ingleichen bey absichtlichen Uebertretungen, welche die zur Erhaltung des Staatsvermögens gewählte Ordnung beeinträchtigen; ferner bey dem Misbrauch eigener Güter, und endlich bey derjenigen Vergütung, welche ein Verbrecher dem beleidigten Theil, wegen Verletzungen des Körpers und der Freyheit, zu leisten hat. Die Confiscation des ganzen Vermögens, oder eines Theils desselben, läßt sich nur als Schadenersatz rechtfertigen. Die Confiscation einzelner Sachen ist anwendbar, bey gemeinschädlichen, oder dem Gewerbe gewisser Volksklassen nachtheiligen Gegenständen: sie ist aber ungerecht, als Strafe der Defraudation gewisser Abgaben, die sich nur nach der Grösse des zugefügten Schadens richten kann. Die Wahl zwischen der baaren Bezahlung einer Geldbusse und der gelinden Abverdienung derselben, sollte jedem Verurtheilten freystehen; nur daß es nicht erlaubt seyn kann, die zum Nahrungsgewerbe nothwendige Instrumente, insonderheit das zum Feldbau nöthige Vieh und Geräthe, zu verkaufen, um Geldstrafen zu erlegen. Von den Strafen an der Ehre oder bürgerlichen Existenz, wird bloß die Ehrlosigkeit und die Dienstentsetzung berührt: es giebt aber eine weit grössere Zahl und daraus entstehende Abstufung dieser Strafen, deren Anwendung hauptsächlich bey Policeyvergehungen statt findet, jedoch in so weit

dem

dem Criminalgericht zukommt, als gewisse Verletzungen der Sittlichkeit und guten Ordnung im Staat, wegen ihrer grösseren Schädlichkeit und ihrer Verbindung mit anderen Verbrechen, als ausgezeichnete mittelbare Verletzungen der öffentlichen Sicherheit in den Criminalcodex gehören.

Die Zahl und das mannigfaltige Verhältniß der Privationen bürgerlicher Rechte, hängen freylich, theils von der Regierungsform und den daher entstehenden verschiedenen Volksklassen, theils von der Sittlichkeit jedes Volks, ab: es ist jedoch nicht undienlich, einige allgemeine Bestimmungen derselben anzugeben, deren specielle Anwendung jedem Gesetzgeber zu überlassen ist.

a) Die gerichtliche Entehrung kann nur durch ein rechtskräftiges Urtheil zugefügt werden, welches die schändliche Handlung bezeichnet; sie kann auch überdies durch ein schändliches Zeichen erhöhet werden, welches entweder mit der Person des Verurtheilten verbunden, oder auch außer derselben angewendet wird.

Diejenige Schande, welche den guten Namen gänzlich raubt, hängt, in ihrer äußerlichen Form,

 mehr

mehr von der Bestimmung des Gesetzgebers ab; wiewohl er auch die Meynungen und Gebräuche seines Volks dabey beobachten muß, wenn er sie durch ein schändliches Zeichen erhöhet. Jene Erklärung besteht nicht bloß in einem feyerlichen Wortgepränge: sie ist auch mit Thathandlung verknüpft, und zieht den Verlust gewißer Rechte nach sich. Ueberhaupt scheint die sinnliche Empfindungskraft des größeren Haufens, durch Zeichen noch mehr, als durch jede noch so nachdrückliche Erklärung, gerührt zu werden. Ferner scheint ein schändliches Zeichen, welches der Verbrecher selbst tragen muß, mehrern Eindruck zu machen, als ein anderes, von welchem er sich entfernen, und dadurch den sinnlichen Eindruck der Strafe vermeiden kann.

b) Die Beraubung bürgerlicher Rechte, deren höchster Grad der Verlust aller Vorrechte der Eingebohrnen ist, und deren zweyter Grad den Verlust der Standesrechte oder individueller Vorzüge enthält, die entweder ganz, oder theilweise, verlohren gehen können — verläuft sich durch vielfältige Schattirung in die größere Schande, welche mittelst förmlicher Erklärung des Richters geschieht: daß der Schuldige alles Zutrauens seiner Mitbürger unwürdig sey.

Es kann sich daher ereignen, daß jene an sich kleinere Schande diese in ihrer Wirkung überwiege, wenn sie von längerer Dauer ist, oder andere Umstände dazu kommen. Sie setzt zwar ebenfalls ein richterliches Urtheil voraus: aber ein Urtheil, das nicht geradezu den Verbrecher für ehrlos erklärt, sondern nur die Achtung vermindert, welche ihm gewiße Vorzüge unter seinen Mitbürgern verschaffen. Es bedarf auch keines Beweises, daß die Schandstrafe nicht bey jeder Klasse der Bürger in gleichem Maaße statt finde. Der Adel und der vornehmere Theil der Nation hat, wie schon bemerket worden ist, einen weit größern Antheil an der bürgerlichen Achtung, als die anderen Stände; er hat mehrere Vorzüge, folglich findet bey ihm eine mannigfaltigere Abstufung von Schandstrafen statt. Wer schon in der untersten Klasse sich befindet, kann nicht weiter degradirt, er kann nur derjenigen Vorrechte beraubt werden, welche auch der niedrigste Eingebohrne genießt. In einer Republik, wo die Theilnehmung einzelner Bürger an dem Regierungsgeschäft größer ist, als in Monarchien, ist auch der Verlust der bürgerlichen Gerechtsame weit wichtiger. Wo schon die Monarchie in Despotismus ausartet; da wird die Beraubung bürgerlicher Rechte sehr wenige Wirkung thun, weil diese Rechte einen sehr geringen Werth haben, und der Richter wird sogleich zu schändlichen

Zei-

Zeichen seine Zuflucht nehmen müssen. Bey Fremden, Vagabunden, und unangesessenen Armen, ist selbst die größere Schande eben keine empfindliche Strafe: sie können derselben leicht durch freywillige Auswanderung entgehen. Deswegen darf aber der Gesetzgeber nicht andere Strafen verhängen. Der Fremdling und der eingebohrne Arme sind einander fast gleich: beyde sind mit dem Staatskörper nur durch ein schwaches, jedem Augenblick auflösliches, Band verbunden; beyde helfen dem Staat sehr wenig, und wenn sie der Schandstrafe durch Verlassung desselben ausweichen; so wird die Absicht der Strafe dadurch nicht vereitelt; sie wird vielmehr noch vollkommener erreicht, da die freywillig Verbannten sich alles Genußes der bürgerlichen Vortheile verlustig machen, welches die größte Schande nicht allenthalben bewirken kann.

Der Gesetzgeber muß sich bey der Wahl schändlicher Zeichen, wodurch er allgemeine Verachtung erregen will, nach den Gebräuchen seines Volckes richten, und solche Zeichen wählen, welche schon durch lange Gewohnheit lächerlich und verächtlich geworden sind. Die Errichtung einer Schandsäule, die Anhängung des Bildnisses an dem Ort der peinlichen Vollstreckung, erregen wohl bey allen Völkern gleichen Begriff von Schande. Diese beyden Zeichen sind aber

als

als ordentliche Strafen gewisser Verbrechen nicht anwendbar. Sie können nur dazu dienen, das Beyspiel der lebenswierigen Verbannung, welches an sich so vorübergehend ist, einigermassen zu verlängern, und die Erinnerung an Majestätsverbrecher, welche hingerichtet, oder zur Knechtschaft und Einsperrung verurtheilt sind, der ganzen Nation auf immerwährende Zeiten vorzustellen. Sie passen hiernächst auf den ausserordentlichen Fall, da ein Uebelthäter durch die Flucht der Strafe entgangen, und daher dem Staate daran gelegen ist, durch ein immerwährendes Zeichen das Andenken desselben zu verfluchen. Ausserdem würden selbige zu hart seyn, wenn sie bloß wegen Unsittlichkeiten und Verletzungen der Ehre statt finden sollten.

Vorzüglich vermisse ich in dem Entwurf die in jene Klasse gehörige Strafe der Verbannung oder Verweisung (exilium), entweder aus dem ganzen Lande, oder aus einem Theil desselben.

A. Die Landesverweisung kann in zwiefacher Rücksicht angewendet werden,

1) als Policeystrafe, und zwar

a) gegen solche Policeyverbrecher, welche zwar nicht die Sicherheit des Staats und des-

dessen Individuen unmittelbar — aber die Mittel zur Erhaltung dieser Sicherheit, die Religion und Sittenpolicey, hartnäckig verletzen, und gegen welche alle andere allmählige Strafen an der bürgerlichen Existenz vergebens versucht worden sind: diesen ist jedoch frey zu stellen, die Begränzung an einem bestimmten Ort, wo sie kein weiteres Aergerniß geben können, oder die Landesräumung, zu wählen;

b) in jenen Fällen gegen Fremde, bey welchen die Verminderung und Beraubung bürgerlicher Rechte nicht statt finden kann;

2) als Policeyvorkehrung oder Verhütungsmittel gegen Fremde, die über ihren Stand und Gewerbe keine befriedigende Auskunft geben können, und daher der Policey verdächtig sind.

B. Die örtliche Verbannung oder Verweisung, aus einer gewissen Stadt oder Provinz, ist anwendbar:

1) bey qualificirten Policeyvergehungen, als ein Surrogat der Beraubung bürgerlicher Vorzüge, gegen solche, bey denen, wegen ihres niedrigen Standes, ihrer Armuth und anderer Umstände, diese Beraubung sich nicht anwenden lässet;

2) bey

2) bey Androhung ersetzbarer Schäden, oder wiederholten allgemeinen Drohungen und Aufpassen, im Fall der Drohende nicht im Stande ist, die nöthige Realcaution zu leisten.

C. Die örtliche Deportation mit weitem Arrest, an einem gewissen Ort des Landes, jedoch mit der Erlaubniß, freye Haushaltung und Gewerbe anzufangen, ist schon eine härtere Beschränkung, und läßt sich bey der Androhung eines unersetzlichen Localschadens anwenden, wo Caution und Bürgschaft nicht zulässig sind; ferner bey kleineren Majestäts-Verbrechen, wo es hinreichend ist, daß der Verbrecher von gewissen Orten entfernt werde, und die Freyheit daselbst zu schaden einbüße.

D. Die Deportation in ein entlegenes wüstes Land, mit fortgesetzter Bewachung und Arbeit, hängt von der besondern Localität ab, und kann in ihren höchsten Graden (z. B. in Sibirien, in Guiana,) der lebensgefährlichen oder wenigstens schweren Strafarbeit gleich gesetzt werden. Sie ist als gewöhnliche Strafe nicht zu empfehlen, weil der Deportirte seinem Vaterlande kein weiteres Beyspiel giebt. Sie ist nur als ein ausserordentliches Mittel anzurathen

1) in

1) in Fällen, wo es in dem Hauptlande an Gefängnissen und Zuchthäusern fehlt;

2) in dem Fall, wo der Regent, bey schweren Staats- und Majestätsverbrechen, das Begnadigungsrecht ausüben und die Todesstrafe in eine lebenswierige Beraubung der Freyheit verwandeln will, wo diese Art der Deportation die Gefahr am meisten entfernt.

Ich komme aber auf die partielle und totale Landesverweisung zurück, weil solche in neueren Zeiten viele Widersacher gefunden hat. — Man wendet ein: daß es besser sey, denjenigen, der die Mittel der geselligen Glückseligkeit wiederholentlich, oder in ihrem höchsten Grade, angreift, durch eine körperliche Züchtigung, oder durch eine von den bisher beschriebenen Einschränkungen der Freyheit, wieder zum Gehorsam zu bringen, anstatt auf immer von sich zu stossen? — Allein ich antworte darauf; daß bey Bestimmung der Strafen die bürgerliche Freyheit jederzeit anderen Vortheilen des Staats vorgehen müsse, und daß nur die Sicherheit desselben jener Freyheit die Waage halte. Ich berufe mich auf die präsumtive Absicht, welche man bey jeder bürgerlichen Gesellschaft voraussetzet, und aus welcher oben die Nothwendigkeit der Strafen erklärt wird. Gesetze, welche Veräch-

ter

ter der guten Ordnung und Sittlichkeit, die nicht zugleich die Gefahr der Ruhestöhrung (z. B. bey der Trunkenheit) oder ein unerlaubtes betrügliches Gewerbe und Verführung damit verbunden haben, durch körperlichen Zwang zur Beobachtung ihrer Obliegenheiten führen, erschüttern die ersten Grundsäulen des Staatsrechts. Sie vermengen die natürlichen Rechte des Menschen, welche jedes Mitglied des Staats zum Opfer für die gemeinschaftliche Sicherheit darbrachte, mit den zufälligen kleinen Verbindlichkeiten, welche nachher zur Befestigung der Sicherheit und des allgemeinen Wohlstandes hinzugefügt wurden. Beyde sind von einander, wie Mittel und Absicht, unterschieden; und es wäre widersinnig, das kostbare Opfer, welches bloß für die Absicht bestimmt war, auch auf die verschiedenen Hülfsmittel auszudehnen. Es ist vielmehr der Analogie gemäß, daß die Beraubung der körperlichen Sicherheit, nur für solche Verbrecher aufbehalten werde, welche die Sicherheit der Gesellschaft verletzet haben. Da nach obigen Regeln die Landesverweisung nicht gegen Stöhrer der persönlichen und eigenthümlichen Sicherheit, sondern nur gegen solche Policeyverbrecher, welche die Sittlichkeit und gute Ordnung hartnäckig verletzen, anzuwenden ist; da diese bürgerliche Strafe nichts peinliches an sich hat; nicht wie ehedem mit körperlichen Leiden zu verbinden ist,

und dem Verwiesenen die Mittel zum künftigen Fortkommen zu lassen sind; so fällt die Erinnerung hinweg, daß man benachbarte Staaten dadurch in bedenkliche Gefahr setze. Dieser Einwand trift nur die alte Anwendung jener Strafen, ingleichen die Fichtesche, von Rousseau's contrat social kopirte Meynung: daß die Erklärung der Rechtlosigkeit das höchste sey, was der Staat gegen ein vernünftiges Wesen verfügen könne, und daß man gegen unverbesserliche Bösewichter, statt der Hinrichtung, die ewige Landesverweisung anwenden müsse. Bey Policeyvergehungen hingegen geschieht die Ausstossung aus dem Staate, nicht wegen der Gefährlichkeit des Subjects, sondern wegen des wiederholt gegebenen Aergernisses, welches der Emigrant zu dem benachbarten Volke nicht in demselben Maaße hinüberträgt. Sie ist für ihn eine Warnung, sich dort zu bessern, damit er nicht weiter geschaft werde. Man wird noch dieses einwenden: jeder Contrahent müsse die Bedingungen seines Vertrags erfüllen, und dürfe nicht einseitig davon abgehen. Es sey daher nicht genug, daß man ihn der Vortheile des Vertrags beraube, man könne ihn auch zur Erfüllung desselben durch Zwangsmittel anhalten. — Allein eben diese Zwangsmittel müssen mit der Uebertretung im Verhältniß stehen, und die allmählige Beraubung der bürgerlichen Vorrechte ist hier der ana-

nalogische Zwang, welchen der Gesetzgeber anwendet. Die völlige Aufkündigung des Vertrags, die Ausstossung aus der Gesellschaft, welche am Ende erfolgt, ist nicht mehr ein Theil dieses Zwanges; sie ist eigentlich keine Strafe, welche den Widerspenstigen bessern soll; sondern sie ist der äusserste Unwille, welche ihm der Staat bezeigt, die höchste Verachtung, nach welcher weiter keine Aussöhnung zu hoffen ist. Es versteht sich dabey von selbst, daß wenn der Verwiesene die Strafauflage nicht befolget, wenn er hartnäckig verbleibt, oder zurückkehrt, alsdann gegen ihn, als Widerspenstigen, eine lebenswierige Einsperrung oder Begränzung statt finde, die er gleich im Anfange hätte wählen können. Diese Alternative, welche seiner freyen Wahl überlassen bleibt, liegt in der natürlichen Progression der Straffälligkeit: es würde aber zu unverhältnißmässig seyn, ihm jene, in den meisten Fällen härtere, Beschränkung sogleich aufzudringen. Der bürgerliche Tod gehört zwar in Freystaaten zu den härtesten Strafen, wie die Beyspiele der Griechen und Römer beweisen. Aber dies hindert nicht, ihn überhaupt als das äusserste Nothmittel gegen Policeyverbrecher anzuwenden, ohne Rücksicht auf die Regierungsform und den Grad der bürgerlichen Freyheit, weil die dem Schuldigen zu lassende Wahl, zwischen der Landesverweisung und der Confination, die allgemeine Anwend-

wendbarkeit jener Strafe sichert, und alles relative Unverhältniß in einzelnen Fällen entfernet. Mitglieder eines Freystaats werden die Confination vorziehen, wenn nicht besondere erleichternde Umstände die Verbannung annehmlicher machen: Mitglieder despotischer Staaten werden gewiß in den mehresten Fällen die Landesverweisung wählen.

Aus obigem Begriff der Landesverweisung ergiebt sich, daß solche sich auf die Lebenszeit des Bestraften erstrecke. Sie darf als äusserstes Nothmittel nicht Versuchsweise gebraucht werden. Die örtliche Verbannung hingegen gehört zu den partiellen Beraubungen der bürgerlichen Vortheile, und kann mit Nutzen angewendet werden, wenn der niedrige Stand des Verbrechers, oder andere Umstände, die Entziehung anderer bürgerlichen Rechte und Vorzüge nicht thunlich machen. Sie ist gleichsam die Vorgängerin jener Ausstossung aus der Gesellschaft; sie darf nicht lebenswierig seyn, weil sie noch Besserung hoffen läßt, und weil derjenige, den man von einem Theil des Staats auf beständig ausschliessen wollte, nicht weniger des bürgerlichen Schutzes in den übrigen Theilen desselben unwürdig seyn würde. Man wendet gegen diese Strafe ein, daß sie eine Provinz von Bösewichtern befreye, andere aber damit überlade. Allein auf diese Art wäre

ja jede beschimpfende Strafe verwerflich, bey welcher der Bestrafte die Freyheit zu schaden behält. Die Hofnung, nach Verlauf gewisser Jahre wieder in die vorigen Rechte eingesezt zu werden, wird vielmehr dem Bestraften ein Beweggrund zur Besserung seyn. Da sie nur, theils als Vorsichtsmittel gegen Drohungen, theils bey Policeyvergehungen als Surrogat der Entziehung einiger bürgerlicher Rechte, zu brauchen ist; so ist dabey für die öffentliche Sicherheit nichts zu befürchten, wenn man in jeder Provinz eine wachsame Policey voraussezt, welche die Handlungen solcher verdächtiger Personen beobachtet. Es ist vielmehr nützlich, durch Hinzufügung dieser Strafe, den Maaßstab der Policeystrafen zu vergrössern, welcher gegen die Menge von Verbrechen, die sich darauf beziehen, immer noch sehr klein und unvollständig bleibt.

Diese örtliche Verweisung findet freylich in sehr kleinen Staaten ihrer Natur nach nicht statt. Es ist auch bey selbiger eine so mannigfaltige Gradation, wie bey der Knechtschaft, nicht anzurathen. Sie würde alsdann in ihren kleinsten Graden, besonders wenn sie aus Milderungsgründen noch vermindert würde, sehr wenigen Erfolg versprechen, und mehr eine Reise als eine Strafe seyn. Zudem setzt selbige auch eine

schon vorher versuchte mindere Beraubung bürgerlicher Vorzüge, oder ein gröberes Vergehen voraus, wo diese Beraubung zu schwach ist. Man könnte daher den kleinsten Grad dieser Verweisung füglich auf 5 Jahre bestimmen, und so in arithmetischer Proportion bis auf 20 Jahre erhöhen; nachher aber die lebenswierige Verbannung gebrauchen. Diese Progression ist jedoch nicht allzeit anwendbar. Man kann bey den gröbsten Policeyvergehungen die leztere Strafe alsbald verhängen, wenn das gegebene Aergerniß so groß ist, daß jede kleinere Ahndung ein unzulängliches Beyspiel geben würde; eben so wie die Todesstrafe, in der größten Gefahr der öffentlichen Sicherheit, statt findet, ohne daß man vorher gelindere Ahndungen versuchen dürfte. Uebrigens fordert die relative Wirkung dieser Strafe, daß dem Verurtheilten frey stehe, statt derselben die Confination und gelinden Arrest zu wählen, wenn seine persönlichen und Eigenthumsverhältnisse ihm die Verbannung zu schwer machen. Die Ausstossung aus der bürgerlichen Gesellschaft darf eben so wenig, als jede andere Strafe, einen Anschein der Grausamkeit haben. In einem von unwegsamen Sandwüsten, oder vom Meere, umgebenen Lande, würde die Verweisung der härtesten Todesstrafe gleich kommen, wenn man den Verwiesenen ohne alle Beyhülfe seinem Schicksaale

über-

überließe. Schon die angenommene Alternative zwischen der Landesräumung und örtlichen Begränzung entfernt den Fall einer solchen zweckwidrigen Härte: der Verurtheilte wird lieber die lezte gelinde Freyheitsstrafe wählen, wenn ihm die gänzliche Zerreissung des gesellschaftlichen Bandes, nach seiner individuellen Lage, zu schwer wird.

Dem lebenswierig Verbannten und Deportirten ist übrigens sein bewegliches Eigenthum zum weiteren Fortkommen zu lassen: nur das unbewegliche wird suspendirt und den nächsten Erben übergeben, die jedoch demselben, wenn seine bewegliche Habe nicht zulangt, den nothdürftigen Unterhalt zu reichen haben.

(Ad §. 152. sqq.) Die Maasregeln gegen Missethäter nach überstandener Strafe, womit auch die rechtlichen Folgen der Strafen während der Abbüssung zu verbinden sind, — scheinen ein eigenes Kapitel zu verdienen und stehen hier wenigstens nicht am rechten Orte, weil erst von der Anwendung und Vollziehung der Strafen gehandelt werden muß, bevor man jene Maasregeln erörtern kann. Wenn die Verbrechen und Strafen allgemein bezeichnet und classificirt sind; so muß der Gesetzgeber sich nach bestimmten Regeln umsehen, welche das Verhält-

hältniß der Strafen zu den Verbrechen ausmachen. Sonst wird seine Anwendung auf einzelne Fälle, bey aller guten Absicht, nur willkührlich ausfallen. Da die Meynungen über dies wichtige Verhältniß so verschieden sind, und die Praxis diese traurige Verschiedenheit bestätiget, wenn man die bisherigen Criminalgesetzbücher vergleicht; so ist es nöthig, einen Versuch zu machen, wie man von allgemeinen haltbaren Grundsätzen dabey ausgehen und dadurch die legale Symmetrie möglichst erreichen könne? Zu einem besonderen Titel in dem Strafcodex scheint diese Erörterung zwar nicht geeignet zu seyn, weil sie bloß als Leitfaden des Gesetzgebers zu betrachten ist: jedoch dürfte es auch nicht undienlich seyn, die allgemeinen Regeln und Präsumtionen auszuheben, und in dem Gesetzbuch vorauszuschicken, nach welchen das Ebenmaaß der Strafen zu den Verbrechen sich richten müsse, damit dadurch das ganze Publicum von der Sorgfalt des Gesetzgebers, und von der unerschütterlichen Gerechtigkeit seiner Anordnungen, überzeugt werde. Der daraus entstehende relative Maasstab der Strafen muste, bey einem allgemeinen Entwurf, gezeigt und dem Gesetzgeber zur Prüfung vorgelegt werden. Solches ist in den vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen geschehen.

Zum fünften Kapitel.

Von Anwendung der Strafen überhaupt.

Dieses Kapitel enthält theils zu viel, theils zu wenig. Zu viel: denn die Verjährung und Begnadigung gehören eigentlich in das folgende und die Gemeindeverbrechen in das vorhergehende von den Verbrechen überhaupt. Zu wenig: denn die im 7ten Kapitel enthaltenen Grundsätze von der Anwendung der Strafgesetze, hängen damit zusammen, und sollten daher in diesem natürlichen Zusammenhang betrachtet werden.

(Ad §. 167 — 170.) Die Collision der Pflicht gegen den Staat zur Anzeige der Verbrechen (welche an sich unvollkommen ist, und durch das besondere Policeygesetz vollkommen wird) mit Familien- und Subordinationspflichten, muß eine Verminderung der Strafbarkeit bewirken. Die unterlassene Anzeige eines schon ausgeführten Verbrechens, welche die mehresten Gesetzgeber bey dem Hochverrath sehr scharf geahndet haben, kann, unter sehr nahen Verwandten in auf- und absteigender Linie und unter Ehegatten, nicht für strafbar geachtet werden, ohne die heiligsten Pflichten der Natur, an deren Beobachtung doch dem Staat zur Verhütung der gesetzlichen Uebertretungen so sehr gelegen ist, und

die daher die Sanction des bürgerlichen Rechts erhalten haben — mit den Pflichten gegen den Staat in Widerspruch zu setzen. Selbst nach dem präsumtiven gesellschaftlichen Vertrage, läßt sich nicht annehmen, daß die paciscirenden Mitglieder auf die Fortdauer ihrer Verbindung einen noch grösseren Werth gesetzt hätten, als auf die süssesten Pflichten, die ihre einzige Stütze im Stande der Unabhängigkeit waren, und welche sie durch Knüpfung des weitläuftigeren gesellschaftlichen Bandes hauptsächlich befestigen wollten? — Der Gesetzgeber muß daher in diesem Fall mit großer Behutsamkeit verfahren; er muß folgende Regel annehmen:

die bloß passive Theilnahme an Verbrechen von Ehegatten und nahen Verwandten, verdient Milderung nach dem Grad der Verwandtschaft (welche man bis zu Geschwisterkindern erstrecken könnte) und nach der Grösse der Uebelthat: sie ist gar nicht strafbar, wenn sie blos in der unterlassenen Anzeige eines vollbrachten Verbrechens besteht, welches nicht mehr verhindert werden konnte.

(Ad §. 171.) Der Grund: daß die Gewißheit der Strafen am besten künftige Verbrechen verhüte, und daß daher jeder Unterthan zur Anzeige

zeige begangener Verbrechen verpflichtet seyn solle — ist nicht hinreichend, die Verjährung für unzulässig zu erklären. Denn jener Grundsatz kann neben der Verjährung sehr gut bestehen. Der Gesetzgeber muß allerdings alle Policeymittel anwenden, damit kein Verbrecher der gerechten Untersuchung entwische; er muß die Unterthanen zu dieser Beyhülfe auffordern, und die Nachlässigkeit des Richters ahnden, welcher dabey nicht alle nöthige Sorgfalt anwendet. Aber dennoch giebt es Fälle, wo Verbrecher unentdeckt bleiben, oder der Verfolgung der Gerechtigkeit entwischen, und erst nach einem vieljährigen Zeitraum in die Hände der Gerechtigkeit fallen. Soll da der Grundsatz: daß die Gewißheit der Strafe am besten künftige Verbrechen verhüte, auch zum Beweis dienen, längst vergessene Uebelthaten, eben so, als wenn das Andenken derselben noch neu wäre, zu bestrafen? — Soll dieser Grundsatz selbst zwecklose Bestrafungen rechtfertigen? — Der moralische Werth und Unwerth der Handlungen verliehrt auch durch die Zeit. Die Zeit, welche die angenehmen und unangenehmen Eindrücke allmählig verwischt, vermindert nicht weniger das Andenken der Verbrechen, und man kann überhaupt annehmen, daß die moralischen Wirkungen, gleich den physischen, sich eben so verhalten, wie ihre Entfernung von den Ursachen,

wel-

welche sie hervorbringen. Grosse und edle Thaten, welche vor hundert und mehreren Jahren geschehen sind, rühren uns bey weiten nicht so, als geringere Thaten, von denen wir Augenzeugen waren, oder die wir doch von lebenden Zeugen gehört haben. Auf gleiche Weise machen Greuelthaten, die an einem entfernten Orte oder vor langer Zeit geschehen sind, einen verhältnißmässig geringeren Eindruck, als solche, die wir selbst gesehen haben, oder die doch in unserer Nähe und bey unserer Lebzeit vorgefallen sind Daher ist es so wichtig, die Strafe so geschwind als möglich nach verübter That, und an demselben Ort, zu vollstrecken. Diese Abnahme des moralischen Eindrucks ist eine Unvollkommenheit, welche dem Menschen als endlichem Wesen anklebt, von dem kleinen gebildeten Häuflein zwar einigermassen überwunden wird, nicht aber von dem grossen Haufen, welcher wiederholter sinnlicher Vorstellungen bedarf, um an die Beobachtung seiner Pflichten erinnert zu werden. Es läßt sich daher, bey diesem unstreitigen Erfahrungssatz, nicht behaupten, daß das Andenken, selbst der grösten Missethaten, immerwährend sey, und daß der Thäter, nach einem beträchtlichen Zwischenraum, dasjenige Beyspiel geben werde, welches man sonst von der Strafe erwartet. Ein zweyter, jedoch schwächerer Grund, für die Abnahme der Straf-

barkeit

barkeit durch den Zeitraum, zwischen der That und der Bestrafung, liegt auch in der gewöhnlichen Unmöglichkeit, eine That nach vielen Jahren zu erweisen. Es ist aber nicht möglich, diese verhältnißmässige Abnahme mit mathematischer Gewißheit zu bestimmen. Der Gesetzgeber kann nur eine negative Vollkommenheit erreichen, daß die Strafe die Empfindung des grossen Haufens nicht beleidige, nicht ganz unnütz und zweckwidrig sey. Da es dem allgemeinen Strafverhältniß gemäß ist, daß die Strafe, nach ihrer Intensität und Dauer, die schädlichen Folgen der Uebelthat aufwiegen, daß mithin ein unersätzlicher Schaden mit einer, entweder das Leben selbst vernichtenden, oder doch lebenswierigen Strafe geahndet werde; so läßt sich bey diesem höchsten Grad der Strafen keine Verjährung, wohl aber einige Verminderung des Strafübels annehmen, nemlich bey der Todesstrafe, Verwandelung derselben in Knechtschaft, und bey der lebenswierigen Freyheitsstrafe Verminderung des Grades derselben. Die Zeiträume der Verjährung würden sich nach den Hauptmomenten der Verbrechen richten, ob selbige a) die Persönlichkeit oder nur das Eigenthum treffen, und ob b) sie gewaltsam oder heimlich geschehen? — Hiernach würden zwey Zeiträume von 20 und 15 Jahren für persönliche Verletzungen, und zwey andere von 10

und

und 5 Jahren für Beschädigungen des Eigenthums, statt finden können. Die Verjährung der Verbalinjurien und blosser Policeyvergehungen könnte noch kürzer seyn, weil der Eindruck und Nachtheil dieser Verbrechen geringer ist. Uebrigens macht es keinen Unterschied: ob der Verbrecher, welcher sich mit der Verjährung schützt, schon überführt gewesen sey, oder erst nach Ablauf der Verjährungszeit überführt werde? — In beyden Fällen ruht keine grössere Schuld auf ihn; und die spätere Auffindung der Beweise ändert die verhältnißmässige Abnahme des Eindrucks, welchen die Uebelthat hervorbrachte, höchstens nur in der Vorstellung des Richters, nicht des großen Haufens, für welchen das Beyspiel der Strafe bestimmt ist. Jedoch muß die Gewißheit des begangenen Verbrechens (corpus delicti) bekannt gewesen seyn, und die Verjährung ist nur von dieser bekannt gewordenen Gewißheit anzurechnen. Denn die Entdeckung des Schadens, welchen der Staat leidet, ist der eigentliche Zeitpunct, von welchem das schädliche Beyspiel anfängt.

Es versteht sich aber von selbst, daß auch bey verjährten Verbrechen, wenn der Beweis vollkommen geführt ist, alle bürgerliche Folgen der Strafen, eben so als wenn diese verbüßt worden wären, eintreten, und daß die Criminal-

ver-

verjährung weder die Verbindlichkeit zum Schadenersatz aufhebe, noch die nöthige Policeyanstalt hindere, vormalige Uebelthäter, denen noch ein Verdacht anklebt, unter genauer Aufsicht zu halten, und zweckmässig zu beschäftigen.

(Ad §. 172.) Das Begnadigungsrecht scheint bey Majestätsverbrechen, welche nicht in Hochverrath übergehen, statt zu finden, weil hier das Staatsoberhaupt von seinem, hauptsächlich dabey vorhandenen, eigenen Interesse etwas nachlassen, und aus Gründen der subjectiven Moralität, welche im Criminalverfahren sonst nicht zulässig sind, entscheiden kann. Bey anderen Verbrechen würde eine solche Ausnahme von der Regel nicht nur die Wirkung des allgemeinen Strafverhältnisses zu sehr vermindern, sondern auch das Ansehen der Partheylichkeit haben.

Zum sechsten Kapitel.

Von den Gründen, aus welchen eine Strafe entweder ganz wegfällt oder gemildert oder geschärft wird.

Ich wiederhohle hier, was über die moralisch-gesetzliche Zurechnung schon bey dem zweiten Kapitel gesagt ist.

Der

(§. 184.) Der hier aufgestellte allgemeine Grundsatz umfaßt nicht alles. Nicht blos rechtmäßige und gehörig abgemessene Handlungen sind straflos, sondern auch, wenn der Thäter sich in einer schuldlosen und völligen Unwissenheit befindet, oder wenn er durch eine unvermeidliche und gleichwichtige Gefahr zur That genöthiget wird.

(§. 186. sqq.) Die Erforderniße der Nothwehr, mit welchen das Kapitel anfängt, sind zwar sehr vollständig beschrieben: es fehlt aber doch dabey die nöthige Bestimmtheit der zwey Haupterforderniße: nemlich der Unvermeidlichkeit der Gefahr und der Unersetzlichkeit des daraus entstehenden Schadens. Es fehlt die Gradation der Zurechnung, welche aus dem Mangel eines dieser Erforderniße entsteht. Ein genaues Ebenmaaß ist bey der Verschiedenheit der Fälle schwer zu bestimmen und kann daher um so weniger von demjenigen gefordert werden, der in die Verlegenheit kommt, zwischen der Erhaltung seines Individuums und der Verletzung seines Mitbürgers zu wählen. Nur folgende Regeln würden dabey zum Maaßstab dienen können:

1) Es kommt bey der Vergleichung des Uebels, dem man ausweichen will, mit demjenigen, welches man zufügt, darauf an: ob es unersetzlich oder ersetzlich sey? Die Uner-

ersetzlichkeit kann nur die physische Integrität, das Leben, die Gesundheit, die Freyheit betreffen. Die Ersetzlichkeit bezieht sich hauptsächlich auf bürgerliche Rechte, auf das physische und moralische Eigenthum; sie erstreckt sich aber auch auf physische persönliche Integrität, in so fern solche nur vorübergehend leidet, z. B. bey Schlägen, bey einer temporären Einsperrung ꝛc. ꝛc.

2) Kommt es darauf an, ob man dem Zwange durch gewöhnliche Anstrengung ohne Gefahr habe ausweichen können? Diese Gefahr ist schon vorhanden, wenn die Drohung zum Anfang der That (ad actum proximum) gekommen ist. Das Maas der Kräfte muß der Richter mit Sachverständigen jedesmal beurtheilen.

3) Einen Zwang, der nur einen ersetzbaren Schaden nach sich ziehen kann, darf man nicht ungestraft durch eine unersetzliche Beschädigung abwenden. Das Uebermaas der Abwendung ist als fahrläßig und zwar a) in höherem Grade zu ahnden, wenn der Zwang nur bürgerliche Rechte, b) in geringerem Grade, wenn er selbst die physische Existenz angreift.

4) Die Drohung eines Schadens, der noch vermeidlich ist, dem man ohne Gefahr

durch

(§. 184.) Der hier aufgestellte allgemeine Grundsatz umfaßt nicht alles. Nicht blos rechtmäßige und gehörig abgemessene Handlungen sind straflos, sondern auch, wenn der Thäter sich in einer schuldlosen und völligen Unwissenheit befindet, oder wenn er durch eine unvermeidliche und gleichwichtige Gefahr zur That genöthiget wird.

(§. 186. sqq.) Die Erforderniße der Nothwehr, mit welchen das Kapitel anfängt, sind zwar sehr vollständig beschrieben: es fehlt aber doch dabey die nöthige Bestimmtheit der zwey Haupterforderniße: nemlich der Unvermeidlichkeit der Gefahr und der Unersetzlichkeit des daraus entstehenden Schadens. Es fehlt die Gradation der Zurechnung, welche aus dem Mangel eines dieser Erforderniße entsteht. Ein genaues Ebenmaaß ist bey der Verschiedenheit der Fälle schwer zu bestimmen und kann daher um so weniger von demjenigen gefordert werden, der in die Verlegenheit kommt, zwischen der Erhaltung seines Individuums und der Verletzung seines Mitbürgers zu wählen. Nur folgende Regeln würden dabey zum Maaßstab dienen können:

1) Es kommt bey der Vergleichung des Uebels, dem man ausweichen will, mit demjenigen, welches man zufügt, darauf an: ob es unersetzlich oder ersetzlich sey? Die Uner-

ersetzlichkeit kann nur die physische Integrität, das Leben, die Gesundheit, die Freyheit betreffen. Die Ersetzlichkeit bezieht sich hauptsächlich auf bürgerliche Rechte, auf das physische und moralische Eigenthum; sie erstreckt sich aber auch auf physische persönliche Integrität, in so fern solche nur vorübergehend leidet, z. B. bey Schlägen, bey einer temporären Einsperrung ꝛc. ꝛc.

2) Kommt es darauf an, ob man dem Zwange durch gewöhnliche Anstrengung ohne Gefahr habe ausweichen können? Diese Gefahr ist schon vorhanden, wenn die Drohung zum Anfang der That (ad actum proximum) gekommen ist. Das Maas der Kräfte muß der Richter mit Sachverständigen jedesmal beurtheilen.

3) Einen Zwang, der nur einen ersetzbaren Schaden nach sich ziehen kann, darf man nicht ungestraft durch eine unersetzliche Beschädigung abwenden. Das Uebermaas der Abwendung ist als fahrläßig und zwar a) in höherem Grade zu ahnden, wenn der Zwang nur bürgerliche Rechte, b) in geringerem Grade, wenn er selbst die physische Existenz angreift.

4) Die Drohung eines Schadens, der noch vermeidlich ist, dem man ohne Gefahr

durch

durch Flucht oder andere Mittel ausweichen kann, rechtfertiget keine Beschädigung, sondern macht solche entweder a) vorsätzlich, wenn das angedrohete Uebel ersetzbare bürgerliche Rechte betrift, oder b) culpos, in sechsfacher Abstufung, je nachdem die Drohung eine ersetzbare, oder unersetzbare persönliche Verletzung bezieht, und in beyden Fällen mit einem unersetzlichen, oder ersetzlichen persönlichen, — oder nur bürgerliche Rechte verletzenden, — Schaden erwiedert wird.

5) Wenn der Zwang mit einem culposen Mangel an Kenntniß des Gesetzes oder des physischen Erfolgs zusammentrift; so läßt sich annehmen, daß in nur gedachten Fällen die Strafbarkeit sich um einen Grad vermindere, mithin in dem untersten Grade aufhöre.

Nach diesen Grundsätzen ist die Rechtmäßigkeit der Nothwehr und Selbsthülfe, in ihren verschiedenen Verhältnißen, zu beurtheilen.

(Ad §. 201. sqq.) Der Beweis jener zwey Erfordernisse ergiebt sich aus den Umständen der That; aus der persönlichen Stärke und Schwäche beyder Theile; aus den Angriffs- und Vertheidigungsmitteln u. s. w. Daher sollte es lieber heißen:

Waf-

Waffen sind kein wesentliches Erforderniß der Nothwehr: der Gebrauch derselben aber, so wie das Verhältniß der Stärke und Schwäche beyder Theile, dient die erforderliche Unersetzlichkeit und Unvermeidlichkeit des Schadens zu beweisen.

Bey diesem Beweis hat jedoch der Richter es nicht ganz genau zu nehmen: er selbst kann sich dabey nur nach der Analogie der mehresten Fälle richten; mithin ist es genug, wenn die Vertheidigung nicht offenbar nach einer entgegengesetzten Analogie geschiehet, und auch bey einem solchen Exceß wird, wenn er nicht zum höchsten Grad gestiegen ist, nur Culpa präsumiret, weil der Angegriffene sich in einem gesetzmäßigen Vertheidigungsstande befindet. Die Culpa ist entweder muthwillig oder fahrläßig, eben so wie bey anderen Fällen der Willensäußerung. Wenn aber durch eigene Geständniße des Schuldigen die Präsumtion der Culpa aufhört; so kann die vorsätzliche That

(ad §. 203.) nicht geringer, als eine andere aus Leidenschaft zugefügte Verletzung, mithin mit der auf den geringsten Grad des böslichen Vorsatzes gesetzten Strafe, geahndet werden.

Es giebt aber, außer der erzwungenen Vertheidigung oder Nothwehr, welche ein physischer

An-

Angriff veranlaßt, noch andere Fälle eines moralischen oder physisch-moralischen Zwanges, wo der Wille des Thäters nicht für ganz frey zu achten ist und daher mehr oder weniger Entschuldigung verdient. Dahin gehört

a) die Collision der Pflicht der Selbsterhaltung, der Familienpflichten, der Subordination, mit anderen Pflichten gegen den Staat;

b) Beschädigung aus Enthusiasmus für die Erfüllung einer moralischen oder bürgerlichen Pflicht: Verbrechen aus Ehrgefühl, aus Mitleid, aus Patriotismus ꝛc.

c) Verbrechen aus heftiger Leidenschaft, welche aus äußerlicher physischer Einwirkung, ohne eigene vorsätzliche Veranlassung, entstehen.

Dabey findet eine rechtliche Abstufung des Verschuldens statt, je nachdem man der Collision ausweichen konnte; oder die Beschädigung größer oder geringer ist, als das Uebel, welches man abwenden wollte.

(Ad §. 207. sqq.) Zur erwähnten Collision von Pflichten sub a) gehört der bemerkte Fall eines aus Noth begangenen Diebstahls, welcher aber offenbar zu weit erstreckt wird. Denn wie läßt sich behaupten, daß derjenige, welcher durch seine Schuld in diese Noth geräth, eben so

wenig

wenig strafbar sey, als ein anderer, der ohne Verschulden dazu kommt? Wie läßt sich vollends annehmen:

> daß ein Nothleidender so viel stehlen dürfe, als er beyläufig auf $\frac{1}{4}$ Jahr zu seinen dringenden Bedürfnißen braucht? —

Es ist zwar dem Nothleidenden nicht zuzumuthen, daß er vorher mit größter Pünctlichkeit alle andere erlaubtere Mittel versuche, alle Einwohner des Orts anspreche, den Werth der Sache und das dringende Bedürfniß auf das genaueste beurtheile: aber man kann verlangen, daß er sich vorher an den Magistrat des Orts wende, welchem obliegt, ihm Arbeit und Unterhalt zu verschaffen. Man kann verlangen, daß er seinen Diebstahl nur auf Lebensbedürfniße einschränke, und nicht mehr entwende, als er beyläufig zum Unterhalt auf einen Tag bedarf. Jede Uebertretung dieser Schranken muß als fahrläßige Beschädigung geahndet werden.

Obige Verordnung contrastirt übrigens mit der nachherigen (§. 298.), welche der Armuth schlechterdings keine Entschuldigung einräumet.

(Ad §. 214. sqq.) Hier kommt die Reihe an diejenigen Fälle der verminderten Zurechnung, welche in einem Mangel an Kenntniß bestehen.

Die

Die Gradation der Strafbarkeit sollte hier, so weit es möglich, nach wahrscheinlichen objectiven Verhältnißen bestimmt werden: aber fast alles schränkt sich auf subjectives, mithin willkührliches, Ermessen des Richters ein, weil die Grade der Fahrläßigkeit, welche hier wiederum vorkommen, eben so wenig, als im zweyten Abschnitt §. 37. sqq. die nöthige Bestimmung erhalten haben.

Bey Kindern, kindischen Greisen und Unmündigen, muß freylich das Urtheil, nicht blos des Richters, sondern der Sachverständigen, den Grad des culposen Verschuldens bestimmen, der bey Kindern unter 7 Jahren nur der geringste seyn kann: aber dazu dienen zugleich jene ad §. 31. angegebenen Präsumtionen, aus der Beschaffenheit der Handlung, und den Bestimmungsgründen. Wenn nach diesen Präsumtionen die That schon an sich in die Classe des geringen Verschuldens gehört; so wird, durch jene präsumtive Unfähigkeit des Urhebers, alle Zurechnung gelöscht; das an sich grobe Verschulden aber bis zum geringen vermindert. Daß (ad 221.) die That des Minderjährigen aus Leidenschaft, Leichtsinn, Verführung, oder Unwissenheit, eher präsumirt, auch etwas leichter bestraft werden solle, läßt sich nur von der Unwissenheit annehmen: Verführung und Leicht-

Leichtsinn geben an sich keinen entschuldigenden Rechtsgrund ab; und Leidenschaften nur in objectiver Hinsicht, wie wir im Folgenden sehen werden.

(Ad §. 224. sqq.) Die römischen Gesetze haben in einigen Fällen, wo die Furchtsamkeit des weiblichen Geschlechts, oder die leichtere Verführung, demselben zu statten zu kommen scheint, gelindere Strafen verordnet. Allein es ist — wie wir bey den Leidenschaften bemerken werden — dem Zweck der Strafe zuwider, die grössere natürliche Reitzbarkeit zu begünstigen, wenn übrigens derjenige Grad von Besonnenheit vorhanden ist, der zur vorsätzlichen Begehung der That, zur Kenntniß des gesetzwidrigen Erfolgs — erfordert wird. Bey den mehresten Ausschweifungen der Liebe ist es zweifelhaft, an welchem Theil die Schuld der Verführung liege, und es würde daher gefährlich seyn, eine Regel für das eine zum Nachtheil des andern Geschlechts zu machen. Der Verführer ist, wegen seines höheren Grads von überlegter Bosheit, allerdings noch strafbarer als die Verführte, wie noch angemerkt werden wird: allein diese kann jedoch von der vorsätzlichen Begehung der That nicht losgesprochen, nicht als eine blos fahrlässige Verbrecherin behandelt werden, wenn ihr keine andere Entschuldigungsgründe zu statten kommen: sie muß ihrem Geschlecht durch Büßung

der

der Strafe das Beispiel geben, daß die Begünstigung einer unerlaubten Leidenschaft, welcher man bis zum letzten Ausbruch widerstehen kann, keine Entschuldigung verdiene.

Wird dem weiblichen Geschlecht, wegen seiner größeren Reitzbarkeit, keine Milderung der Strafen zugestanden; so darf man eben so wenig Handlungen, welche aus List entstehen, den Weibern geringer anrechnen, weil das weibliche Geschlecht von Natur vielen Hang zur List erhalten habe — oder auch jene Reitzbarkeit, wenn sie mit der List in Collision kommt, als einen Schärfungsgrund gebrauchen, und den Verbrechen der Weiber, welche aus lange überdachter List entstehen, einen größeren Grad der Zurechnung, als gleichen Verbrechen der Männer, beylegen, weil die den Weibspersonen eigene Veränderlichkeit (die eben in der Reitzbarkeit ihren Grund hat) ihnen nicht erlaube, denselben Plan durch langes Nachdenken zu verfolgen, auch mehrere Handlungen künstlich und heimlich zusammen zu setzen. Eben so wenig kann man gewaltthätige Verbrechen den Weibern höher anrechnen, weil sie mit ihrer natürlichen Schwäche contrastiren *). Wenn ein höherer Grad der Reitzbarkeit mit allen davon abhangenden

*) Kleinschrods system. Entwickelung I. 181.

den Schwächen dem weiblichen Geschlechte eigen ist; so wirkt eben dieselbe Strafe, durch ihr Beyspiel, auf das Weib stärker, als auf den Mann, und erreicht schon dadurch ihren Zweck, den Reitz zurückzuhalten, oder die überdachte List — die ohnehin den höchsten Grad der Strafe verdient — abzuhalten, und ähnlichen Verbrechen zuvorzukommen; es bedarf also weder einer Schärfung noch einer Milderung, die in den mehrsten Fällen nur in Willkühr ausarten würde.

(§. 255 sqq.) Bey der Trunkenheit werden die Fälle des dadurch verlohrnen oder verminderten Bewußtseyns sehr subtilisirt und drey Grade, von höchster, mittlerer und geringer Trunkenheit angenommen, welche doch practisch nicht haltbar sind und hier eben so wenig, wie die Grade der Fahrläßigkeit, bestimmt werden.

Man kann bey der Trunkenheit nur zwey haltbare Standpuncte annehmen:

1) völlige Vernunftberaubung, und 2) Vernunftschwächung.

Die Zurechnung in beyden Fällen hängt aber davon ab, ob der Trunkene wissentlich in diesen Zustand gerathen sey, oder nicht? —

Es giebt Menschen, die in der Trunkenheit der größten Ausschweifungen fähig sind, und besonders den Affect des Zorns nicht bändigen können. Wenn diese sich absichtlich in eine solche Lage versetzen; so kann ihnen die Trunkenheit bey dem dabey verübten Verbrechen zu keiner Entschuldigung dienen, ausser in so weit erwiesen werden könnte, daß die Trunkenheit nicht bloß die Leidenschaft gereitzt, sondern alles Bewußtseyn geraubt habe? Dieser sehr schwere Beweis würde aber dem Verbrecher obliegen, weil die Präsumtion gegen ihn, und der Fall äusserst selten ist, da die Trunkenheit im höchsten Grade noch hinlängliche Thätigkeit zu einem Verbrechen übrig ließe? Die Angewöhnung dieses Lasters sollte von der Policey bestraft werden; und dann würde jedesmal dem Uebertreter des Policeyverbots die Folge seiner Ausschweifungen als vorsätzlich zuzurechnen seyn. Ausserdem gehört die Berauschung, ohne Absicht einer Uebelthat, in die Classe des höchsten muthwilligen Verschuldens, welches dem böslichen Vorsatz am nächsten kommt. Weit geringer, nach oben bezeichneten Abstufungen der Fahrläßigkeit, ist die Schuld desjenigen, welcher durch Zwang oder Betrug berauscht worden und dadurch im Jähzorn zu einer Uebelthat veranlaßt wird.

Nach dieser ausführlichen Angabe a) der Fälle wegfallender oder verminderter Zurechnung aus physischen Mängeln, hätte auch b) der präsumtive Kenntnißmangel bey willkührlichen Policeygesetzen und bey Sachen, die eine Kunstkenntniß erfordern, nicht minder c) der erweisliche Mangel an Kenntniß des Verbots oder des physischen Erfolgs, welche der Thäter mehr oder weniger zu erlangen Gelegenheit hatte, bemerkt und claßificirt werden sollen. Denn die dabey statt findenden Präsumtionen sind dem Criminalrichter nicht weniger unentbehrlich. Etwas davon wird zwar

(§. 276.) unter der Rubrik von Irrthum und Unwissenheit berührt, aber nicht vollständig genug, wie wir im folgenden bemerken werden.

(Ad §. 265) Die Leidenschaften, welche darzwischen gestellt sind, ob sie gleich in ein anderes Fach, nemlich des physisch-moralischen Zwangs, gehören, sind in dem Entwurf zu sehr begünstiget. Die Milderungsfälle

(§. 267 — 269) können nicht statt finden. Sie beruhen nicht nur auf schwankenden ungewissen Kennzeichen, sondern sind auch an sich offenbar zu weit ausgedehnt. Der moralische Zwang in weitläuftigem Sinn, oder jede heftige Beunruhigung des Gemüths, welche die Freyheit des Willens

stöhrt, mithin die Moralität der Handlung modificiret, läßt sich am wenigsten nach bestimmten Regeln beurtheilen, weil das Individuelle überall hervorsticht, und fast alles von der besondern moralischen Empfänglichkeit des Handelnden abhängt.

Dabey kommt der wichtige Umstand in Erwägung, daß jeder Uebertreter des Gesetzes, bey Verübung der Missethat, sich in einem gestöhrten moralischen Gleichgewicht befindet; daß er die Gründe dafür und dagegen nicht kaltblütig abwägt, sondern seiner dunkeln leidenschaftlichen Vorstellung folget, welche ihm den gegenwärtigen falschen Vortheil der Uebelthat in einem günstigen Lichte, die nachtheiligen Folgen derselben in einem entfernten Dunkel zeigt; daß bey solchen Verbrechern, die in Uebelthaten schon eine Uebung erlangt haben, und ein Gewerbe damit treiben, die Gewohnheit alles Gefühl des Wahren und Guten erstickt, eben weil sie sich unerlaubten Leidenschaften und physischen Reitzen anhaltend überlassen haben. Das sinnliche Strafübel ist gesetzt, um die Leidenschaft und den verkehrten sinnlichen Trieb zu hemmen: wollte man nun der leidenschaftlichen Gemüthsstimmung eine Entschuldigung einräumen; so würde ja ein offenbarer Widerspruch zwischen dem Zweck der Strafen und deren Anwendung seyn? — So würden die

größten, die geübtesten, Verbrecher sich dieser Ausflucht bedienen können. Gleichwohl haben fast alle Criminalisten, mehr oder weniger, den Leidenschaften einen Platz unter den Milderungsgründen eingeräumt? — Wenn man die Sache recht genau, recht mit practischem Gefühl, erwäget; so zeigt sich

1) daß jede Strafe, um recht analogisch zu seyn, die leidenschaftliche Triebfeder, (nemlich die gewöhnliche) des Verbrechens bekämpfen müsse;

2) daß daher diejenigen Verbrechen, welche aus einer edlen Triebfeder herrühren, gelinder zu bestrafen seyen, als diejenigen, welche eine unedle Triebfeder haben, z. B. Zweykampf und Kindermord gelinder, als Meuchelmord und Strassenraub; daß mithin die heftige Gemüthsbewegung nicht an sich entschuldige, sondern ihre größere oder mindere Schädlichkeit den Maasstab der Strafe bestimme;

3) daß die ungewöhnliche Leidenschaft, welche den Verbrecher antreibt, ihm nicht zur Entschuldigung dienen könne, ausser wenn sie ohne seine Schuld, durch fremde Veranlassung, erregt worden, oder wenn sie die Erfüllung einer moralischen Pflicht zur Absicht hat.

Das

Das erstere gilt z. B. von der durch Trunkenheit, ohne Verschulden des Betrunkenen, ingleichen durch Beschimpfungen, erregten Leidenschaft. Es giebt Verhältnisse, wo ein unverdienter Schimpf den höchsten Grad der Rache entschuldiget, wenn die bürgerliche Existenz des Beschimpften ganz auf seiner Ehre beruhet und diese ihm vom Staate nicht hinlänglich garantirt werden kann, wie solches im Soldatenstande der Fall ist. So kann auf gleiche Weise die elterliche, die kindliche Liebe die Strafe eines Betrugs oder eines Diebstahls mindern, wenn sie, und nicht die gewöhnliche niederträchtige Habsucht, die Triebfeder des Verbrechens war, das ist, wenn dadurch nur die dringende Erhaltung des geliebten Gegenstandes erreicht wurde. So kann selbst die Aufopferung desselben, um es größeren Leiden zu entziehen, als eine edle Absicht, dem Verbrecher zur Milderung gereichen: aber diese Ausschweifung des moralischen Gefühls verdient weniger Schonung, sie ist in höherem Grade culpos, als jene, welche auf die Erhaltung abzielt. Solche ungewöhnliche Leidenschaften erfordern jedoch einen strengen und daher schweren Beweis: sie müssen,

1) um zu entschuldigen, so heftig seyn, daß man sie als die einzige Triebfeder der begangenen Uebelthat betrachten könne; sie müssen

2) mit

2) mit derselben in unmittelbarer Verbindung stehen, weil man sonst noch eine andere Veranlassung vermuthen müßte und der Beweis fehlerhaft seyn würde.

Andere heftige Gemüthsbewegungen, welche diese Kennzeichen nicht haben, welche entweder durch eigenes Verschulden des Thäters, oder aus keinem moralisch guten Zweck entstanden, um nicht als die einzige unmittelbare Triebfeder des Verbrechens zu betrachten sind, kommen nicht in diese Kategorie der abnehmenden Zurechnung. Manche Menschen sind zum Zorn reitzbarer, als andere. Das melancholische oder schwarzgallichte Temperament giebt eine Neigung zur Furchtsamkeit, so wie das sanguinische zur Wollust. Aber der vernünftige Mensch muß Herr seiner physischen Schwächen und fehlerhaften Anlagen werden, und wenn er diese Pflicht vernachläßiget, wenn er dadurch zu gesetzlichen Uebertretungen verleitet wird; so tritt das physische Strafübel ein, um seiner verderbten Neigung Einhalt zu thun, und andere, die in eben diesen Fall gerathen könnten, für eine solche Vernachlässigung zu warnen. Wollte man diese als einen Milderungsgrund betrachten; so würde fast jeder Verbrecher sich mit seiner leidenschaftlichen Neigung zu entschuldigen wissen, und die Strafe, welche eben dazu bestimmt ist, den physischen Reitz zu

be-

bekämpfen, der über den moralischen, durch die Schuld des Handelnden, die Oberhand gewinnt, würde ganz ihren Zweck verliehren. Temperament und Kränklichkeit können zuweilen einen so unwiderstehlichen physischen Reitz hervorbringen, können die Geisteskraft so sehr darnieder drücken, daß man zweifeln muß, ob das dadurch gereitzte Individuum sich seiner bewust gewesen, und nicht vielmehr einem physisch-moralischen Zwang untergelegen sey? — Der höchste Grad der Hypochondrie und Hysterie zeigt solche seltene traurige Phänomene, und die sanfte Leidenschaft der Liebe artet zuweilen in Verstandeszerrüttung aus. Diese Fälle gehören aber in die Rubrik der Melancholie und des Wahnsinnes, (nicht der Leidenschaften, welche immer eine gehörige Gemüthskraft voraussetzen) und müssen von erfahrnen Aerzten, jedesmal nach genauer Prüfung, die Bestimmung erhalten, ob sie denjenigen Grad erreicht haben, welcher alle Besonnenheit und Freyheit des Willens unterdrückt?

(Ad §. 272. sqq.) Ob Dummheit und Mangel an Erziehung zu einiger Milderung gereichen könne? — verdient eine weit genauere Bestimmung, als hier geschehen ist. Indem eine schlechte Erziehung gewiße Fehler und Leidenschaften einwurzeln läßt, oder gar hervorbringt; indem sie den Zögling in einer stumpfen Unwissen-

senheit erhält, — scheint sie ihm, wenn er nachher sich selbst überlassen wird, die Selbstständigkeit zur freyen Wahl zwischen dem Guten und Bösen zu rauben und daher die Zurechnung seiner gesetzwidrigen Handlungen beträchtlich zu vermindern. Dies trift vorzüglich die niederen Volksklassen, in welchen die meisten groben Verbrechen begangen werden: daher ist in den Vertheidigungsschriften, die schlechte Erziehung, die daher entstandene Unwissenheit und verkehrte Gemüthsart der Verbrecher, der gewöhnlichste Entschuldigungsgrund, welchen auch mehrere Criminalisten begünstigen, ohne jedoch einen richtigen Maasstab dieser abnehmenden Zurechnung zu finden. Allein, nach genauer Prüfung, wird der hellsehende Gesetzgeber der schlechten Erziehung und bösen Angewöhnung keinen Platz unter den rechtlichen Milderungsgründen einräumen. Es kommt, bey Bestimmung der Strafbarkeit, nicht auf wissenschaftliche Bildung, nicht auf die Zahl der bösen oder guten Beyspiele an. Die Erziehung, wenn sie auch noch so schlecht war, wird das natürliche Gefühl von Recht und Unrecht nicht ersticken, welches dem unwissenden Bauer eben so gut ins Herz geschrieben ist, als dem vielwissenden Rechtsgelehrten. Mehr bedarf es aber nicht, um dem Schuldigen die Strafe anzuthun, die mit der Analogie des zugefügten Schadens und den übrigen Umständen übereinstimmt.

Schlechte Grundsätze und Gewohnheiten können zwar eine unwiderstehliche Neigung zu gewissen Lastern erzeugen, welche in das Policeygebiet gehören; sie können dadurch die schwersten Criminalverbrechen veranlassen: sie werden aber nie den Begriff des Unrechts in der menschlichen Seele auslöschen, welcher sich selbst in der rohesten Gesellschaft entwickelt, und nur durch physisches Unvermögen, durch Mangel des Sprachorgans, oder durch einen ganz isolirten Zustand thierischer Wildheit, gehindert wird. Die besondere Kenntniß der Strafgesetze wird nur in so weit erfordert, als solche auf Localitäten und willkührlichen Anstalten beruhen, und nur bei diesen kann der Mangel an Unterricht einen Entschuldigungsgrund abgeben. Der gänzliche Mangel von Religionsbegriffen entfernt die feinen Gefühle der Sittlichkeit, welche wir der christlichen Religionslehre verdanken; giebt also dem Laster und dem Hang zum Bösen mehrern Eingang, wogegen die christliche Moral und gottesdienstliche Uebung ein so herrliches Verwahrungsmittel ist. Ein Unwissender in diesem Fach ist daher sehr zu beklagen, daß er leichter, als ein anderer, auf Abwege, auf offenbare Verletzungen des gesellschaftlichen Vertrags, gerathen kann. Allein dieses Misverhältniß ändert dennoch nichts in der allgemeinen Zurechnung bürgerlicher Strafen, deren Grund in den natürlichen Rechten des

Men=

Menschen und der allgemeinen Sicherheit des Staats lieget. Denn jene größere Leichtigkeit, unerlaubten Begierden zu folgen, hebt nicht den Begriff von Recht und Unrecht, nicht den Grad von Besonnenheit auf, welcher das vorsätzliche von dem fahrläßigen Verbrechen unterscheidet. Was bey den christlich-gesitteten Europäern einzelne Menschen vor anderen voraus haben, das haben jene vor ganzen noch ungebildeten Nationen voraus: dem ungeachtet muß bey diesen das Strafrecht nicht weniger statt finden, als bey jenen. Der Unwissende, welcher der Versuchung widersteht, hat einen größern moralischen Werth, als der Unterrichtete; und dieser, wenn er fällt, ist verächtlicher, als jener: allein diese Schätzung der Moralität gehört nicht in das Fach des Gesetzgebers und Richters, dessen Sache bloß ist, das strenge Maas der Zurechnung nach äußerlichen Kennzeichen allgemein zu bestimmen, nicht in das Innere des Menschen, nicht in die so mannigfaltige Mischung seiner moralischen Begriffe und Neigungen einzudringen, welches individuelle Studium der feinern Moralität für den Religionslehrer und den innern Richterstuhl des Gewissens gehört.

Wenn die Einfalt und Dummheit nicht in einem Erziehungsfehler, sondern in einer, durch äußerliche Merkmale sich zeigenden, Stumpfheit

heit der Sinne und des Seelenorgans liegt; so ist dieser Naturfehler eben so wie bey Gemüthskranken, Taubstummen u. s. w. durch verpflichtete Aerzte und Physiologen genau zu prüfen, und die Fähigkeit der Subjecte zur culposen oder zur vorsätzlichen Beschädigung zu bestimmen, wonach sodann der Richter zu sprechen hat.

Ad §. 275. Der Irrthum kann auch ganz schuldlos seyn, wenn die betreffenden Objecte, nach gewöhnlicher Sinneskraft, nicht zu unterscheiden, und die Handlung zugleich anbefohlen, oder doch berufmäßig war. Die Culpa des Irrenden ist im höchsten Grade vorhanden, wenn er die Objecte mit gewöhnlicher Sinneskraft hätte unterscheiden können, worüber Sachverständige urtheilen müssen — oder, wenn die Handlung ausser seinem Beruf, und der Schaden nothwendiger physischer Erfolg derselben war. Sie vermindert sich dadurch, daß der Erfolg nur für wahrscheinlich, oder minder wahrscheinlich zu achten ist. vid. §. 31. sq.

Ad §. 276. sq. Die Unwissenheit des Rechts kann nur bey willkührlichen Policeygesetzen entschuldigen, wenn es an der Bekanntmachung fehlet, welche bey Innländern allezeit, bey Fremden nach einem gewissen Aufenthalt (etwa von 1 Jahre) präsumirt werden muß.

Die

Ad §. 281. Die Unwissenheit der Sache (nemlich der physischen Verbindung zwischen Ursache und Wirkung) kann bey Handlungen, welche eine Kunstkenntniß erfordern, ganz entschuldigen, wenn sie unverboten sind, und der Thäter nicht weiß, daß die ihm fehlende Kenntniß dazu nöthig sey. Sie ist im höchsten Grade culpos, wenn er sich für kunsterfahren ausgiebt; sie ist sogar für vorsätzlich zu achten, wenn er überdieß gegen das gesetzliche Verbot sich dieser Kunst anmaßt. Die Zurechnung vermindert sich stufenweise, wenn der schädliche Erfolg nur wahrscheinlich, oder minder wahrscheinlich ist. Anmerk. ad §. 31. sq. Den Pseudo-Milderungs-Gründen, welche

(§. 282. sqq.) größtentheils vorkommen, wird hie und da zu viel eingeräumt, und sie sind mit anderen untermengt, welche in eine andere Classe gehören. Was

(§. 283. sqq.) von der Reue gesagt wird, in so fern solche dazu dient, die schädliche Wirkung zu verhindern, gehört zum Maasstab der physisch-gesetzlichen Zurechnung. Der Reuige, welcher die That aufhält, ist nur wegen des zugefügten Schadens strafbar; und der bösliche Vorsatz verwandelt sich durch diese zeitige Verhinderung des Uebels in muthwillige Culpa, wodurch also die Strafe sich um einen Grad vermindert.

Der Zwang und der Befehl (§. 285—292.—) hätten von den obigen Bestimmungen der Nothwehr nicht getrennt werden sollen, weil Verletzungen, welche jene veranlassen, nur Abstufungen oder Excesse der leztern sind.

(Ad §. 293. sqq.) Bey der Verführung und Gelegenheit ist der Verfasser zu unbestimmt, auch zu gelinde. Wenn man bey dem Verbrecher die allgemein gültigen Begriffe von Recht und Unrecht voraussetzt, können Verführungen, wodurch seine Lieblingsneigungen nicht auf heftige Art — wie durch Zorn und Furcht — sondern durch sanfte und angenehme Gemüthsbewegungen gereitzt werden, diejenige Besonnenheit nicht aufheben, welche zur vollen Zurechnung nöthig ist. Der Affect der Liebe, die stärkste unter den angenehmen Gemüthsbewegungen, entsteht nur nach und nach, und ist in der Gewalt des Menschen, so lange dieser sich nur bemühen will, das Steigen desselben bis auf den höchsten Grad zu verhindern; ja selbst dieser höchste Grad scheint nie das Gleichgewicht der Seele so sehr zu stöhren, als heftige unangenehme Leidenschaften: Der Verführte wird sich daher nie von dem ersten Grad der vollen Zurechnung los machen könneu, außer wenn ihm zugleich die schon erwähnte Collision moralischer Pflichten zu statten

kommt.

kommt. Es ist aber allerdings dem Strafverhältniß gemäß, daß der Verführer überhaupt strafbarer sey, als der Verführte: daß jener, weil er die That mit Ueberlegung vorbereitet, nach dem höchsten oder zweiten Grad des bößlichen Vorsatzes — dieser hingegen nur nach dem ersten Grad gestraft werde. In so fern aber erwiesene Geistesschwäche (die jedoch nicht in der Verschiedenheit des Geschlechts liegt) vorhanden ist, treten die schon vorbemerkten Gründe abnehmender Zurechnung ein, welchen aber die Verführung an sich kein neues Gewicht giebt. Eben so wenig entschuldiget die leichte Gelegenheit ein Verbrechen zu begehen, welche durch ein Zusammentreffen von Umständen entsteht, wodurch die That erleichtert und die Annehmlichkeit derselben erhöhet wird. So wenig derjenige Reitz, welchen die Schwierigkeit der Ausführung oder eine zufällige Leidenschaft hervorbringt, zur Milderung der Strafe gereichen kann; so wenig läßt sich aus dem noch schwächern Reitz, den die Gelegenheit erreget, ein verminderter Grad der Zurechnung erzwingen. Es würde vielmehr inconsequent und widersprechend seyn, wenn die leichtere Ausführung der That, welche z. B. beym Diebstahl und bey Verfälschungen eine allgemeine Erhöhung der Strafe erfordert, einzelnen Individuen ganz zufälliger weise als Milderungsgrund zu statten kom-

kommen sollte? — Ob die Gelegenheit gesucht oder ungesucht sey? — thut nichts zur Milderung der vorsätzlichen Schuld: denn derjenige, welcher eine ungesuchte Gelegenheit zum Diebstahl, zur Unzucht u. s. w. ergreift, muß den Reitz zu diesen Verbrechen schon vorher in sich getragen haben. Seine That bleibt daher vorsätzlich: sie ist aber um einen Grad des Vorsatzes geringer, als bey demjenigen, welcher mit Ueberlegung Mittel anwendet, sich eine gute Gelegenheit zum Uebelthun zu verschaffen. Diese Vorbereitung ist (wie noch vorkommen wird) der höhere Grad der Bosheit, welcher den Todtschlag in Mord, den einfachen Diebstahl und Betrug in Verfälschung, Beutelschneiderey u. s. w. verwandelt, und so alle andere Verbrechen modificiret. Nur in dieser Rücksicht kann man sagen, daß die gesuchte oder ungesuchte Gelegenheit die Strafe ändere: nehmlich innerhalb der Gränze des böslichen Vorsatzes, aber nicht ausser derselben.

(Ad §. 300.) Stand und Würde des Verbrechers oder des Verletzten gehören eben so, wie Zeit, Ort und Sache, zu dem besondern Maasstab der Verbrechen uud Strafen, worüber sich nur einige allgemeine Regeln angeben lassen und wovon die specielle Anwendung in den Gebräuchen, der Regierungsform und übrigen Localität

lität jedes Landes zu suchen ist. Stand und Würde des Verbrechers können nur bey Verletzungen des guten Namens, nicht aber bey Stöhrungen der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, in Betrachtung kommen: der höhere Stand des Verletzten aber erhöht die Strafe, wenn selbiger an der Staatsgewalt unmittelbaren Antheil hat; die höhere Würde desselben hingegen kann nur bey Verletzungen des guten Namens einen Schärfungsgrund abgeben.

(ad §. 302—304.) Was hier von geringerer Gefahr oder von geringerer Gewaltsamkeit gesagt wird, gehört ebenfalls nicht in diese Abhandlung der Milderungsgründe, sondern zu dem allgemeinen Strafverhältniß, nach welchem jedes Verbrechen überhaupt, nach seiner Gefährlichkeit und größern Unvermeidlichkeit, zu classificiren und bey jedem, wo nicht ein wirklich gegebener Schaden, sondern nur ein Grad der Gefahr, das Verbrechen ausmacht, (wie beym Hochverrath, Aufruhr, Feueranlegen u. s. w.) die Abstufungen dieser Gefahr eben so viele bestimmbare Unterabtheilungen machen.

(ad §. 305—319.) Ersatz, Compensation, Fürbitte, lange Gefangenschaft ꝛc. ꝛc. gehören, eben so wie die schon berührte Verjährung und Begnadigung, zu den zufälligen Verminderungen der Strafen, welche besserer

Ordnung wegen zusammen zu fassen sind. Die drey ersten Momente können nur die Privatgenugthuung aufheben, und sind daher am wirksamsten bey solchen Verbrechen, deren Strafe hauptsächlich in Privatgenugthuung bestehet, nemlich bey Entwendungen, Beschimpfungen, Verletzungen der Familienpflichten, und der Verträge auf Treu und Glauben.

(ad §. 320. sqq.) Die hier bemerkten Schärfungsgründe können fast alle zu den untauglichen (ad caussas exasperandi spurias) gezählt werden. Wie soll man

ad 1) den Fall verstehen: da der Verbrecher absichtlich einen größern Schaden stiftet, als mit dem Verbrechen gewöhnlich verbunden sey? — Welchen Schaden meynt hier der Verfasser? — Sind es Verbrechen mit bestimmbarer Wirkung gegen die Sicherheit und Integrität der Person, oder des Eigenthums, oder des guten Namens; so muß die Strafe sich nach der verschieden Wirkung richten. Ereignet sich eine besondere Beschädigungsart, welche der Richter in dem Gesetz nicht finden kann; so ist dies ein Mangel des Gesetzes, welchen nicht der Richter, sondern der Gesetzgeber, im Allgemeinen abhelfen muß. Sind es aber Verbrechen mit unbestimmbarer Wirkung, welche sich nur nach der Wahrscheinlichkeit der

Ge-

Gefahr berechnen lassen, wie solches bey den meisten Staatsverbrechen, beym Feueranlegen und allen Verbrechen mit gemeiner Gefahr der Fall ist; so kommt es gar nicht auf die Größe des erfolgten Schadens an; sondern die Strafe muß, nach der wahrscheinlichen Gefährlichkeit der That, allgemein bestimmt werden. Obiger Schärfungsgrund ist also gar nicht anwendbar: er würde auch, wie der schwankende Maasstab desselben im 321 §phen beweiset, zur größten Willkühr führen. Der 5te und 6te Schärfungsfall §. 320. ist mit diesem ganz einerley, und eben so wenig zuläßig.

(§. 322 et 327.) Der bestimmte 2te und 7te Fall hängt mit dem besondern Strafverhältniß zusammen, welches aus Stand, Würde und anderen Localumständen entsteht. S. die Anmerk. zum 300 §phen. Die Verletzung besonderer bürgerlicher Pflichten verdient einige Straferhöhung. Allein auch diese darf nur von dem Gesetzgeber allgemein bestimmt, nicht aber dem Richter überlassen werden. Verbrechen gegen die **Obrigkeit** aber erhalten ihren eigenen Platz unter den Staatsverbrechen.

(§. 323.) Der 3te Schärfungsgrund: **ungewöhnlich größerer Trotz** gegen die Gesetze — ist eben so schwankend, wie der erste. Wo ist das Maas des **ungewöhnlich größern**? —

Da-

Damit kann nur derjenige erhöhete bösliche Vorsatz gemeynt seyn, welcher aus der überlegten Vorbereitung des Verbrechens erhellet. Dieser ist (nächst der Wiederhohlung deßelben schon bestraften Verbrechens) das einzige haltbare Kennzeichen, um die moralisch-gesetzliche Zurechnung zu erhöhen. Eben so wenig kann

(§. 324 ad 4.) die Grausamkeit, mit welchen Raub, Mord und ähnliche große Verbrechen ausgeübt werden, ein haltbares Merkmal eines höhern Grades der Bosheit seyn, wenn nicht jene absichtliche Vorbereitung damit verknüpft ist; sie muß vielmehr als Folge einer sehr gereitzten Leidenschaft betrachtet werden, welche zwar (wie schon bemerkt worden,) den Verbrecher nicht entschuldiget, aber seine Schuld auch nicht erhöhet.

Die am meisten ausgezeichnete Vorbereitungen dieser Art hat man daher als eigene Classen von Verbrechen betrachtet, und mit sehr scharfer Strafe belegt. Es hat aber damit bey allen Verbrechen eine ganz gleiche Bewandniß; die kleinste Beschädigung, wenn sie nach einem überlegten Plan ausgeführt wird, gehört eben so gut in die Classe der höchsten Bosheit, als eine künstlich angelegte Verschwörung gegen den Staat und gegen die Person des Regenten: Die analogi-

logische Strafe des Verbrechens muß in beyden Fällen gleichmäßig geschärft werden. Hier ist also nur von der Bosheit die Rede, welche sich durch Thatsachen deutlich äußert, und dadurch das schädliche Beyspiel, die Gefahr vor ähnlichen Uebelthaten, vermehrt, weil sie dahin zielt, die Ausführung der That unvermeidlich zu machen; nicht von der innern Bosheit des Herzens, nicht von der Größe des Grolls und der Erbitterung; die nach keinem Maasstab zu berechnen ist, und vor dem Gewissensrichter gehört. Wie lange? und mit welcher Anstrengung? jene Vorbereitung des Verbrechens geschehen müße? — läßt sich nicht allgemein bestimmen und gehört daher nicht in den Maasstab der bürgerlichen Strafen. Hier ist wiederum eine mannigfaltige, ja unendliche, Gradation denkbar, die sich auf zufällige Umstände und individuelle Gemüthsbeschaffenheit bezieht, mithin keine bestimmten Ruhepuncte zuläßt. Eben so wenig kann eine fünffache Gradation der Bosheit, welche Feuerbach in seiner Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, Theil II. S. 432. annimmt, bey den Verbrechen, 1) aus Menschenhaß, 2) aus Neid, 3) aus Rachsucht, 4) aus Eigennutz, 5) aus Zorn, zu einem bestimmten Maasstab dienen: denn die Stärke dieser Triebfedern liegt nicht in den Verbre-

brechen selbst, sondern in einer individuellen unbestimmbaren Beziehung, die bey jedem Verbrecher verschieden seyn kann. Ueberdies sind diese Triebfedern nicht von einander abgesondert, indem Rachsucht und Zorn, Neid und Eigennutz, als eine Triebfeder betrachtet werden können.

Es fragt sich: ob Verletzungen, um Schaden anzurichten, härter zu strafen seyen, als Verletzungen aus Eigennutz, weil bey jenen ein höherer Grad von Bosheit vorhanden sey? Eine Beschädigung aus bloßer Schadenfreude, ohne Absicht irgend eines Vortheils, ohne Rache, oder andere leidenschaftliche Triebfeder, ist ein seltenes Phänomen, welches mehr Tollheit als überdachte Bosheit andeutet. Wenn aber der Unterschied nur darin besteht, daß der Verbrecher von der sonst gewöhnlichen Triebfeder abweicht, daß er z. B. bey einer Entwendung oder Verfälschung, welche gewöhnlich aus Habsucht geschieht, eine andere leidenschaftliche Absicht heget, das Eigenthum des andern zu zerstöhren, ohne sich solches zuzueignen; so ändert sich zwar die Natur des Verbrechens, und die Strafe muß darnach eingerichtet werden: Aber ein eigener Schärfungsgrund liegt in dieser Abweichung nicht, weil die Seltenheit derselben die Besorgniß der Gefahr vielmehr vermindert.

(§. 328.) Der 8te Fall ist allerdings ein Schärfungsgrund, gehört aber zu dem Maaßstab der physisch-gesetzlichen Zurechnung. Die Strafe des Rädelsführers kann füglich um die Hälfte schärfer seyn, als die Strafe der übrigen Mitschuldigen.

(§. 329.) Ein willkührliches Schärfungsmaas darf dem Richter eben so wenig, als ein willkührliches Milderungsmaas, gelaßen werden; sondern das Gesetz muß bey den obigen Fällen, wo die Schärfung allgemein zuläßig ist, nemlich

1) bey besonderen persönlichen und Localverhältnißen;

2) bey überlegter Vorbereitung, oder

3) Wiederhohlung der schon bestraften That;

4) bey einer ausgezeichneten Theilnahme an der Ausführung desselben,

auch die paßende Straferhöhung genau bestimmen: denn es ist dem Zweck des Staats nicht gemäß, den Richter in einzelnen Fällen zum Gesetzgeber zu machen, wodurch nicht nur der Partheylichkeit der Weg geöfnet, sondern auch das nöthige Ebenmaas der Strafen zu den Verbrechen verrückt werden würde.

Zum siebenden Kapitel.

Von den Pflichten der Richter bey Anwendung der Strafgesetze.

Dieses Kapitel ist sehr erschöpfend; jedoch hätte dasselbe (wie schon bemerkt worden) mit den §phen 152 — 158. verknüpft werden sollen. Einige Bestimmungen verdienen berichtiget zu werden, und überhaupt ist dabey zu erinnern, daß der richterlichen Willkühr noch ein zu großer Spielraum gelassen sey.

Es klingt zwar schön §. 331. daß der Richter nicht befugt seyn solle, die ordentliche Strafe zu ändern, außer in den Fällen, wo das Gesetz es gestattet: wenn aber, nach dem sechsten Kapitel, der Richter die Grade der Fahrläßigkeit und die mehrsten Fälle ab- und zunehmender Imputation, nach seiner subjectiven Ueberzeugung, bestimmen darf; so führt ihn das Gesetz nicht, sondern er wird selbst Gesetzgeber.

(Ad §. 335. sqq.) Bey der Milderung lebenswieriger Freyheitsstrafen hat den Verfasser des Entwurfs dasselbe Gefühl der Menschlichkeit irregeführt, weshalb er schon ad §. 135 und 141. bey Bestimmung der schweren Arbeit und bey Züchtigungen, ein subjectives Maas, nach den körperlichen Kräften des Verbrechers, annehmen will.

will. Die wahrscheinliche Berechnung der Lebensdauer jedes Verbrechers, nach dem Alter, der Leibesbeschaffenheit, der bisherigen Lebensart, Lage des Orts, und der zu verrichtenden Arbeiten, ist eine so schwankende und trügliche Aufgabe, daß dabey die Gerechtigkeit nichts gewinnen, wohl aber Partheylichkeit und Willkühr vieles schaden kann; wenigstens muß die subjective Methode an sich das allgemeine Ebenmaas der Strafen gegen die Verbrechen sehr zerrütten. Und warum wendet der Verfasser seine subjective Methode bloß auf lebenswierige Strafen an? — Um consequent zu seyn, müßte er sie ja eben so gut bey der Verminderung jeder zeitigen Strafe gebrauchen. — Wie sehr würden vollends hier der Richter und Arzt sich in Verlegenheit sehen, gewi e Bestimmungsgründe zu finden, um nicht bloß nach dunkler Willkühr zu entscheiden? — Das Alter des Verbrechers kann kein Maaßstab seyn: denn der ältere ist in moralisch-gesetzlicher Hinsicht strafbarer, als der jüngere, weil längere Erfahrung und Reife der Vernunft vom Uebelthun hätte abhalten sollen; es ist also billig, daß die Wahrscheinlichkeit, eine zeitige Strafe zu überstehen, bey ihm geringer sey. Die Gesundheit und übrige körperliche Beschaffenheit kann zwar (wie schon gedacht ad §. 335 et 341.) einen Aufschub oder eine Verwandlung der Strafe erfordern, damit solche nicht das Ansehen von

Grau-

Grausamkeit habe: sie kann aber nicht dazu dienen, die Strafzeit abzukürzen. Wenn man bedenkt, wie wenig die Arzneykunst überhaupt bey jener Bestimmung leisten kann; so würde es auf eine ganz unhaltbare Berechnung hinauslaufen, jedesmal aus relativer Leibesstärke und sonstigen Symptomen von Gesundheit oder Kränklichkeit, einen Schluß auf die wahrscheinliche Lebensdauer zu ziehen. Die Erfahrung lehrt ja, daß kränkliche Leute, weil sie gewöhnlich vorsichtiger sind, ihre Lebensfaden eben so gut verlängern, als Leute von großer Leibesstärke, und daß selbst die Schwäche ein Schutzmittel gegen manche Krankheiten sey?

Der Gesetzgeber ladet also keinen Vorwurf von Härte auf sich, wenn er bey Milderung der Strafen auf jene unhaltbare individuelle Umstände keine Rücksicht nimmt: er thut besser, bey Verwandlung und Minderung lebenswieriger Strafen ein allgemeines Zeitmaas derselben zu präsumiren, welches auf 25 Jahre gesetzt, vielleicht aber auch noch etwas abgekürzt werden könnte.

(Ad §. 339.) Die ad §. 329. angegebene Schärfungsgründe können in einer That zusammentreffen, und sie fallen bey dieser Concurrenz, wenn die That schon durch einen Umstand erschwert wird, nicht ganz hinweg, sondern scheinen nur

nach

nach dem Verhältniß ihrer Zahl zu verliehren, und die geringeren dabey von den stärkeren verdrängt zu werden. Man könnte annehmen, daß unter gleichen Schärfungsursachen die zweyte und dritte u. s. w. jede die Hälfte ihrer Wirkung verliehre? Denn es liegt in der Natur unserer Seele und dem Maas ihrer Vorstellungskraft, daß der Eindruck vieler zusammentreffenden gleichartigen Gegenstände sich nicht verhalte, wie die Zahl derselben, sondern bey jedem hinzukommenden Gegenstand sich vermindere; daß ferner bey Gegenständen verschiedener Art, welche sich zugleich darstellen, die schwächeren von den stärkeren zurückgesetzt werden. Diese Wirkung harmonirt auch mit den Regeln der Zurechnung, weil die abgesonderte Wiederhohlung einen größern Grad von Thätigkeit voraussetzt. Der Verfasser hat sich hier nicht anders zu helfen gewußt, als durch gänzliche Verdrängung der Schärfungsgründe bey schon qualificirten Verbrechen, weil er oben §. 320 sqq. viele Schärfungsgründe gehäuft hatte, welche in dieser Qualität nicht zuläßig sind, sondern nur zum Theil, als ein allgemeiner Grund höherer Strafbarkeit, bey gewissen ganzen Classen von Verbrechen statt finden. Durch die allgemeine Qualification gewisser Verbrechen aber, welche aus den bestimmbaren Stufen der Unvermeidlichkeit, oder der Größe des physischen

Scha-

Schadens, entstehen, werden andere gültige Schärfungsgründe nicht ganz ausgeschlossen. So wird z. B.

(ad §. 341.) der Hausdiebstahl, welcher zum zweytenmal nach schon verbüßter Strafe wiederholt wird, schärfer zu ahnden seyn, als die erste Begehung desselben. So wird auch derjenige Hausdiebstahl, dessen Umstände eine überdachte Vorbereitung anzeigen (z. B. durch Brecheisen, Nachschlüssel ꝛc.) schärfer zu ahnden seyn, als ein Diebstahl, ohne solche erschwerende Umstände.

(Ad §. 342.) Die Todesstrafe und harte Knechtschaft sind zwar nicht durch körperliche Leiden zu schärfen: sie können aber doch durch auffallende Kennzeichen der Schande und des öffentlichen Unwillens erhöhet werden.

(Ad §. 355 sqq.) Die Verwandlung der Strafen hätte schon im Voraus, bey dem Fall §. 353 fgg. abgehandelt werden sollen, weil sie überhaupt alle Fälle umfaßt, wo die ordentliche Strafe nicht gebraucht werden kann.

(Ad §. 368.) Die geheime Züchtigung, welche hier zuerst vorkommt, gehört überhaupt nicht zu den Criminalstrafen, deren unerläßliche Bedingung die öffentliche Vollziehung ist. Sie kann nur bey culposen Uebelthaten der

Jugend und gewissen Policeyvergehungen statt finden, wo es darauf ankommt, jugendliche Uebereilung und Unsittlichkeiten, die aus Erziehungsfehlern herrühren, zu ahnden. Erwachsene und selbstständige Mitglieder des Staats sollten nie auf solche Art gezüchtiget, sondern, wenn sie Sittlichkeit und gute Ordnung verletzen, nach der Beschaffenheit des Vergehens, entweder durch Beraubung bürgerlicher Vorzüge, oder durch Geldbußen, Abverdienung und gelinden Arrest, gebessert werden.

(Ad §. 376.) Die Verwandlung körperlicher Strafen in Geldbußen ist nie rathsam, außer dem sehr seltenen Fall, da der Verurtheilte wegen einer chronischen Krankheit selbst das einfache Gefängniß ohne Lebensgefahr nicht überstehen könnte.

(Ad §. 379.) Es ist überhaupt ein Fehler des Gesetzes (den man hier nicht annehmen darf) aus zwey oder mehreren verschiedenen Strafen die Wahl dem Richter zu überlassen. Der Gesetzgeber kann zwar in dem Fall seyn, aus zwey Strafen eine wählen zu müssen, welche den Localverhältnißen des Landes am gemäßesten ist; und der Schriftsteller, welcher dem Gesetzgeber Vorschläge thut, ist oft genöthiget, wegen mangelnder Localkenntniß, demselben diese Wahl anheimzustellen. Aber nie wird die Noth erfordern,

solche der richterlichen Willkühr zu überlassen. Hiervon unterscheide man die Alternative, welche statt findet, wo eine Strafe das natürliche Surrogat der andern ist, wie zwischen Geldbuße und Abverdienung, zwischen Verbannung und Confination, wo die Wahl nicht dem Richter, sondern dem Schuldigen, freystehet.

(Ad §. 381.) Die Androhung einer Strafe von verschiedener Dauer sollte eben so wenig statt finden, als die Androhung zweyer Strafen von verschiedener Intensität. Die obigen erschwerenden vier Umstände (ad §. 329.) müßen zwar bey zeitigen Strafen dazu beytragen, die Dauer derselben zu verlängern: aber der Gesetzgeber muß, indem er diese Schärfungsgründe genau bestimmt, auch das Zeitmaas der dadurch wachsenden Strafe bestimmen; und der Richter hat bloß diese Bestimmung anzuwenden, nicht aber selbst aus einem nachgelaßenen beträchtlichen Zeitraum die selbstbeliebige Verlängerung zu wählen. Es bleibt ein, zur Güte der Criminalgesetze, nothwendiges Princip: daß dem richterlichen Ermessen so wenig, als nur immer möglich, zu überlassen sey, weil sonst das allgemeine Verhältniß der Strafen, und die objective Vollkommenheit derselben, zu sehr leiden würden. Wenn wir annehmen, daß

a) der

a) der höchste bösliche Vorsatz, (welcher in der kaltblütigen Vorbereitung der Mittel besteht) um $\frac{1}{2}$ strafbarer sey, als der geringere Grad; daß

b) die absichtliche Widerhohlung der schon einmal bestraften That auch um $\frac{1}{2}$ schärfer, als der erste Fehltritt, bestraft werden müße; daß ferner

c) der Rädelsführer einer Bande ebenfalls nm $\frac{1}{2}$ härter gezüchtiget werden müße: so kann sich der Fall einer Schärfung ereignen, welche sich zur ordentlichen Strafe verhält, wie 1 zu 2. nach der obigen Voraussetzung, daß der zweyte und dritte hinzukommende Grund jeder die Hälfte seines Eindrucks verliehre. So kann z. B. ein schon bestrafter Dieb einen zweyten Diebstahl, mit listiger Ueberlegung, und als Anführer einer ganzen Bande, begehen. Daher ist nöthig, bey jeder zeitigen Strafe so viel übrig zu lassen, daß sie wenigstens um das Doppelte geschärft werden könne; es ist nöthig, bey jeder lebenswierigen Strafe wenigstens Stoff zu einer Schärfung um die Hälfte zu laßen, damit ausgezeichnete Bösewichter nicht zu leicht davon kommen. Die schwersten lebenswierigen Strafen sollten nur für solche Uebelthaten vorbehalten seyn, deren Schaden

nicht

nicht nur unersetzlich ist, sondern auch von dem höchsten Grad der moralischen und physischen Thätigkeit herrühret, damit diese zwey vorzüglichen Schärfungsgründe nicht vernachläßiget werden.

Der Schärfungsgrund, welcher aus der Wiederhohlung entsteht, sollte eigentlich bey Verbrechen, die lebenswierig bestraft werden, nicht statt finden: denn die Wiederhohlung ist dann eine Folge der nachläßigen Policeyaufsicht. Dieser seltene Fall kann daher bey harten lebenswierigen Strafen nicht in Anschlag kommen; es scheint vielmehr hinreichend zu seyn, den entwischten und wiedereingefangenen beharrlichen Verbrecher in eine strengere Aufsicht zu nehmen, und eine scharfe körperliche Züchtigung dabey vorausgehen zu laßen:

Diejenige Schärfung endlich, welche aus Localumständen entsteht, läßt sich (wie schon gedacht) nicht allgemein angeben. Jeder Gesetzgeber muß bey den Verbrechen, wo jene Umstände sich auszeichnen, das Strafmaas darnach bestimmen, wie solches besonders bey dem Todschlag und Diebstahl der Fall ist. Nach dieser gesetzlichen Vorausbestimmung kann demnach der Richter nicht in Verlegenheit kommen, ob er auch mit dem Strafmaas auslangen werde. ? —

Zum achten Kapitel.

Von den Fällen, wo ein Verbrecher mehrere Missethaten verübt hat.

Bey den in diesem Kapitel berührten Concurrenzfällen sind vorzüglich drey Grundsätze zu bemerken, daß

a) die Wiederhohlung eines schon einmal bestraften Verbrechens strafbarer sey, als die Häufung des nemlichen Verbrechens, ohne Dazwischenkunft einer Strafe;

b) daß ad §. 385. sqq. mehrere, in einer That zusammentreffende, Verbrechen an ihrem intensiven Eindruck nach dem Verhältniß ihrer Zahl, verliehren und die geringeren durch das größere zurückgesetzt werden, aus dem nemlichen Grund, welcher ad §. 381. bey der Concurrenz mehrerer Schärfungsgründe angeführt worden ist;

c) daß ad §. 393. sqq. die Verlängerung eben desselben Verbrechens, an einem Object, durch wiederholte Handlung, zwar nur eine aber doch schärfere Strafe erfordere.

Bemerkungen
zur
zweyten Abtheilung.

Von Verbrechen und Strafen insbesondere.

Erster Abschnitt.

Von Staatsverbrechen.

Erstes Kapitel.

Von dem Hochverrath und der Landesverrätherey.

(Ad §. 404. sqq.) Die angegebenen Fälle des Hochverraths stimmen nicht alle mit dem vorausgeschickten Begriff überein. Im

(§. 407.) sind einige, welche nicht geradezu die Vernichtung der Staatsverfaßung, sondern nur einen andern beträchtlichen Schaden, bezielen, und nur nach einer entfernten Wahrschein-

lich-

lichkeit auf die Vernichtung wirken können; z. B. das Anwerben von Soldaten, die Verderbung von Magazinen ꝛc. So ist auch

(§. 412.) der Fall, da ganze Städte und Gemeinden den Gehorsam aufkündigen, nicht Hochverrath, sondern Aufruhr, wenn die Rebellen nicht zugleich in einem Kriege den Feind begünstigen, oder eine Verschwörung ihrer Mitunterthanen zu bewirken suchen. Die Fälle des Hochverraths laßen sich auf drey Bestimmungen reduciren:

1) Verschwörung mehrerer gegen die im Staat bestehende höchste Gewalt;

2) Verbindung mit den Feinden des Staats, um ihnen die Eroberung desselben, oder eines Theils, zu erleichtern;

3) Angriff auf die persönliche (physische oder geistige) Integrität des Regenten, wohin auch der Anschlag gehört, ihn in feindliche Hände zu liefern. Sehr richtig wird gesagt:

(§. 422.) daß die Gefahr für die Staatsverfaßung den Hauptpunct des Verbrechens ausmache: nur ist der relative Ausdruck: dringende Gefahr, nicht befriedigend, sondern es hätte zugleich der Grad dieser Gefahr genau bestimmt werden sollen, welcher nicht wohl tiefer gesetzt werden kann, als zu dem ad §. 45. angenommenen 3ten Grad der Vollendung, da nem-

nemlich alle nöthige Mittel, oder das Hauptmittel, zur Ausführung der That angewendet, jedoch in ihrer Wirkung gehemmt sind. Der höchste Grad erfordert also hinreichende Mittel: welche diese seyen? kann das Gesetz nicht bestimmen, weil nur die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs zum Maasstab dient: die Richter des Factums müßen daher darüber arbitriren. Bey einer Verschwörung oder Verbindung mehrerer ist übrigens die That schon für vollendet zu achten, wenn die Verschwornen den Gegenstand, Zeit, Ort, und Mittel der Ausführung, genau bestimmt haben. Anders verhält es sich mit einzelnen Unternehmungen ohne Verschwörung: da ist es nothwendig, daß die Mittel der Ausführung schon wirklich angewendet werden, um von deren Hinlänglichkeit und dem darauf zu gründenden vollen Maas der Strafe urtheilen zu können. Die §. 404 — 414. bemerkten Fälle gehören, wie schon gedacht, nicht alle in diese Classe. Daß übrigens

(A.f §. 415.) der Hochverrath vorsätzlich begangen werden müße, versteht sich von selbst: ein fahrläßiger Hochverrath ist dem grammatikalischen Sinn entgegen, weil der Begriff des Hochverraths eine verrätherische, mithin bösliche Absicht andeutet: Wer aus Unbesonnenheit den Staat in Gefahr setzt, seine Verfassung zu verlie-

lieren, ist eben so wenig ein Hochverräther, als derjenige ein Mörder genannt werden kann, welcher, durch fahrläßige Verwechselung eines Gifts mit einer andern Substanz, den Tod eines Menschen veranlaßt. So wie dieser nur als Todtschläger angesehen wird; so gehört auch jener nur in die zweyte Claße der Staatsverbrecher, und ist als solcher mit der Strafe der groben oder geringen Fahrläßigkeit nach dem ad §. 31. und 275. angenommenen allgemeinen Maasstab zu bestrafen.

Ganz anders verhält es sich mit der muthwilligen Culpa, welche hier die volle Strafe verdient, weil das Verbrechen, durch die absichtliche Herbeyführung der wahrscheinlichen Gefahr, schon für vollbracht zu achten ist. Nur dann, wann der culpose oder reuevolle Verbrecher in der Vollbringung aus eigenem Antrieb den Schaden abwendet, tritt die schon ad §. 283. bemerkte Milderung ein.

(Ad §. 434. sqq.) Die hier bemerkten Fälle gehören nur in die zweyte Classe von Staatsverbrechen. Die Bestimmung der Landesverrätherey

(§. 436.) ist aber fehlerhaft: denn es kommt nicht darauf an, daß der vorsätzliche Verräther nicht den Vorsatz des Hochverraths gehabt habe, sondern darauf, daß die daraus entstehende Gefahr

fahr, nicht die Existenz der Staatsverfaßung selbst (indem z. B. feindliche Eroberungen unterstützt werden,) sondern nur Rechte desselben betreffe. Wenn diese dadurch zweifelhaft, oder Geheimniße entdeckt werden, wovon die Existenz des Staats nicht abhängt; so scheint nur die Hälfte der, den Hochverräther treffenden, Strafe statt zu finden.

Zum zweiten Kapitel.

Vom Aufruhr und Tumult.

(Ad §. 440.) Bey dem Verbrechen des Aufruhrs kommt es darauf an: ob die That gegen die höchste Obrigkeit oder gegen untere und Zwischen-Behörden unternommen werde? — Jenes Unternehmen ist strafbarer, weil es mehr zur Umwälzung der Staatsverfassung führt: bey Unterobrigkeiten hingegen läßt sich vermuthen, daß die Tumultuanten, auf erfolgenden höheren Befehl, von ihrem Frevel abstehen werden.

Es kommt aber

(ad §. 445 sqq.) nicht darauf an, ob der Aufruhr eine kurze oder eine lange Zeit gedauert habe? Denn, erstlich ist der Begriff von kurz und lang ganz relativ, mithin zur gesetzlichen Vorschrift nicht tauglich; und dann hängt auch die Dauer des Aufruhrs gewöhnlich von der Stärke

der

der dagegen gebrauchten Mittel ab, deren Unzulänglichkeit den Grad der Strafe nicht erhöhen kann, obgleich die freywillige Beruhigung ein Grund ist, die Strafe zu mildern.

(Ad §. 447.) Die relativen Begriffe, von geringer oder großer und sehr großer Zahl der Aufrührer, und von einem besonders gefährlichen Aufruhr, können eben so wenig zum Maasstab der Strafen gebraucht werden. Die Gradation derselben läßt sich vielmehr nur durch zwey Umstände bestimmen, nämlich

1) durch die Würde und den Wirkungskreis der Obrigkeit, gegen welche die That geschieht;

2) durch die Nothwendigkeit, militärische Gewalt dagegen zu brauchen, welche man annehmen muß, wenn mehrere Aufrührer bewafnet sind. Dieser letzte Umstand bestimmt die Gefahr; die erste Verschiedenheit aber bestimmt die Art des Verbrechens.

(Ad §. 461. sqq.) Die Strafe des Versuchs wird hier offenbar zu leicht genommen; sie darf von dem, bey allen Verbrechen statthaften, allgemeinen Verhältniß nicht abweichen, und bey dem entfernten Versuch ist entfernte Gefahr zu präsumiren. Selbst dieser verdient wenigstens $\frac{1}{8}$tel der auf die Vollendung gesetzten Strafe.

Zum

Zum dritten Kapitel.

Vom Landfriedensbruch.

Dies Verbrechen gegen die deutsche Reichsverfaßung kann nur nach darüber schon vorhandenen Reichsgesetzen beurtheilt werden. Es laßen sich daher, gegen die Erforderniße der That und das Strafverhältniß, keine philosophische Bemerkungen anbringen. Wohl aber ist zu erinnern, daß der Verfaßer des Entwurfs statt der, in der peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 128. sq. bestimmten Strafe des Schwerdts, und der in dem Landfrieden von 1521. auch auf Mittelbare erstreckten Strafe der Acht, 6 bis 10 jährige Zuchthausstrafe eintreten läßt, welche der Natur des Verbrechens nicht angemeßen ist, das wegen der, auf einen unersetzlichen persönlichen Schaden gerichteten, Gefahr lebenswierige Strafe erfordert.

Zum vierten Kapitel.

Von anderen Verbrechen gegen die innere Ruhe des Staats.

Das Verbrechen der verlezten Majestät sollte, als das größere, den anderen Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats vorausgesetzt werden.

Diese

Diese kleineren Stöhrungen der öffentlichen Sicherheit gehen in die Policeyvergehungen über, welche gegen die, zur Erhaltung der guten Ordnung gemachte, Einrichtungen anstoßen und unterscheiden sich von selbigen nur durch die Gewaltsamkeit, wodurch die Sicherheit unmittelbar leidet.

Die Fälle, in welchen sich diese Ausschweifungen äußern, besonders bey den Beleidigungen der Obrigkeit, ingleichen bey Befreyung der Gefangenen, und bey anderen öffentlichen Gewaltthaten, sind genauer zu bestimmen, auch die Bestrafung auf gewißere Verhältniße zurückzuführen, als es in dem Entwurf geschehen ist, wo Gefängniß und Strafarbeit nach willkührlichen Zeiträumen abwechseln. Bey den Verbrechen gegen die Staatsdiener ist zu unterscheiden: ob diese in, oder ausser ihren Amtsgeschäften? — mit bloßen Worten oder mit Gewaltsamkeit beleidiget werden? — Es ist auch eine Progreßion der Strafbarkeit, nach dem verschiedenen Wirkungskreis der Staatsdiener, zu beobachten. Die höchste Strafe in diesen Fällen, nämlich die gewaltsame Beleidigung der Staatsdiener erster Classe in ihrer Amtsverrichtung, kann füglich die Hälfte der Strafe des gewaltsamen Aufruhrs seyn. Die Verhinderung der peinlichen Justiz, (ad §. 509—522.) kann a) durch gewalt-

waltsame Befreyung, oder nur durch Erleichterung der Flucht — entweder eines blos angeschuldigten, oder eines schon überführten Verbrechers — ferner b) durch Selbstbefreyung in diesen Verhältnißen; nicht minder c) durch Vernichtung der Beweismittel, geschehen; ad a) ist der Befreyer oder blosse Fluchtbeförderer des Ueberführten, als dessen Gehülfe des Hauptverbrechens — jedoch im letzten Fall um einen Grad gelinder — zu strafen. Die Befreyung eines Nichtüberführten kann nur gelinden Arrest auf die halbe Verjährungszeit des Hauptverbrechens zur Folge haben, wenn nicht immittelst eine wirkliche Mitschuld des Befreyers entdeckt wird; eben dieser Maasstab ist ad c) statthaft: in beiden Fällen verdient die gebrauchte Gewaltsamkeit einen Zusatz körperlicher Strafe; ad b) hingegen wird durch die Selbstbefreyung die Schuld nicht erhöhet, sondern nur der Beweis derselben verstärkt.

Hierbey vermißt man die Selbsthülfe, welche entweder einseitig an Personen oder Sachen, oder Vertragsmässig, mithin zweyseitig, ausgeübt wird; und diese letztere ist der Zweykampf auf vorherige Herausforderung, der zwar gewöhnlich und so auch in diesem Entwurf, als ein Privatverbrechen bey dem Todtschlag abgehandelt wird, aber doch eigentlich unter

unter die Staatsverbrechen gehört: denn der Hauptzug dieses Verbrechens ist die Anmaßung eines Rechts, welches nur der Obrigkeit zukommt; die damit verbundene Beschädigung ist keine Rechtsverletzung des Individuums, wenn sie vertragsmäßig geschiehet, und gehört also nur mittelbar zu den Stöhrungen der persönlichen Sicherheit, indem diesem Vertrag meist von beyden, oder doch von einer Seite, einiger obgleich unzulänglicher moralischer Zwang unterliegt, weil sie durch ein Vorurtheil sich nöthigen lassen, einander wechselseitig jene Sicherheit aufzukündigen.

Zum fünften Kapitel.

Vom Verbrechen der verletzten Majestät.

Kein Verbrechen ist unter dem Scepter des Despotismus so sehr durch Misdeutung vervielfältiget worden, als das Verbrechen der beleidigten Majestät: daher ist das Bestreben sehr rühmlich, den Begriff und die Fälle desselben genau zu bestimmen. Es scheint aber doch dabey eine gewiße Delikateße nöthig zu seyn, weil es etwas Herabwürdigendes zu haben scheint, alle Fälle einzeln herzuzählen, welche thätliche Beleidigungen gegen die höchste Person im Staat enthalten, die ihrer Bestimmung nach heilig und un-

unverletzlich seyn sollte. Das Schlagen des Landesherrn, oder andere Gewaltthätigkeiten gegen dessen Person, sind daher füglich unter der Benennung: Realinjurien, zusammen zu faßen.

(Ad §. 536. —) Jede vorsätzliche Verwundung aber — sie sey lebensgefährlich oder nicht — ist schon ein Versuch des Hochverraths; eben dies gilt

(Ad §. 537. —) von dem Fall, da der Landesherr, auf eine vorübergehende nicht gefährliche Art, seiner Freyheit beraubet würde: denn dieses Attentat läßt sich nicht, wie ein Privatverbrechen, aus dem physischen Erfolg beurtheilen; sondern die Wahrscheinlichkeit desselben bestimmt schon die Strafbarkeit, wie bey allen Verbrechen, welche aus dem Gesichtspunct der allgemeinen Gefahr beurtheilt werden müssen. Wie läßt sich auch wohl der Fall denken, daß der Verbrecher, wenn er wirklich den Vorsatz hatte zu verwunden, diese Wunde nicht gefährlicher habe einrichten wollen? — Wie läßt sich der Fall denken, daß derjenige, der seinen Landesherrn absichtlich seiner Freyheit beraubt, denselben nur in eine vorübergehende Gefahr habe versetzen wollen? — Man muß vielmehr präsumiren, daß jede solche harte Thätlichkeit auf eine lebensgefährliche aber doch an-

dau-

dauernde Beschädigung gerichtet sey. Ferner ist

(Ad §. 541. —) der Fall nicht wohl denkbar, daß jemand öffentlich, oder in Druckschriften, die Majestät aus Fahrlässigkeit beleidigen könne? — Jedes Verbrechen, das wörtlich oder schriftlich geschiehet, kann nur vorsätzlich seyn, es müste denn eine völlige Unwissenheit der Worte oder Schriftzüge zum Grunde liegen. Dann ist aber der Unwissende für ganz straflos zu achten, und die Schuld fällt auf den, welcher ihn veranlaßt, die Worte oder Schriftzüge nachzuahmen.

(Ad §. 549. sqq.) ist schon das im Eingang gesagte und weiter hin bemerkte zu wiederhohlen. Dabey fällt es auf, eine Zuchthaußstrafe auf 30 Jahre zu erkennen. Diese Verlängerung zeitiger Strafen ist zu groß, und der gewöhnlichen Lebenslänge, besonders bey schon bejahrten Verbrechern, nicht angemessen: man kann füglich alle zeitige Leibesstrafen mit 20 Jahren beschliessen, jedes höhere Zeitmaaß aber als unverhältnißmäßig entbehren. Die Dauer lebenswieriger Strafen hingegen läßt sich im Durchschnitt auf einen 25jährigen Zeitraum bestimmen, wenn es darauf ankommt, sie zu mildern und abzukürzen.

Zum sechsten Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die dem Staat vorbehaltenen Rechte.

Die Verletzungen der dem Staat vorbehaltenen Rechte gehören in die letzte oder IVte Klasse der Staatsverbrechen: denn es ist passender, vorher die Verletzungen besonderer Pflichen gegen den Staat (wohin auch die Verbrechen der Staatsdiener vorzüglich gehören) abzuhandeln. Jene Rechte sind entweder nutzbar, oder nicht: nach dieser wesentlichen Eintheilung müssen auch die Verletzungen derselben betrachtet werden, weil das Ebenmaaß der Strafe davon abhängt. Die Vergehungen gegen das Kriegsrecht sind entweder thörichte Anmassungen aus Unwissenheit und Stolz, und verdienen in solchem Fall eine beschämende Strafe, nebst Zernichtung oder Confiscation des Angemaßten: oder sie sind entfernte Versuche und Theilnehmungen des Hoch- und Landesverraths, entweder in culposer oder in vorsätzlicher Gestalt, und verdienen solchenfalls die Strafen, welche auf diese Abstufungen jener Verbrechen passen.

Die Verfälschung des Geldes

ist ein gemischtes Verbrechen: Staatsverbrechen, weil ein nutzbares Hoheitsrecht dadurch verletzt

und ein allgemeines, dem Handel und Wandel schädliches, Mistrauen erregt wird; Privatverbrechen, weil einzelne dabey betrogen werden. Der Nachtheil, welcher dem Staat daraus entsteht, ist jedoch der grössere, und daher wird solches mit Recht zu den Staatsverbrechen gezählt.

Es kommt aber, um einen gehörigen Maaßstab desselben zu finden, auf zwey Rücksichten an:

1) auf die Gegenstände, an welchen sich die Verfälschung äussert;

2) auf die Schwierigkeit der Entdeckung.

Auf beyde Momente wird gleichwohl in dem Entwurf nicht geachtet und dagegen im

(§. 570. sqq.) ein anderer Maaßstab angenommen, welcher gar nicht paßt, nemlich eine willkürliche Summe von 50 fl. welche der geprägten Münze an Schrot und Korn abgehet. Wenn diese Summe nicht herauskommt, soll der Verbrecher im Arbeitshause, wenn sie herauskommt, im Zuchthause bey schwerer Arbeit, das Dreyfache abverdienen. Der wichtige Uebergang vom Arbeitshause zum Zuchthause hängt also vielleicht von einem Kreutzer, und überhaupt von einem sehr zufälligen Ereigniß ab, welches die Gefährlichkeit der That gar nicht bestimmt. Es kommt nicht darauf an, ob der Betrug 50 oder mehrere Gulden betrage? wohl aber darauf,

a) ob die Vollendung zu dem höchsten Grad gediehen sey, daß die Einwechselung des falschen Geldes nur durch öffentliche Bekanntmachung erwirkt werden könne? ferner

b) ob die Verfälschung selbst leicht zu entdecken sey, oder nicht? — Diese Gradation der Gefahr ist doppelt: wenn nemlich die Entdeckung nur durch Kunstverständige geschehen kann, oder wenn sie nicht einmal durch diese, sondern nur durch die Ueberzahl des Geldes, entdeckbar ist. Diese höchste Gefährlichkeit kann nur bey dem Papiergelde statt finden, weil bey dem verfälschten Metallgelde schlechteres Schrot und Korn vorausgesetzt wird und die Nachprägung, ohne Verfälschung, ein anderes weit geringeres Verbrechen ist. Aus dieser Gradation und den vier Fällen, in welchen die Verfälschung sich äussern kann, läßt sich das Strafverhältniß leicht machen. Offenbar wird in dem Entwurf ein zu geringes Strafmaaß beobachtet. Denn da dies Verbrechen in seinen höchsten Graden eine unabsehbare Gefahr erregt; so muß die Strafe desselben lebenswierig seyn. Nur dann, wenn der Betrug auch ohne Kunstkenntniß entdeckbar, oder wenn nicht die Landesmünze und Pappiergeld, sondern fremdes, im Lande neben der Landesmünze gültiges, Geld nachgemacht

macht ist, scheint eine merkliche Verminderung der Gefahr einzutreten und daher nur eine zeitige Strafe statt zu finden. Hiernächst kann

(ad §. 573.) die Verfälschung **ungültiger fremder** Münzen nicht als ein absolutes Staatsverbrechen betrachtet werden, sondern gehört nur bedingungsweise dahin, wenn der fremde Staat dadurch leidet, und dafür Genugthuung fordert; und dann würde die Strafe doch nur halb so hoch zu rechnen seyn, als bey fremden cursirendem Gelde: ausserdem ist ein solcher Münzfabricant nur mit Confiscation seines Fabricats und seines Werkzeugs zu strafen.

Die Nachmachung fremder ungültiger Münzen, ohne Verfälschung, ist ein geringeres Vergehen, welches nur die Confiscation des Werkzeugs verdient. Beyde Fälle sollten daher

(§. 572. et 573.) nicht gleichgestellt werden.

Die anderen **geringeren Münzverbrechen** sind zwar

(§. 578 sqq. und 584 — 590.) angegeben, jedoch nicht nach einem ganz richtigen Verhältniß: Denn der Maasstab von 50 fl. wird auch hier angenommen und es ist

(ad §. 578.) kein Grund vorhanden, warum derjenige, welcher falsche Münzen mit gutem

Metall überzieht, oder die Jahrzahl ändert, um ihnen das Ansehen guter zu geben, nicht eben so strafbar seyn soll, als der, welcher fremde im Lande gültige Münzen nachprägt? Beyde können den nemlichen Schaden stiften, und beyde verletzen nicht das Münzregal unmittelbar, durch den Gebrauch des einheimischen Stempels. Es ist auch nicht begreiflich, wie der im §. 578. angegebene mit den Fällen §. 574. und 575. zusammentreffen könne? —

Die Strafe der Fahrlässigkeit ist §. 582 und 594. sehr verschieden, zuerst $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Strafe; zuletzt nur Schadenersatz, ausser wenn die Fahrlässigkeit groß und besonders schädlich sey. Diese Verschiedenheit ist schwer zusammen zu räumen; und was grosse mittlere und geringe Fahrlässigkeit sey? hat der Verfasser (wie schon gedacht) bey den allgemeinen Principien zu bestimmen nicht für nöthig erachtet, eben so wie das besonders schädliche, welches freylich keine Bestimmung leidet. Es liegt auch ein auffallendes Unverhältniß darin, daß §. 581. der Falschmünzer, wenn er bey dem Versuch stehen bleibt, und die Münze nicht ausgiebt, $\frac{1}{2}$, wenn er sie aber noch dazu durch mittlere Fahrlässigkeit ausgeben läßt, §. 582. nur mit $\frac{1}{3}$ der Strafe bedroht wird, da doch im letztern Fall sein Verschulden offenbar grösser ist.

Ad

(Ad §. 583.) Der entfernte Versuch wird durch einen blossen Verweis und Wegnahme der Werkzeuge zu gelinde bestraft: bey dem Versuch einer That, die auf verschiedene Art sich äussern kann, ist zwar immer der minder strafbare Fall zu präsumiren; aber ganz ohne Criminalstrafe kann doch derjenige, der schon die Instrumente bereitet hat, nicht davon kommen.

(Ad §. 599. sqq.) Bey dem Wilddiebstahl scheint es verhältnißmässig, die verbotene Erlegung des Wildes in offenen Plätzen und Waldungen mit der halben Strafe des gemeinen Diebstahls zu belegen; gegen solche Wilddiebe aber, welche in verbundenen Rotten ein Gewerbe damit treiben, die Strafe des gefährlichen Diebstahls eintreten zu lassen.

Bey diesen Verletzungen nutzbarer Hoheitsrechte hätte auch der Holzdiebstahl in Landesherrlichen Forsten erwähnt werden sollen.

Den Verletzungen nicht nutzbarer Hoheitsrechte sind endlich noch die Anmaassungen der

a) gesetzgebenden

b) richterlichen, und

c) executiven Gewalt beizufügen.

Zum siebenten Kapitel.

Von den Verbrechen der Diener des Staats.

Diese Verbrechen sind hier sehr ausführlich erörtert. Sie lassen sich aber noch besser und allgemeiner classificiren, wodurch eine leichtere Uebersicht derselben und auch ein mehr analogisches Strafverhältniß erreicht wird.

Sie betreffen entweder

a) die Erlangung öffentlicher Aemter oder

b) die Verwaltung derselben. Das erste geschieht auf dreyerlei Art: 1mo) durch Anmaassung, ohne rechtmässigen Auftrag; 2do) durch Erschleichungen mittelst Geschenke, Versprechungen; 3tio) durch unrechtmässige Besetzung. Das zweyte umfaßt sowohl die allgemeinen Dienstvergehungen, als diejenigen, welche insonderheit bey der Justitz- und Finanzverwaltung vorkommen. Bey beyden Gattungen von Verbrechen findet theils eine allgemeine Strafe statt, nemlich Dienstentsetzung wegen Verletzung der Hauptpflichten; Verweis, Suspension, Versetzung ꝛc. wegen verletzter Nebenpflichten; theils besondere Strafen, welche auf die besonderen Arten passen, und entweder die persönliche Existenz oder das Eigenthum angehen.

Bey diesem Strafverhältniß sind aber auch diejenigen Verbrechen nicht ausser Acht zu lassen, welche dabey zusammentreffen können.

Die umständlichere, und nach meiner Ueberzeugung fehlerhafte, Bestimmung der Verbrechen der Finanzbeamten erfordert eine nähere Beleuchtung.

(Ad §. 708. sqq.) Die Unterschlagung des anvertrauten Guts gehört zu den Verletzungen der Verträge auf Treu und Glauben, und ist eine Art des Betrugs, welcher hier weit strafbarer erscheint, weil er nicht von einem Privatmann, sondern von einem öffentlichen Beamten, ausgeübt wird. Ob dieser Beamte das Staatsvermögen, oder das ihm gesetzlich anvertraute Gut eines Privatbesitzers, unterschlage? — ändert in der Strafbarkeit nichts, weil der einzelne Bürger eben dieselbe Sicherheit, wie der Staat, fordern kann. Auch thut es nichts, ob es ein unmittelbarer oder mittelbarer Beamter, z. B. der Verwalter eines Patrimonialgerichts, sey? — genug wenn er öffentlich angestellt ist.

Das Maas der besondern Strafe kann sich nur, wie bey allen Verletzungen des Eigenthums, nach der Grösse des zugefügten physischen Schadens richten, denn es verhält sich damit nicht

nicht so, wie mit der Münzverfälschung und anderen mit gemeiner Gefahr verknüpften Beschädigungen. Jener Maasstab kann aber

(ad §. 721—727.) nicht auf gewisse Summen von 50. 100. 200. 500. 800. und 1000 fl. reducirt werden, so daß bey 50 fl. nur vierfacher Ersatz; bey 100 fl. die Degradation; bey 200 fl. die Cassation; bey 500 fl. die Abverdienung im Arbeitshause; bey 800 fl. schwere Arbeitshausstrafe; bey 1000 fl. und darüber schwere Zuchthausstrafe statt finden sollte? Diese Gradation hat vielmehr gar keinen rechtlichen Grund; sie ist ganz willkürlich, weil der Werth der Casse nie absolut, sondern nur relativ seyn kann, und derjenige, welcher mit einer ihm anvertrauten kleinen Casse von 50 bis 100 fl. davon geht, strafbarer ist als ein anderer, welcher von seiner vielleicht aus 20,000 fl. bestehenden Casse, für welche er Realcaution geleistet hat, sich 1000 fl. zueignet, ohne damit als ein Dieb davon zu gehen. Gleichwohl würde dieser, wenn er auch die Summe freywillig ersetzte, nach jenem Maaßstab,

(§. 727 et 305.) die Hälfte derselben mit harter Zuchthausstrafe abverdienen müssen, und seine Stelle verlieren; jener aber nur mit vierfachem Ersatz und dem Besoldungsverlust auf 1 Jahr davon kommen, übrigens seine Stelle behalten.

Es kommt vielmehr darauf an:

1) ob der Veruntreuer Caution geleistet?

2) ob er sich mit dem unterschlagenen Gelde flüchtig gemacht,

3) ob er zugleich eine Verfälschung der Rechnungen begangen habe? —

a) Die Cautionsleistung, welche dem Staat Sicherheit gewährt, vermindert die Strafbarkeit dergestalt, daß nur der Ersatz, welcher von der Caution zu nehmen ist, und die Dienstentsetzung als allgemeine Strafe übertretener Hauptpflichten statt finden kann. Wenn aber

b) keine Caution geleistet ist, oder die begangene Veruntreuung die Caution übersteigt: so tritt, wegen des nicht gesicherten Cassendefects, die besondere Strafe des gemeinen Betrugs ein, welche füglich auf doppelten Ersatz oder Abverdienung bestimmt werden kann. Wenn ferner

c) der Beamte das Deficit durch Verfälschung der Rechnungen und Belege zu decken sucht: so fällt er in die Strafe der Verfälschung, ohne Rücksicht auf geleistete Caution. Wenn endlich

d) derselbe sich flüchtig macht, NB. ohne Zahlungsmittel (durch vorherige Caution oder sein sonstiges Vermögen) zurückzulassen; so ist er — in so weit dadurch der Schaden-

er-

ersatz abgeht — als ein gemeiner Dieb zu behandeln. Die Entweichung an sich erschwert demnach das Verbrechen nicht, sondern nur in so fern Diebstahl oder Verfälschung damit verknüpft ist.

Zum zweiten Abschnitt.

Von Privatverbrechen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen, die mit gemeiner Gefahr verbunden sind.

Privatverbrechen mit gemeiner Gefahr haben viel Aehnlichkeit mit den Staatsverbrechen, weil auch diese eine gemeine Gefahr enthalten, und in ihrer Wirkung keine gewisse Vorausbestimmung zulassen, sondern nur nach der Wahrscheinlichkeit berechnet werden können. Weil übrigens die Staatsverbrechen und die gemeingefährlichen Privatbeschädigungen, um ihre vielartige Wirkung zu schätzen, und die Grade der Strafbarkeit zu bestimmen, die Kenntniß der bestimmten Privatverbrechen gegen die persönliche Sicherheit und das Eigenthum voraussetzen: so ist es der natürlichen Ordnung angemessener, die letztere zuerst abzuhandeln.

(Ad

(Ad §. 742. sqq.) Es gehört zum Begriff der Brandstiftung, daß Gebäude, oder andere von Menschen bewohnte Behältnisse, z. B. Zelte, Schiffe ꝛc. angezündet, oder daß Sachen, z. B. Stroh, Holz, Heu ꝛc. in Brand gesetzt werden, welche mit diesen Behältnissen zusammenhängen, und das Feuer durch unmittelbare Fortpflanzung der Flammen, ohne zufällige Zwischenursache, mittheilen können; oder daß solche mitwirkende Ursachen von dem Verbrecher bey seiner That absichtlich benutzt werden. Wenn dieser Fall der Mittheilung nicht so beschaffen ist: so kann die That nur als bestimmte Beschädigung des Eigenthums betrachtet werden, nicht aber als eine Beschädigung mit gemeiner Gefahr. Wenn aber die unwahrscheinliche Mittheilung sich dennoch realisiret, und eine Feuersbrunst an menschlichen Wohnplätzen entsteht: so ist die dadurch vermehrte Beschädigung der höchsten fahrlässigen Handlung gleich zu achten. Es läßt sich daher

(ad §. 749.) nicht allgemein behaupten: daß die Brandstiftung an allen beweglichen Sachen geschehen könne, sondern es wird dabei die Mittheilung des Brandes an Häuser, Schiffe und andere Wohnungen vorausgesetzt. Selbst die Anzündung einer andern unbeweglichen Sache z. B. ganz abgelegener unbewohnter Gebäude, Windmühlen, oder auch eines Waldes, gehört nicht

in

in diese Categorie der gemeinen Gefahr, sondern zu der Verderbung des Eigenthums, welche zwar, wenn sie aus Rachsucht geschiehet, eine härtere Strafe als gemeiner Diebstahl, aber nicht die Strafe jenes gemeingefährlichen Verbrechens, verdienet.

Die Vollendung des Verbrechens hat (ad §. 747. sqq.) eine dreyfache Gradation. Man könnte zwar noch einen untersten Grad beyfügen, nämlich die Anschaffung brennbarer Materialien; diese müßte sich jedoch zugleich aus dem Geständniß ergeben, weil sonst die Anschaffung nur einen ungewißen Bezug auf die Ausführung der That haben würde.

Sehr unpaßend ist die (§. 752. sqq.) angenommene Gradation der Gefahr. Der erste Fall enthält die vorgedachte Präsumtion der culposen Schuld, wenn die Gefahr nicht wahrscheinlich ist. Der zweyte und dritte Fall hingegen bestimmt die Entfernung der Gefahr keinesweges; denn es kommt nicht darauf an, ob das Feuer von selbst wieder ausgegangen sey, ohne sonderlichen Schaden zu stiften? ob es ohne besondere Mühe oder mit angestrengten und vereinigten Kräften der Ortsbewohner gelöscht worden sey? — sondern es kommt nur darauf an, ob

1) die Mittheilung des Feuers von der entzündeten Sache zu der Wohnung wahrscheinlich sey? und diese Wahrscheinlichkeit muß durch beeydigte Sachverständige aus der Nähe der Objecte und der Größe des Angezündeten bestimmt werden;

2) ob die Sache oder Wohnung wirklich gebrannt habe? — Der weitere Erfolg, welchen ein zufälliger, die Kraft der Flamme vermindernder, Umstand verursacht, gereicht hier zu keiner Milderung der Schuld, weil der Character des Verbrechens nicht in der physischen Wirkung, sondern in der wahrscheinlichen allgemeinen Gefahr beruhet, daher nur die Vollbringung der That (perfectio criminis) nicht aber so, wie bey Verbrechen mit bestimmbarer Wirkung, die Vollendung (consummatio) zur vollen Zurechnung erfordert werden kann. Die Brandstiftung qualificirt sich zu einem höhern Grad durch die Absicht, ein anderes schweres Verbrechen damit zu verbinden.

Sehr uneigentlich wird hier

(§. 745. —) die Benennung Mordbrand beybehalten. Es würde besser heißen: qualificirte Brandstiftung. Diese Qualification giebt dem Verbrechen, welches an sich auf eine unbestimmbare persönliche oder dingliche Beschädigung zielet,

let, zwar eine bestimmtere Richtung, die jedoch die gemischte Beschaffenheit des Verbrechens nicht wesentlich ändert, sondern nur eine schärfere Strafe fordert. Diese beyzufügende Schärfung aber bezieht sich auf den Erfolg, wenn die zugleich beabsichtete That ein Verbrechen mit bestimmbarer Wirkung ist, z. B. Mord, Diebstahl, gewaltsame Entführung ꝛc. ꝛc. Es kommt dabey auf die gänzliche Vollendung der That an, weil dieses der volle Maasstab bestimmbarer Verletzungen und nicht weniger zu beobachten ist, wenn selbige in Verbindung mit anderen unbestimmbaren Beschädigungen, als wenn sie abgesondert, erscheinen.

(§. 756. — 768.) Nach allen diesen Voraussetzungen kann das angenommene Strafverhältniß nicht ganz statt finden. Die absichtliche Veranlaßung der entfernten allgemeinen Gefahr macht das Verbrechen als Brandstiftung nur culpos; die Vorbereitung des minder wahrscheinlichen Schadens ist nämlich der fahrläßigen Veranlaßung des wahrscheinlichen Schadens bey einer verbotenen Handlung gleichzuachten. Als andere Beschädigung hingegen bleibt die That in jenem Fall vorsätzlich: daher ist der Verbrecher, wenn die unwahrscheinliche Gefahr sich nicht realisirt, nur mit der Strafe des Verbrechens gegen das Eigenthum zu belegen; wenn

sie

sie sich aber realisirt, als ein im höchsten Grad fahrläßiger Brandstifter zu behandeln.

Das Verbrechen mit voller Zurechnung (wenn die absichtlich erregte Gefahr wahrscheinlich ist, das ist, wenn eine Wohnung, oder doch eine damit unmittelbar verbundene brennbare Sache, angezündet ist) verdient nicht nur lebenswierige harte Strafe wegen des unabsehbaren Schadens, sondern es scheint auch bey der damit in hohem Grade verknüpften Lebensgefahr, wenn die That des Nachts geschiehet, die Todesstrafe eben so paßend zu seyn, als bey hinterlistigen Mordthaten. (Die §. 129. sqq. bestimmte Voraussetzung, wo die Todesstrafe als Nothmittel statt finden könnte? — hat bereits oben ihre Abfertigung erhalten).

Daß aber ferner

(ad §. 759.) das Verbrechen in einem einsam stehenden, aber bewohnten, Hause jederzeit um die Hälfte geringer seyn solle? — ist nicht einleuchtend. Denn die einsam wohnenden haben um so weniger Mittel und Kräfte, das Feuer zu löschen, welche in Dorfschaften, Flecken und Städten (die wenigstens Nachtwächter und einige Feuerspritzen haben) nach dem Verhältniß ihrer Größe vorhanden zu seyn pflegen. Bey Nacht ist vollends der einsame Bewohner fast

ohne

ohne Rettung verlohren. Nur dieser Unterschied waltet ob, daß die Brandstiftung in einer isolirten Wohnung kein gemeingefährliches, sondern ein gemischtes, Verbrechen mit bestimmbarer Wirkung ist, welches lediglich auf das einzelne Haus und dessen Bewohner geht. Daher muß das Maas der Strafe nicht nach der Gefahr, sondern nach der erfolgten Wirkung, gerichtet werden: wenn jemand dabey umkommt, ist der Brandstifter als Mörder zu strafen; wenn die Personen nur beschädiget werden, trift ihn die Strafe dieser Beschädigung. Eben so ist er auch wegen der Beschädigung des Eigenthums gehalten.

(Ad §. 760.) Die Verdoppelung der Strafe gegen Mordbrenner ist eben so wenig passend; denn die Absicht, ein anderes Verbrechen zugleich auszuüben, ist, wie schon gedacht, nach einem andern Princip strafbar, wenn das Verbrechen (z. B. Mord, Diebstahl, Entführung) eine bestimmbare Wirkung hat. Dasselbe kann nur als Versuch gestraft und hiernach die Hauptstrafe geschärft werden, wenn es nicht zur Vollendung gediehen ist, und daher würde die Verdoppelung in den mehresten Fällen zu hart seyn. Ist aber die damit verbundene Uebelthat ein Verbrechen, dessen Wirkungen ebenfalls unbestimmbar sind, z. B. ein Staatsverbrechen: so hat dasselbe mit

der Brandstiftung gleiche Gradation, und verdient also nach gleichem Verhältniß gestraft zu werden, so weit die Natur der Sache eine Schärfung zuläßt.

(Ad §. 763.) Das Feueranlegen von unbewohnten einzelnen Häusern, Schiffen, Hütten rc. oder die Anzündung eines Waldes (wobey NB. keine wahrscheinliche Gefahr für bewohnte Plätze ist) gehört in die Classe der einfachen Beschädigungen des Eigenthums. Daher ist die Abmessung der Strafe nach dem wirklich erfolgten Schaden, und die doppelte Abverdienung desselben bey schwerer Zuchtarbeit, der That ganz angemessen. Nur scheint

(ad §. 764.) die schwere öffentliche Züchtigung in dem Fall, wo ein unbedeutender oder gar kein Schaden ist, nicht passend zu seyn. Diese Züchtigung ist blos körperlichen Beschädigungen vorzubehalten, mithin auf den Fall anwendbar, wo ein einzelnes Gebäude und die persönliche Sicherheit der Bewohner in Gefahr kommt. Wo nur das Eigenthum bedrohet und der Schaden nicht ganz zur Vollendung gediehen ist, scheint es analogisch zu seyn, die Verurtheilung zu einjähriger Zuchthausstrafe mit leichter Arbeit, als das geringste Maas dieser auf boßhafte Beschädiger passenden Strafe, statt finden zu lassen.

(Ad §. 765. sqq.) Die gemeingefährliche Bedrohung des Eigenthums (wohin z. B. die Anzündung eines Waldes, oder des Getreides auf dem Felde gehört) ist ein minderer Grad der Brandstiftung, wobey aber als Kriterium festzusetzen ist, daß die Gefahr für menschliche Wohnungen schon an sich, nach einer absoluten physischen Unmöglichkeit (welche vereydete Sachverständige zu beurtheilen haben) nicht vorhanden gewesen sey; denn die Entfernung dieser Gefahr durch zufällige Umstände kann dem Verbrecher nicht zu statten kommen, weil hier eben so, wie bey allen gemeingefährlichen Verbrechen, die Vollbringung der That (perfectio criminis) hinreicht und die Vollendung des Schadens nicht zum Maasstab dienet. Aus diesem letzten Grunde kann auch hier keine Abverdienung, wie bey einfachen Beschädigungen, statt finden, sondern die Strafe sollte in lebenswierigem Zuchthaus, jedoch, weil keine persönliche Verletzung concurriret, nur mit leichter Arbeit bestehen.

(Ad §. 766.) Gegen die öffentliche Züchtigung ist hier die §. 764. schon gemachte Bemerkung zu wiederholen.

(Ad §. 769.) Der Versuch hat bey der gemeingefährlichen Brandstiftung, ausser der Androhung, welche nur durch Sicherheitsmittel geahndet

det wird, zwey Grade, nemlich 1mo) die Anlegung brennbarer Materialien an dem bestimmten Ort; 2do) die Anzündung des Brennstoffs, welcher jedoch die anzubrennende Sache noch nicht ergreift. Die Strafe des Versuchs — welche in dem Entwurf ziemlich willkürlich bestimmt ist, sollte nach dem ad §. 45. angenommenen allgemeinen Verhältniß im untersten Grade mit ⅛tel der ordentlichen Strafe, im zweyten mit ¼tel bey naher, mit ½ bey entfernter Gefahr belegt werden.

Bey der einfachen, nicht gemeingefährlichen, bloß das Eigenthum betreffenden, Brandbeschädigung aber tritt die §o. 764. schon angegebene Strafe des nächsten Versuchs ein, welcher hier um einen Grad höher ist, und wobey die zu vermindernde, und dadurch gar zu kurz werdende, einjährige leichte Zuchthausstrafe in verhältnißmässige Arbeitshausstrafe verwandelt werden kann, womit ohnhin jede zeitige Zuchthausstrafe beschlossen werden sollte. Bey der versuchten Brandstiftung gegen ein isolirtes bewohntes Gebäude, (welches, wie schon gedacht, nicht ein gemeingefährliches, sondern ein individuell-wirkendes, Privatverbrechen ist) kann, wegen der zugleich gedroheten persönlichen Verletzung, eine schwere körperliche Züchtigung statt finden; und bey entfernter Gefahr ist die Strafe des Versuchs halb so hoch zu bestimmen, eben so wie solches bey

 der

der Strafe der vollendeten That geschehen ist. Dadurch erhalten die schwankenden Bestimmungen §. 769 — 772. einen bessern Maasstab.

Der versuchte Mordbrand, oder vielmehr (weil solcher mehrere Fälle in sich faßt) qualificirte Brand, behält das nemliche analogische Strafverhältniß, welches auf der Vollendung ruhet: der mit dem Feueranlegen verknüpfte Versuch eines bestimmten Verbrechens ist durch einen Zusatz zu strafen, welcher der besondern Strafe des Versuchs bey diesem Verbrechen möglichst gleich seyn muß; der Versuch des Feueranlegens bey Nachtzeit hingegen erfordert nur eine verhältnißmässige Modification der allgemein geschärften Hauptstrafe.

Bey den Fällen der gemeinen Gefahr ad §. 750 sqq. et 763. findet derselbe Grundsatz statt, welcher schon ad §. 415. bey dem Hochverrath bestimmt worden ist. Die muthwillige Culpa, welche die Gefahr herbeyführt, um sie nachher abzuwenden, gereicht nur dann zur Entschuldigung, wann die Abwendung durch eignen Antrieb wirklich erfolgt: ausser dem ist es bey diesem Verbrechen, dessen Kriterium schon in der Herbeyführung der Gefahr besteht, einerley, ob der Thäter gleich bey seinem ersten Entschluß die Gefahr habe abwenden wollen, oder diesen reuevol-

vollen Vorsatz erst in dem letzten Act der Vollbringung gefaßt habe? — Anders verhält es sich mit den §. 759 und 763. bemerkten Fällen, deren Bestrafung nicht nach der blossen Gefahr, sondern nach der Wirkung zu messen ist. Hier kommt dem muthwilligen Verbrecher, wenn gleich sein Bestreben, den Schaden abzuwenden, mislingt, dennoch die Milderung zn statten, welche überhaupt bey der muthwilligen Culpa statt findet.

(Ad §. 778—787.) Die willkürlichen Bestrafungen der Fahrlässigkeit, welche in diesen Paragraphen vorkommen, zeigen den Mangel eines allgemein richtigen Maasstabs. Es ist zwar ganz richtig, daß die Strafe des Fahrlässigen nicht, wie bey dem Boßhaften und Muthwilligen, nach der allgemeinen Gefahr, sondern nach der Grösse des zugefügten Schadens, zu messen sey; daß mithin, wenn kein Schaden erfolgt, und solcher zufällig oder durch Anstrengung anderer verhindert wird, nur eine warnende Ahndung statt finde; so wie überhaupt der Fahrlässige, selbst im höchsten Grade, nicht mit harter öffentlicher Arbeit zu belegen ist. Allein es liegt ein grosser Misgriff darin, daß hier die Fahrlässigkeit nicht nur, wie vorhin, in drey imaginäre Grössen von grosser, mittler und geringer Art abgetheilt wird; sondern jede derselben überdieß

zwey Stufen erhält, je nachdem es eine nahe oder entfernte Gefahr sey: da doch nur diese Nähe oder Entfernung des wahrscheinlichen Erfolgs der einzige Maasstab ist, wodurch grobe und geringe fahrlässige Culpa bestimmt werden, wovon jede durch die Gesetzlichkeit und Zweckmässigkeit der Haupthandlung drey Abstufungen erhält. Bey der Brandstiftung und allen solchen Verbrechen, wo das Hauptmoment nicht in der Grösse des zugefügten Schadens, sondern in der allgemeinen Gefahr lieget, muß das Gesetz den Fall der entfernten Gefahr genau bestimmen, wenn diese als vorsätzliche Schuld präsumirt werden soll: ausserdem ist vielmehr die Präsumtion der culposen Begehung für den Verbrecher; und diese muß auch statt finden, so lange derselbe nicht überwiesen wird, die Mittelursache vorher gewußt zu haben, welche die entfernte Gefahr realisirt. Eben diese Präsumtion findet statt bey der Anzündung eigener Sachen, selbst wenn dadurch eine nahe Gefahr für den Nachbar entsteht, weil es ein sehr seltener Fall von Bosheit ist, sein eigenes Gut zu verderben, um einem andern zu schaden.

(Ad §.785.) Der Fall des allgemeinen Bewußtseyns des fahrlässigen Characters untergebener Personen ist nach den ad §. 118. gegebenen Regeln der passiven Theilnahme zu beurthei-

theilen. Daher kann die fahrlässige Toleranz, bey sich ergebendem Schaden, nur die halbe Strafe der Fahrlässigkeit des Thäters nach sich ziehen.

(Ad §. 789.) Das Verbrechen verursachter Ueberschwemmung hat denselben Character, mithin auch dieselbe Gradation des Versuchs und der Vollendung, wie das Feueranlegen: dies hätte daher hier genauer beobachtet werden sollen. Es heißt: wenn eine große Ueberschwemmung und große Gefahr für Städte, Flecken oder Dörfer bewirkt wird ꝛc. Diese Bestimmung ist aber schwankend, weil groß und klein relative Begriffe sind. Die Gefahr muß vielmehr durch eine bestimmte Größe angegeben werden; und selbige liegt unstreitig darin, daß entweder das Wasser an dem befragten Orte die nöthige Höhe, um überzutreten, schon erreicht habe, oder nicht. Jener Fall enthält die nahe, dieser aber die entfernte Gefahr. Die für den höchsten Fall des Verbrechens angenommene Strafe von 12. bis 18. Jahren Zuchthausarbeit ist offenbar zu gelinde: die Strafe muß wenigstens eben so, wie bey der Brandstiftung, lebenswierig seyn; denn der Schaden ist unübersehbar. Die Ueberschwemmung hat in ihrer fürchterlichsten Gestalt einen noch höhern Grad von Gefahr, weil das Feuer gelöscht werden kann, auch an sich langsamer um sich greift, als

eine

eine Wasserfluth, wogegen alle Rettungsmittel vergeblich sind. Es scheint daher, wenn besonders die Ueberschwemmung des Nachts geschieht, die Todesstrafe statt finden zu müssen.

(Ad §. 790.) Hier gilt eben das, was ad §. 765. sqq. gesagt ist: die gemeine Gefahr des Eigenthums gestattet nicht die relative Abverdienung des Schadens, sondern fordert lebenswierige Strafe, die jedoch um einen Grad leichter seyn muß, als im vorhergehenden Fall. Es ist aber dabey genau festzusetzen: daß keine Gefahr für menschliche Wohnungen hinzukomme, welches vereydete Sachverständige zu beurtheilen haben.

Da überhaupt dergleichen große Wasserbaue, wodurch ganze Gegenden geschützt werden, in einem Lande nur wenige sind: so kann das Gesetz, um desto bestimmter bey einem so wichtigen Verbrechen zu seyn, diese Wasserbaue namentlich bezeichnen.

(Ad §. 791.) Auf diesen Fall paßt — eben so wie bey der Brandstiftung gegen individuelles Eigenthum, die Abverdienung im Arbeitshause, welche jedoch, wie §. 763. nicht einfach, sondern doppelt seyn sollte. Es kann aber überdieß der Fall einer persönlichen Beschädigung hinzukommen, wenn die Wasserfluth zugleich eine Wohnung

nung trift, wodurch ein gemischtes Verbrechen mit bestimmbarer Wirkung entsteht, welches die demselben analogische zusammengesetzte Strafe nach sich zieht. Die Ueberschwemmung eigener Grundstücke, wodurch dem Nachbar Schaden geschieht, zieht nur die Civilklage nach sich.

(Ad §. 792. sqq.) Die Strafe des Versuchs und der Fahrlässigkeit haben hier wiederum ein sehr willkürliches Verhältniß, sind auch offenbar zu gelinde. Es müssen vielmehr die allgemeinen Verhältnisse eintreten, welche bey der Brandstiftung bemerkt worden sind.

(Ad §. 798. sqq.) Das gemeingefährliche Verbrechen der Beschädigung von Gebäuden, Wegen und Brücken, welches zwar nicht ganze Gemeinden, aber doch mehrere Vorübergehende, und deren Eigenthum in Gefahr setzt — ist nicht hinlänglich erörtert. Die Fälle sind nicht behörig abgesondert und die Gradation der Gefahr nicht bestimmt, nach welcher gleichwohl die Strafe zu messen ist. Die ohne diese nöthige Unterscheidung allgemein angegebene Strafe von 6 Monaten bis 1 Jahr Gefängniß oder Arbeitshauß ist daher in dem Hauptfall und bey naher Gefahr offenbar viel zu gelinde. Eine solche absichtliche versteckte Beschädigung an einem besuchten Orte, wodurch alle Vorübergehende der grösten Gefahr ausgesetzt werden, verdient gewiß

wiß eine **mittlere** (d. i. 10jährige) Zuchthaus-strafe. Hiernächst hätten noch einige Verbrechen, welche zu den gemeingefährlichen gehören, hier einen Platz verdient, nemlich:

A.) die Vergiftung der Brunnen und der Viehweiden;

B.) die Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh.

Denn diese Uebelthaten erscheinen in ihrem höchsten Grade nicht weniger gemeingefährlich, als die Erregung der Feuer- und Wassersgefahr, und ob gleich die Verbreitung von Seuchen mehrentheils von culposer Beschaffenheit ist, sich auf Localitäten bezieht, auch gewisse Kenntnisse und Vorschriften voraussetzt, mithin in diesem Betracht mehr in das Policeyfach zu gehören scheint: so kann doch ihre criminelle Strafbarkeit nicht verkannt werden, wenn das Gesetz die nöthigen Bestimmungen und Warnungen über die Natur und den Grad der Gefahr hat vorausgehen lassen. Diese Verbrechen, welche nur zum Theil in dem Entwurf §. 950. sqq. vorkommen, sollten daher hier in einem paßenden Zusammenhang dargestellt werden.

Zum zweiten Kapitel.

Vom Todschlage.

(Ad §. 800. sqq.) Todschlag und Mord haben einen gemeinschaftlichen Begriff; aber der Mord hat, wegen der überlegten Bosheit, einen höheren Grad der Zurechnung und daher auch der Strafbarkeit. Es giebt verschiedene Gattungen des Mordes, je nachdem die Mittel sind, deren sich der hinterlistige Verbrecher bedient, z. B. Meuchelmord, Vergiftung ꝛc. Es giebt aber auch einige Qualificationen sowohl des Todschlags als des Mordes, wodurch für beyde eine Schärfung der Strafe entstehen kann, welche man bisher uneigentlich bloß dem Morde beygelegt hat. Dahin gehört

a) die Verletzung gewisser moralisch bürgerlicher Pflichten der Eltern und Kinder, Ehegatten und anderer naher Verwandten, der Vormünder und Mündel, der Vorgesetzten und Untergebenen;

b) die Verletzung eines besondern geheiligten Orts, Zeit, oder Sache, bey und mit welchen das Verbrechen geschieht.

Beyderley Rücksichten, besonders die letzten, hängen von Localgesetzen und religiöser Sittlichkeit

keit ab. Hiernächst wird aber auch der Mord durch erhöhende Umstände qualificirt, nemlich:

1o.) durch Gewinnsucht, wegen der Niedrigkeit der Triebfeder, und dadurch mittelbar sich vergrössernden Gefährlichkeit. Dahin gehört gedungener Mord und Strassenraub;

2do.) durch Heimlichkeit des Ausführungsmittels, (welche den Erfolg unvermeidlicher macht und die Entdeckung erschweret, z. B. Vergiftung mit schleichendem Gifte (aqua Tofana), Gebrauch versteckter und von selbst wirkender Mordinstrumente ꝛc.

3o.) durch Gewaltsamkeit, welche ebenfalls die Unvermeidlichkeit erhöhet und zugleich die öffentliche Sicherheit mehr verletzt, als heimliche Beschädigung, z. B. Mordthaten, die von einer verschwornen und bewafneten Rotte ausgeübt werden. Der Kleinschrodische Entwurf enthält diese Unterschiede nicht. Nach selbigem werden vielmehr die Verbrechen gegen das Leben der Eltern, Kinder, Ehegatten und Verwandten, lediglich als Mordthaten betrachtet; ferner wird dem Raubmord und dem gedungenen Morde kein höherer Grad von Strafbarkeit beigelegt, als dem hinterlistigen Morde überhaupt. Es wird auch auf die ausgezeichnete

Heim-

Heimlichkeit und Gewaltsamkeit der That keine besondere Rücksicht genommen, wahrscheinlich weil schon §. 320. sqq. auf den Fall, da ein ungewöhnlich grösserer Schaden gestiftet worden, die Schärfung der Strafe dem Richter nachgelassen ist. Allein es ist an selbigem Orte hinlänglich gezeigt worden, daß diese allgemeine richterliche Willkür den Zweck und das rechte Verhältniß der Strafen verrücke, und daß vielmehr bey einzelnen Verbrechen, wo die Intensität des Verbrechens durch Umstände erhöhet wird, welche dasselbe unvermeidlicher machen, die darnach zu schärfende Strafe genau bestimmt werden müsse; welches besonders bey den Verbrechen gegen die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums der Fall ist.

Sonderbar ist es auch, daß

(§. 837.) der Fall der Verschwörung zum Todtschlag gerechnet wird, da jede Verschwörung eine vorherige Abrede und Ueberlegung der That voraussetzt, welche nur dem Mörder eigen ist.

(Ad §. 805.) Es ist allerdings ein grosser Unterschied, ob der Getödtete den Tod verlangt habe, oder nicht? im erstern Fall ist die Tödtung kein Verbrechen gegen die persönliche Sicherheit; (volenti non fit iniuria) der Theil des gesellschaftlichen

lichen Vertrags, wodurch jedes Staatsmitglied die Garantie seiner persönlichen Existenz erhält, wird dadurch nicht verletzt, weil jedem erlaubt seyn muß, seinem Recht auf diese Sicherheit zu entsagen, und sich freywillig einer tödtlichen Gefahr auszusetzen. In so fern aber derselbe seines Verstandes nicht ganz mächtig war, (welches freylich meistentheils der Fall ist) hat derjenige, der sein Verlangen erfüllt, wenn er von der Verstandeszerrüttung wußte, die volle Schuld des Todtschlags; wenn er aber dieses Vorwissens nicht überwiesen wird, die culpose oder unvorsätzliche Schuld auf sich, deren Grösse sich nach den allgemeinen Zurechnungsgründen verhält. Ausserdem aber ist die Tödtung des darum Bittenden nur ein Verbrechen gegen die Bevölkerungspolicey, in so fern es Staatsmaxime ist, daß kein Bürger seinen Posten ohne Genehmigung des Staats verlassen dürfe. Die Tödtung des Wollenden ist daher höchstens doppelt so strafbar, als die beförderte Auswanderung, weil bey dem Ausgewanderten noch Hofnung übrig ist, daß er zurückkommen, oder zurückgebracht werden könne.

(Ad §. 806.) Ein Irrthum in der Person des Getödteten vermindert die Schuld, wenn erwiesen wird, daß die Absicht des Thäters gegen jemanden gerichtet war, den er

a) entweder nach dem Gesetz tödten durfte, oder

b) bey dessen Tödtung ihm rechtmässige Entschuldigung zu statten gekommen wäre.

(Ad §. 809.) Das Werkzeug thut zwar nichts zur physischen Zurechnung, aber zur moralischen. Der Thäter hat bey Werkzeugen, die zum Tödten bestimmt sind, die Präsumtion des Vorsatzes gegen sich, bey anderen aber die Präsumtion der unvorsätzlichen Schuld für sich.

(Ad §. 814.) Wenn eine besondere Gebrechlichkeit des Getödteten daran Schuld ist, daß die Verletzung den tödtlichen Erfolg hatte: so muß dem Verbrecher die erweisliche Unwissenheit dieses Umstandes zu statten kommen, und seine Schuld in muthwillige Culpa verwandeln.

(Ad §. 817.) Der Todtschlag hat eigentlich keine Gradation der Vollendung, mithin auch weder entfernten noch nahen Versuch, weil diese Gradation eine Vorbereitung der That voraussetzt, welche nur dem Morde eigen ist. Daher können Schläge und Wunden, welche der Verbrecher im Jähzorn zufügt, (wenn er gleich den leidenschaftlichen Entschluß gefaßt hätte, seine Rache bis zum Todt des Gegners zu erstrecken) doch nicht eigentlich als nächster Versuch des Todtschlags

schlags betrachtet werden, sondern sie gehören, als ein eigenes Verbrechen, zu den im folgenden 4ten Kap. vorkommenden Verwundungen und Beschädigungen des Körpers. Der zufällige tödtliche Erfolg der Wunden aber kann nur als muthwillige Culpa angerechnet werden, wenn nicht erwiesen ist, daß der Thäter diesen Erfolg absichtlich herbeigeführt habe, mithin nicht Todtschläger, sondern Mörder sey. Die Absicht, blos zu verwunden und nicht zu tödten, macht an sich keine Entschuldigung, wenn die Wunde dennoch tödtlich ausfällt, (vulnera non dantur ad mensuram.)

(Ad §. 819. sqq.) Hier ist das ad §. 129. sqq. ausführlich gesagte zu wiederholen. Gegen Todtschläger kann überdieß, nach der Natur des Verbrechens, die daselbst gemachte Voraussetzung nicht statt finden, weil der Verbrecher aus Jähzorn keinen Plan, keinen Anhang hat, mithin für die Zukunft keine dringende Gefahr des Staats erwarten läßt. Anders verhält es sich mit dem Mörder.

(Ad §. 822. sqq.) Die hier bestimmte Milderung ist zu groß und zu willkürlich. Wenn die Wunde durch andere Umstände, ohne des Thäters Schuld, tödtlich wird, derselbe jedoch die Absicht hatte, tödtlich zu verwunden: so ist die That als nächster Versuch des Mordes zu strafen; und es

kommt

kommt übrigens nicht darauf an, ob der Thäter die Verbindung jener Umstände mit dem Erfolg leicht habe einsehen können oder nicht? — Das leichte einsehen können eines von zufälligen Umständen abhängenden Erfolgs ist ein sehr schwankender Maasstab; hier entscheidet aber schon allein die realisirte bösliche Absicht des Verbrechers. Ist hingegen diese Absicht nicht dargethan, sondern die Verwundung in einer Schlägerey erfolgt; so kann die That nur als muthwillige Culpa beurtheilt werden, wobey es nicht auf die leichte oder schwere Fassungskraft des Thäters, sondern auf die von Sachverständigen, nach der Analogie der Fälle, bestimmbare Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des tödtlichen Erfolgs ankommt.

(Ad §. 824.) Dies ist der Fall der Ausführung der That ohne Vollendung (dilictum perfectum non consummatum), wobey, nach der ad §. 45. bemerkten Gradation, die Strafe um einen Grad höher seyn muß, als in dem Fall des nächsten Versuchs.

(Ad §. 825.) Hierbey ist zu wiederholen, was gegen die unvollständige Bestimmung des Versuchs und gegen das willkürliche Strafmaas desselben schon ad §. 45. und bey den vorhergehenden einzelnen Verbrechen, erinnert worden ist; ingleichen die nothwendige Einschränkung,

daß

daß nächster und entfernter Versuch mit dem Begriff des Todtschlags sich nicht vereinbaren lassen, sondern diese Gradation lediglich auf den Mord anwendbar sey.

(Ad §. 827.) Diese und andere Verhütungsmittel gehören in das Policeygesetzbuch.

(Ad §. 828 — 833.) Hier werden die Fälle der Fahrlässigkeit zwar etwas vollständiger, aber, nach der angenommenen willkürlichen Manier, ohne haltbare Grundsätze und ohne deutliche Bestimmung der Begriffe, behandelt. Es fehlt dabei die muthwillige Culpa und bei der fahrlässigen ist die Abstufung, welche aus Gesetzmässigkeit und Zweckmässigkeit der Handlung entsteht, nur theilweise angegeben. Es ist auch auffallend, daß die Distinction zwischen einer erlaubten und unerlaubten Handlung bloß bey diesem Verbrechen vorkommt, da sie zum Maasstab der Fahrlässigkeit überhaupt bey allen Beschädigungen dient, die durch andere Handlungen veranlaßt werden können.

(Ad §. 838 — 850.) Eine Verschwörung zum Todtschlag ist ein sich widersprechender Begriff. Verschwörung läßt sich nur mit Mordthaten vereinbaren.

Der Todtschlag von mehreren Theilnehmern, ohne Verschwörung, muß nach dem präsumtiven

Grad

Grad ihrer Theilnahme bestraft werden. Es kommt ad §. 840. auch darauf an: daß die tödtlichen Wunden, welche mehreren Theilnehmern zur Last fallen, auch wahrscheinlich zur Tödtung beigetragen haben: wenn es daher ausgemacht ist, daß der Entleibte schon bey der ersten oder zweyten Wunde todt gewesen seyn müssen, so können die nachherigen tödtlichen Wunden nicht als Vollendung der That bestraft werden. Die §. 841. eingeschobene conditionelle Anwendung der Todesstrafe klingt hier eben so sonderbar, als oben §. 819.

Die 10 bis 15 monatliche schwere Arbeitshausstrafe gegen diejenigen, welche durch mehrere nicht tödtliche Wunden den Tod verursachen (§. 844.), ist offenbar zu geringe; eben so auch §. 845. die gleichmässige Strafe aller vorsätzlichen Theilnehmer, von denen man nicht weiß, wer die tödtlichen und wer die nicht tödtlichen Wunden zugefügt habe? — Nach der Analogie sollte die halbe Strafe statt finden, welche den muthwillig-culposen Beschädiger trift. Wenn aber einige von den Theilnehmern keine tödtlichen Werkzeuge hatten, kann in jenen Fällen gegen selbige nur eine Policeystrafe (Arrest und Confination) auf kurze Zeit statt finden.

Zum dritten Kapitel.

Vom Morde.

(Ad §. 851.) Die Definition ist nicht bestimmt genug, (laxior suo definito est:) denn auch der Todtschlag wird mit böslichem Vorsatz begangen. Der Vorsatz des Mordes unterscheidet sich aber durch die Vorbereitung der That, welche mit kaltblütigem Vorbedacht geschieht, anstatt daß die Bosheit des Todtschlägers sich im Jähzorn äussert. Uebrigens ist schon ad §. 800. bemerkt worden, welche Umstände den Todtschlag und Mord gemeinschaftlich, und welche nur den Mord allein qualificiren? und wie sich daraus das Strafverhältniß bilde? welches alles in diesem Kapitel vermißt wird.

(Ad §. 853. sqq.) Wegen der Strafe des Mordes beziehe ich mich auf die Bemerkung ad §. 129.

(Ad §. 863.) Bey dem Raubmord ist allerdings zu unterscheiden, ob der Mord vor dem Diebstahl vorausgehe, oder nachfolge? wenn im letzten Fall klar ist, daß der erwischte Dieb diesen Mord begehe, um sich von der Ertappung loszumachen. Der bewafnete Dieb ist in diesem Fall nur mit der Strafe des Mordes, aber nicht des Raubmordes,

zu

zu belegen; der unbewafnete aber, der zu seiner Vertheidigung ein Gewehr ergreift und jemanden entleibet, kann nur als Todtschläger behandelt werden.

(Ad §. 875—881.) Es ist sonderbar, daß hier die Tödtung der Eltern und Kinder schlechterdings Mord, dasselbe Verbrechen an Ehegatten und Seitenverwandten aber Todtschlag genannt wird, da doch gegen alle diese Personen sowohl Todtschlag als Mord verübt werden kann, je nachdem die That in leidenschaftlicher Hitze, oder mit überdachter Vorbereitung, geschiehet, im Zweifelfall auch überhaupt nur Todtschlag präsumirt werden kann. Das letztere gilt besonders von der Tödtung unehelicher Kinder, wenn solche die traurige Folge der Schande und Strafe des unehelichen Beyschlafs ist. Dies Verbrechen zwischen Eltern und Kindern, zwischen Ehegatten, zwischen anderen nahen Verwandten hängt von den Gränzen der häuslichen und elterlichen Gewalt, wie auch von besonderen Religionsgrundsätzen ab: bey Stief- Schwieger- auch adoptiven Eltern und Kindern kann höchstens die halbe Schärfung eintreten, welche zwischen natürlichen Eltern und Kindern statt findet. Zugleich sind die Verhältnisse zwischen Vormündern und Mündeln, zwischen Vorgesetzten und

Unter-

Untergebenen zu bemerken, welche in dem Entwurfe ganz fehlen. Es muß auch

(ad §. 877.) allerdings ein Unterschied statt finden, ob der Mord an ehelichen oder ausserehelichen Eltern begangen sey? weil die Qualification des Verbrechens mit von den bürgerlichen Rechten der elterlichen Gewalt abhängt. Dieser Umstand vermindert die Strafbarkeit auf beyden Seiten: das Kind ist dem unehelichen Vater, den nur das Gesetz zwingt, den nothdürftigen Unterhalt zu geben, und der weiter nichts zu dessen Bildung und Erziehung thut — keine Ehrfurcht, keine Dankbarkeit schuldig; und der Vater empfindet gegen dasselbe nicht volle natürliche Liebe, da ihm das Gesetz die Rechte des Vaters nicht einräumt.

(Ad §. 882.) Kindermord ist nicht so strafbar, als Elternmord, weil die natürlichen und bürgerlichen Pflichten auf beyden Seiten nicht gleich sind; daher selbst manche Gesetzgeber den Eltern das Recht, ihre Kinder zu tödten, gestattet haben. So lange den Eltern ein Züchtigungsrecht zusteht, muß, wenn dieses in Todtschlag ausartet, im Zweifelsfall Culpa aus Fahrlässigkeit vermuthet werden. Der gewöhnliche Fall des Kindermordes, welchen die Mutter an dem neugebornen unehelichen Kinde begeht, kann nur bey lüderlichen Weibspersonen, welche nicht aus

Furcht

Furcht vor Schande, sondern aus Bequemlichkeit und zur Fortsetzung ihres unerlaubten Gewerbes, die That verüben, als Mord behandelt werden. Ausserdem muß immer nur die Präsumtion des Todtschlags statt finden. Es kommen der Mutter bey Unterlassungen,

(ad §. 886.) welche einen besondern Unterricht erfordern, z. B. der Unterbindung der Nabelschnur, die Präsumtionen der Unwissenheit und Fahrlässigkeit zu statten.

(Ad §. 890. sqq.) Die Furcht vor Schande befreyt, wie schon gedacht, nicht von der Strafe, verwandelt aber die That in Todtschlag und muß bey jeder ledigen Weibsperson präsumirt werden. Die Furcht vor Mishandlungen der Eltern und Vorgesetzten vermindert allerdings die Zurechnung, nach den

(ad §. 203.) angegebenen allgemeinen Grundsätzen. Die höchste Armuth (oder der Mangel an den dringenden Lebensbedürfnissen) gereicht nach selbigen auch zur Milderung, und es ist

(ad §. 892.) nicht nöthig, daß alle oder mehrere dieser Umstände zusammentreffen müssen, um eine Milderung zu bewirken, welcher Satz überhaupt einen Widerspruch enthält: denn, wenn Umstände einzeln betrachtet unerheblich sind, können sie es auch durch ihr Zusammentreffen nicht werden.

Die

Die Fälle, wo die physische Zurechnung durch die Ungewißheit des corporis delicti sich vermindert,

(§. 885 et 893.) sind näher zu bestimmen. Es sind nemlich 3 Abstufungen denkbar: 1) daß das Kind, wegen physischer Mängel, oder zu früher Geburt, nicht würde haben erhalten werden können; 2) daß es nach dem Gutachten der Aerzte zweifelhaft sey, ob es bey der Geburt gelebt habe? — 3) daß nach diesem Gutachten das Kind bey der Geburt nicht gelebt haben könne.

Die

(§. 894—907.) gegebenen Vorschriften gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, und die dißfallsige Theilnahme des Schwängerers, gehören nicht hieher, sondern in das Policeygesetzbuch, welches überhaupt auch alle andere schickliche Verhütungsmittel jenes Verbrechens, so wie aller übrigen Verbrechen, enthalten muß.

Strengere Bestrafung des Verführers und vollständige Privatgenugthuung; Strafe der Eltern und Erzieher, welche die Aufsicht und den Unterricht verabsäumen; wie auch öffentliche Anstalten, wo Geschwängerte, ohne entdeckt zu werden, nieder kommen und dadurch der öffentlichen Schande ausweichen können — werden am

mei-

meisten zur Verhütung des Kindermordes beytragen.

(Ad §. 909.) Die Abtreibung der Leibesfrucht ist wahrscheinlicher Kindermord, wobey der Grad der Wahrscheinlichkeit nicht so wohl von der Zeit der Schwangerschaft, und dem daraus zu präsumirenden Leben des Kindes, abhängt, als von der allgemeinen Wahrscheinlichkeit, daß das Kind lebendig zur Welt kommen werde.

Daher kommt es

(ad §. 912. sqq.) nicht hauptsächlich darauf an, ob das Kind vor der 30sten Woche der Schwangerschaft, oder nachher, abgetrieben worden sey? — Das Leben des Kindes ist vielmehr schon nach Ablauf des ersten Monats zu präsumiren: sondern die mindere Strafbarkeit der That liegt darin, daß die lebendige Geburt eines Kindes von physischen Zufällen abhängt, welche man dem Verbrecher nicht anrechnen kann; indem überhaupt die Erfahrung zeigt, daß ein großer Theil von Kindern, ohne Verschulden, todt zur Welt kommt.

Es läßt sich daher

(ad §. 913.) nie zuverlässig behaupten, daß durch die Abtreibung der Todt nothwendig bewirkt worden sey; und es kann demnach auch nie die ordentliche Strafe des absichtlichen Kindermordes statt finden. Vielmehr ist es den allgemei-

meinen Verhältnissen gemäß, die Vorbereitung des wahrscheinlichen Erfolgs der leidenschaftlichen Veranlassung des nothwendigen Erfolgs gleich zu achten, mithin, im höchsten Fall, die Abtreibung der Leibesfrucht nur als Todtschlag zu strafen, ob sie gleich, als absichtlich vorbereitete That, den höchsten Grad der moralisch-gesetzlichen Zurechnung erreicht. Da ferner die Wahrscheinlichkeit der lebendigen Geburt mit der Dauer der Schwangerschaft in gleichem Verhältniß steht; so kann man annehmen, daß, nach Dreyviertheilen dieser Zeit, oder nach der 30ten Woche, die volle Strafe des Todtschlags, zwischen der 30ten und 20ten Woche die halbe Strafe, und vor der 20ten Woche Einviertheil derselben statt finde. Wenn

(ad §. 914.) das abgetriebene Kind zwar lebendig zur Welt kommt, jedoch kurze Zeit nach der Geburt verstirbt; so muß man das Abtreibungsmittel für die Ursache des Todes ansehen, und die Strafe ändert sich nicht.

Wenn aber

(ad §. 915.) das Kind am Leben bleibt, oder an einem andern Zufall stirbt; so ist entweder das Abtreibungsmittel an sich imaginär und unwirksam, oder durch zufällige Umstände unwirksam geworden: in jenem Fall tritt der dritte, in diesem der fünfte Grad der Vollendung, mit-

mithin entweder ¼. oder ¾. der vollen Strafe ein.

(Ad §. 917.) Der dritte, welcher die Abtreibung bewirkt, wird entweder als einfacher, oder als qualificirter Todtschläger behandelt, je nachdem er zu den Eltern und Großeltern gehört, oder nicht.

(Ad §. 919. sqq.) Die Strafen des Versuchs und der Fahrlässigkeit sind hier eben so relativ, willkührlich und unvollständig bestimmt, als im Vorhergehenden, weil es an allgemeinen Principien fehlet. Der Versuch hat hier eine dreyfache Gradation; der hier genannte nächste Versuch aber ist nicht bloß Versuch, sondern Vollbringung des Verbrechens (perfectio delicti) ohne Erfolg, oder der 4te Grad der Vollendung, vorausgesetzt, daß die Mittel nicht imaginär, sondern allgemein wirksam seyen, welches hier nicht ausgedrückt ist. S. die Anmerk. zum 45ten §phen.

(Ad §. 922. sqq.) Die Strafe der Fahrlässigkeit richtet sich (wie bey allen Verbrechen mit unbestimmbarer Wirkung) nach der Gradation der Wahrscheinlichkeit des Erfolgs; mithin wird jede von jenen drey Abstufungen der Strafe des böslichen Vorsatzes, durch die fahrlässige Anwendung eines Abtreibungsmittels, nach der wahrscheinlichen Wirkung desselben,

und der Rechtlichkeit oder Gesetzmässigkeit der Haupthandlung, eine vielfache Modification enthalten können, nach den bereits ad §. 31. bemerkten allgemeinen Verhältnissen.

(Ad §. 926.) Die Kinderaussetzung gehört, eben so wie die Abtreibung der Leibesfrucht, zu den Verbrechen mit unbestimmbarer Wirkung und individueller Gefahr, welche besonders zu classificiren sind, denn die strafbare Wirkung läßt sich weder aus den Umständen der That allein, noch aus dem Erfolg derselben, abmessen; sondern man muß alles zusammennehmen, um das Résultat ziehen zu können.

(Ad §. 931. sqq.) Die Absicht zu tödten wird präsumirt, wenn die Aussetzung an einem wüsten von Menschen nicht betretenen Ort geschiehet, wo nicht wahrscheinlich ist, daß Hülfe geleistet werden könne. Es ist daher sonderbar, überhaupt zu verlangen, daß, ausser der gefährlichen Aussetzung, auch die Absicht zu tödten erwiesen werde? Dieses Postulat gründet sich auf einer ältern Meinung des Herrn Kleinschrod, daß der dolus nur durch das Geständniß vollkommen bewiesen werden könne. — (Entwickelung der Grundbegriffe des peinlichen Rechts S. 61.) Der Verbrecher hat schon durch die veranlaßte offenbare Gefahr die stärkste Präsumtion des böslichen Vorsatzes gegen sich: ihm liegt daher ob, zu beweisen,

sen, daß Unwissenheit oder Zwang, oder irgend eine culpose Voraussetzung, ihn dazu bewogen habe? Vermag er dieses nicht; so erhebt sich dadurch jene Präsumtion zur vollen moralischen Gewißheit. Es kann nemlich wohl der Fall seyn, daß der Verbrecher, als ein Fremder, die besondere Lage des Orts, oder die besondere Gefährlichkeit an selbigem nicht kannte, daß ihm die unbesuchte Lage oder die Existenz gefährlicher Thiere nicht bekannt war, u. s. w. Wenn solches erwiesen ist; so wird die That culpos, und verdient die dem Grad der Culpa gemässe Strafe.

(Ad §. 934.) Die Beschädigung an der Gesundheit darf nicht lebensgefährlich seyn, wenn sie in die Verordnung §. 824. passen, und eine Verminderung der Strafe (als nicht ganz vollendete That) bewirken soll. Ist sie aber so beschaffen, daß das Kind einige Zeit darauf stirbt, und keine andere Ursache des Todes dargethan werden kann; so muß die volle Schuld des Verbrechers statt finden.

(Ad §. 935.) Dadurch, daß der Verfasser den Beweis der Absicht von dem Beweise der Gefährlichkeit absondert, (da doch jene schon aus dieser zu präsumiren ist) werden die Fälle ohne Noth gehäuft und es entstehen Misverhältnisse. Dieser Fall weicht eigentlich von den vorherge-

hen-

henden nicht wesentlich ab; denn es scheint eins zu seyn: an der Gesundheit merklich beschädigen und solche nicht tödtlich beschädigen; wenigstens fehlt, bey der Unbestimmtheit der Ausdrücke, das Anhalten zu einer Gradation. Es muß vielmehr die, auf jeden Grad der Gefährlichkeit, bestimmte Strafe und wenn kein tödtlicher Schaden erfolgt, diejenige Strafe erkannt werden, welche der vollen am nächsten kommt, und auf den 4ten Grad der Vollendung paßt; vorausgesetzt, daß die präsumtive bösliche Absicht nicht durch erweisliche Culpa oder Unwissenheit abgelehnt werde, in welchem Fall die allgemeinen Verhältnisse der verminderten Zurechnung eintreten.

(Ad §. 938.) Der hier vorkommende Ausdruck: nächste entfernte Versuch, ist wahrscheinlich ein Druckfehler. Es giebt aber überhaupt bey diesem Verbrechen keinen entfernten Versuch und der oben §. 933. angegebene Fall ist nicht nächster Versuch, sondern wirkliche Vollbringung ohne Erfolg (delictum perfectum, non vero consummatum.) Gegen die Willkürlichkeit und Unvollständigkeit des Strafmaaßes bey dem Versuch sind übrigens die vorherigen öfteren Erinnerungen zu wiederholen.

(Ad §. 939.) Zuweilen ist die fahrlässige Entfernung oder Verstossung auch criminell, wenn sie

sie die unmittelbare Folge des Todes nach sich zieht.

(Ad §. 940.) Hier folgt nur eine nominale Definition der Vergiftung, welche zur Bestimmung des Begriffs nicht hinreicht. Diese liegt darin: daß ein schädlicher Stoff mitgetheilt werde, welcher nach chemischen Gesetzen das Leben zerstöret.

Es ist daher, nach dem Gutachten der Sachverständigen, genau zu bestimmen, welche Substanzen eine absolute zerstörende Wirkung auf das menschliche Leben äussern? Ist diese Wirkung nur relativ; so kann die That nur dann als Vergiftung bestraft werden, wenn der Thäter jene relative Kraft zur Lebenszerstörung absichtlich benutzt. Es ist ferner zur Vollendung der That nothwendig, daß der, nach einem Zwischenraum, erfolgende Tod als unmittelbare Wirkung des Gifts von verpflichteten Aerzten anerkannt werde: fehlt dieser Beweis, oder ist nur eine mindere Verletzung der Gesundheit vorhanden; so kann nur der nächste Grad der Vollendung präsumirt werden; und bey der Mittheilung eines blos vermeintlichen Giftes ist der zweyte Grad der Vollendung vorhanden. Anmerk. ad §. 45.

Diese Bestimmungen sind unentbehrlich, und hätten

henden nicht wesentlich ab; denn es scheint eins zu seyn: an der Gesundheit merklich beschädigen und solche nicht tödtlich beschädigen; wenigstens fehlt, bey der Unbestimmtheit der Ausdrücke, das Anhalten zu einer Gradation. Es muß vielmehr die, auf jeden Grad der Gefährlichkeit, bestimmte Strafe und wenn kein tödtlicher Schaden erfolgt, diejenige Strafe erkannt werden, welche der vollen am nächsten kommt, und auf den 4ten Grad der Vollendung paßt; vorausgesetzt, daß die präsumtive bösliche Absicht nicht durch erweisliche Culpa oder Unwissenheit abgelehnt werde, in welchem Fall die allgemeinen Verhältnisse der verminderten Zurechnung eintreten.

(Ad §. 938.) Der hier vorkommende Ausdruck: nächste entfernte Versuch, ist wahrscheinlich ein Druckfehler. Es giebt aber überhaupt bey diesem Verbrechen keinen entfernten Versuch und der oben §. 933. angegebene Fall ist nicht nächster Versuch, sondern wirkliche Vollbringung ohne Erfolg (delictum perfectum, non vero consummatum.) Gegen die Willkürlichkeit und Unvollständigkeit des Strafmaaßes bey dem Versuch sind übrigens die vorherigen öfteren Erinnerungen zu wiederholen.

(Ad §. 939.) Zuweilen ist die fahrlässige Entfernung oder Verstossung auch criminell, wenn

sie

sie die unmittelbare Folge des Todes nach sich zieht.

(Ad §. 940.) Hier folgt nur eine nominale Definition der Vergiftung, welche zur Bestimmung des Begriffs nicht hinreicht. Diese liegt darin: daß ein schädlicher Stoff mitgetheilt werde, welcher nach chemischen Gesetzen das Leben zerstöret.

Es ist daher, nach dem Gutachten der Sachverständigen, genau zu bestimmen, welche Substanzen eine absolute zerstörende Wirkung auf das menschliche Leben äussern? Ist diese Wirkung nur relativ; so kann die That nur dann als Vergiftung bestraft werden, wenn der Thäter jene relative Kraft zur Lebenszerstörung absichtlich benutzt. Es ist ferner zur Vollendung der That nothwendig, daß der, nach einem Zwischenraum, erfolgende Tod als unmittelbare Wirkung des Gifts von verpflichteten Aerzten anerkannt werde: fehlt dieser Beweis, oder ist nur eine mindere Verletzung der Gesundheit vorhanden; so kann nur der nächste Grad der Vollendung präsumirt werden; und bey der Mittheilung eines blos vermeintlichen Giftes ist der zweyte Grad der Vollendung vorhanden. Anmerk. ad §. 45.

Diese Bestimmungen sind unentbehrlich, und hätten

(ad §. 941—946.) nicht wegbleiben sollen. Dagegen werden §. 944. sqq. 950 und 951. drey andere Verbrechen eingemischt, welche zwar auch den Character der Vergiftung haben, aber wegen der daraus, nicht für bestimmte Individuen, sondern für ganze Communen und Gegenden, entstehenden Gefahr, zu den gemeingefährlichen Verbrechen gehören, deren Strafbarkeit nicht aus dem Erfolg, sondern aus dem Grad der Gefahr zu beurtheilen, daher das dabey angenommene Strafmaas gar nicht passend ist. Es kommt nicht darauf an, wie viele Menschen an der Vergiftung von öffentlichen Brunnen, oder zum öffentlichen Verkauf und Gebrauch bestimmter vergifteter Speisen und Getränke, gestorben, oder wie viel Vieh an der verbreiteten Seuche umgekommen sey? sondern die gemeine Gefahr ist das Maas des Verbrechens, nach welchem die Strafe sich richten muß, und diese ist bey der ersten Aeusserung des Schadens vorhanden.

Die (§. 944.) gemachte Bestimmung kann daher nur auf solche Vergiftungen von Speisen und Getränken angewendet werden, welche einzelne Individuen, oder bestimmte Familien treffen.

(Ad §. 947. sqq.) Die Tödtung oder Beschädigung durch Beybringung eines Liebestranks ist jeder-

jederzeit für culpos zu achten; und nur dann nach den Gesetzen der Vergiftung zu behandeln, wenn der Trank eine absolut zerstörende Wirkung hat; ausserdem aber als eine andere körperliche Beschädigung.

(Ad §. 952. sqq.) Das Strafmaas des Versuchs und der culposen Begehung (wovon die Fahrlässigkeit nur eine Art ist) hat hier eben so wenig Bestimmtheit und Proportion, als in den vorhergehenden Fällen. Die Beybringung wahren Gifts, ohne Erfolg, ist nicht nächster Versuch, sondern wirkliche Vollbringung der That, (delictum perfectum) welcher zufälliger Weise die physische Wirkung abgeht, und verdient daher ¾tel der ordentlichen Strafe. Es ist ferner nicht zu begreifen, wie bey dem

(§. 942.) bemerkten Fall ein nächster und entfernter Versuch statt finden könne? da der Fall nicht aus der Vorbereitung der That, sondern aus dem Erfolg beurtheilt werden kann.

(Ad §. 959. sqq.) Die Fahrlässigkeit wird hier eben so, wie bey dem Todtschlage, umständlicher behandelt und die Distinction zwischen erlaubter und unerlaubter Handlung gebraucht, welche bey allen Beschädigungen nach allgemeinen Principien statt findet. Die imaginäre, und der richterlichen Willkür ganz überlassene Abtheilung in grosse

grosse, mittlere und geringe Fahrlässigkeit, verdirbt aber hier ebenfalls alles.

(Ad §. 970. sqq.) Der Selbstmord geschieht, entweder um sich einer beschwerlichen Unterthanenpflicht zu entziehen, oder der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung auszuweichen, oder aus schwärmerischen Lebensüberdruß, oder aus förmlichen Wahnsinn. Nur die beyden ersten Fälle sind Verbrechen und zwar Staatsverbrechen der 3ten Classe. Daher ist eine beschimpfende Ahndung anwendbar: andere Selbstmörder hingegen verdienen keine Beschimpfung, aber auch nicht das ehrenvolle Begräbniß, welches sonst Leuten von ihrem Stande nnd Range gebührt.

(Ad §. 972.) Die absichtliche Bewirkung des Selbstmordes eines andern, durch hinterlistige Ueberredungen, wodurch die Phantasie des Unglücklichen irre geführt wird, ist zwar in bloß moralischer Hinsicht eine nicht weniger schwarze That, als wirklicher Mord; aber nicht in rechtlichem Sinn, weil die physische Zurechnung fehlet, welche nur dann statt findet, wann es ausgemacht ist, daß einem Rasenden oder Kranken in der Fieberhitze absichtliche Gelegenheit gegeben worden sey, sich zu entleiben. Ausserdem verdient eine solche Ueberredung nur eine verhältnißmässig beschimpfende Strafe, als Verletzung

der

der Sittlichkeit, wenn der Verbrecher nicht zugleich einen andern Vortheil bezweckt, z. B. die Erbfolge, in welchem Fall er auch diesen Vortheil verlieren muß.

(Ad §. 973.) Die Hülfleistung zum Selbstmord ist wirklich Todtschlag, wenn der Selbstmörder seines Verstandes nicht mächtig war. Ausserdem ist solches eine Verletzung der Bevölkerungs- und Auswanderungsgesetze, oder auch eine Verhinderung der Justitzpflege, wenn nemlich der Selbstmord geschieht, um einer Untersuchung und Bestrafung auszuweichen. Und in diesem Fall gehört die That zu den Staatsverbrechen

(Ad §. 974.) Die unabsichtliche Veranlassung des Selbstmordes eines andern durch harte Behandlung ist, als *fahrlässige Culpa*, minder strafbar, und es kommt dabey theils auf die Grösse des Excesses an, welcher den Selbstmord wahrscheinlich veranlassen konnte, theils darauf, ob die Rechtlichkeit der Beweggründe den begangenen Exceß entschuldigen können?

Zum vierten Kapitel.

Von Verwundungen und anderen Beschädigungen des Körpers.

(Ad §. 975. sqq.) Körperliche Beschädigungen und Verwundungen sind — wenn die vorherige

Absicht, zu tödten, aus der Vorbereitung erhellet — als versuchter Mord zu strafen. Sie gehören also in dieses Kapitel nur in dem Fall, wenn jene Absicht nicht dargethan, oder wenn die Absicht, eine nicht tödtliche Verletzung zuzufügen, aus den vorbereitenden Umständen erwiesen ist.

Zur besondern Classification dieser Verletzungen ist übrigens nöthig, daß die Hülfe eines Wundarztes erfordert werde. Trockene Schläge, deren Folgen ohne diese Hülfe geheilt werden, gehören in die Classe der Realinjurien. Die Lebensgefahr des Verwundeten, oder die Lebensgefährlichkeit der gebrauchten Waffen, die Dauer der Beschädigung, und die besondere das Verbrechen erhöhende Pflicht des Verbrechers gegen den Beschädigten, machen nicht den Character des Verbrechers aus, und sind daher nicht als besondere Arten desselben zu betrachten, (wie aus dem in §pho 975. gebrauchten Ausdruck zu folgen scheint) sondern als Umstände, welche nur das Maas der Strafe um etwas erhöhen können.

(Ad §. 976.) Der bösliche Vorsatz ist hier, wie bey allen Verbrechen, zur vollen Strafbarkeit nothwendig; aber dieser schließt die Strafe der verminderten Zurechnung nicht aus, welche wegen unvorsätzlicher muthwilliger oder fahrlässiger Schuld

Schuld statt findet: daher läßt sich nicht sagen, daß, um eine Strafe zu erkennen, der bösliche Vorsatz nothwendig sey.

(977—983.) Die Gradation der Strafe hängt nicht sowohl von dem §. 975. angeführten 2ten und 3ten Falle ab, als von der Beschaffenheit und der Dauer des Schadens, welche in dem 4ten Fall nur unvollkommen berührt werden. Der 5te aber ist kein besonderer Fall des Verbrechens, sondern ein allgemein erschwerender Umstand, wodurch alle Arten von Beschädigungen strafbarer werden können. Die Gradation der Fälle ist folgende: 1mo) Verletzungen, welche ganz geheilt werden; 2do) Verletzungen, welche geheilt werden, mit Zurücklassung eines entstellenden, oder gewissen Berufsarbeiten hinderlichen Fehlers; 3tio) Verletzungen, welche eine unheilbare chronische Krankheit zurücklassen. Das hier angenommene Strafmaas ist bey unheilbaren Schäden und Verstümmelungen zu gering. Eine von verpflichteten Aerzten für unheilbar erklärte Beschädigung, die sich nur mit dem Tode endiget, verdient bey dem boßhaften Beschädiger lebenswierige Bestrafung, nach den unveränderlichen allgemeinen Strafverhältnissen. Diese Strafe muß körperlich seyn, in einer harten Beraubung der Freyheit bestehen. Ein heilbares Uebel kann, ausser dem zeitigen

Strafarrest, welcher auf die Zeit der Heilung sich bezieht, noch mit einer, ebenfalls nach dieser Zeit zu messenden, Geldstrafe verbüßt werden. Dabey versteht es sich, daß, wenn die für unheilbar geachtete Krankheit dennoch gehoben wird, die Strafe sowohl, als die Entschädigung, verhältnißmässig zn mindern sey; und daß, wenn in diesem Fall der Beschädiger gleichwohl die erklärte Absicht hatte, einen unheilbaren Schaden zuzufügen, derselbe mit der Strafe der unvollendeten That entweder im 2ten oder 4ten Grade zu belegen sey, je nachdem das gebrauchte Mittel an sich hinlänglich war, oder nicht. Anmerk. z. 45ten §phen.

Die Verstümmelung und Entstellung sowohl, als Beraubung der Fähigkeit zu Berufsgeschäften, erfordern ein erhöhetes Strafmaas; und überhaupt wird die Beschädigung theils durch den auf einen bestimmten Leibesschaden gerichteten Plan des Verbrechers, theils durch persönliche Pflichten desselben gegen den Beschädigten (nach eben dem Verhältniß wie Todtschlag und Mord) qualificirt.

(Ad §. 983. sqq.) Die Verhütungsmittel gehören theils in das Policey Gesetzbuch, theils kann aber dabey auch das allgemeine Verbrechen der Bedrohung concurriren, wovon im Folgendeu gehandelt wird.

(Ad §. 988.) Die Unfruchtbarmachung gehört nur in so weit hieher, als sie durch formelle Castration geschieht, mithin eine Verstümmelung des Körpers ist; und dabey kommt es allerdings sehr darauf an, ob selbige mit, oder ohne Willen der verstümmelten Person erfolge? Im letztern Fall ist es bloß ein Verbrechen gegen die Bevölkerungspolicey, und nach den ad §. 972. sqq. bemerkten Grundsätzen zu beurtheilen. Die Unfruchtbarmachung ohne Castration, durch gewisse Arzneymittel (wenn anders dergleichen existiren und kunstmässig bestimmt werden können) ist ein Verbrechen mit unbestimmbarer individueller Gefahr, welches in diese Classe nicht gehört. Daßelbe entfernt eines Theils den wahrscheinlichen Fall der Fortpflanzung, und andern Theils kann es auch der Gesundheit in vielfältigem Grade schaden. Die Strafe muß daher nach dieser doppelten Rücksicht eingerichtet werden, und theils in einer Beraubung bürgerlicher Rechte, theils in körperlicher Büssung bestehen.

(Ad §. 989.) Die Selbstverstümmelung, um sich einer Bürgerpflicht zu entziehen, ist ein Staatsverbrechen. Es kommt dabey darauf an, wie wichtig diese Staatspflicht sey? und hiernach ist eine Geldbusse zu bestimmen, welche den dadurch verursachten Dienstverlust ersetzt, oder von Unvermögenden abzuverdienen ist. Ueber-

dieß

dieß muß der Verlust eines Theils der bürgerlichen Rechte damit verbunden werden. Diese Art der Bestrafung hängt aber von der Localität, mithin von dem Ermessen jedes Gesetzgebers, ab.

(Ad 991. sqq.) Trockene Schläge, welche keine Hülfe des Wundarztes erfordern, gehören in die Classe der Realinjurien. Die Fahrlässigkeit, oder vielmehr unvorsätzliche Schuld, weicht hier von dem allgemeinen Strafverhältniß nicht ab. Die Strafe des Versuchs aber (welcher gar nicht erwähnt wird) bezieht sich hier nicht auf die Hauptstrafe — weil diese erst aus der Quantität des Erfolgs beurtheilt werden kann, sondern hat ihr eigenes Verhältniß, welches, wie bey Drohungen, sich nach der allgemeinen Gefährlichkeit richtet; daher diese Art unbestimmbaren Versuchs, gleich den Drohungen, eine eigene Gattung von Verbrechen ausmacht, welche weiter unten vorkommt.

Zum fünften Kapitel.

Vom Zweykampfe.

Der Zweykampf gehört, wie schon beym 4ten Kapitel des I. Abschnitts gedacht worden ist, zu den Staatsverbrechen; denn der Hauptzug desselben besteht in der angemaßten

Selbst-

Selbsthülfe. Die Verletzung, welche dabey zugefügt wird, verliert den grössern Theil, wenigstens die Hälfte, ihrer Gefährlichkeit dadurch, daß die Einwilligung beyder Theile vorausgehet, und der moralische Zwang, welcher auf beyden Seiten die vertragsmässige Gefahr veranlaßt — als ein unzureichender Grund der Selbsthülfe und Nothwehr — den Vertrag zwar nicht gesetzlich autorisiren kann, aber doch die Schuld auf beyden Seiten theilet.

Es läßt sich daher

*(ad §. 999.) nicht annehmen, daß, wegen der Privatbeschädigung, die Gesetze gegen Todtschlag und Verwundung unverändert eintreten sollen: vielmehr ist es dem obigen Verhältniß gemäß, daß in dem höchsten Grad des Verbrechens nur die halbe Strafe des Todtschlags statt finde. Die nicht tödtliche Verwundung hingegen ist, als besondere Privatverletzung, nicht strafbar, sondern wird durch die grössere Strafe der angemaaßten Selbsthülfe absorbirt, weil der gewöhnliche Zweck derselben es mit sich bringt, seinen Gegner wenigstens zu verwunden.

(Ad §. 1001.) Wie wenig, und mit welchen Beschränkungen die § 265 — 271. bestimmten Grundsätze von leidenschaftlichen Handlungen anwendbar seyen? — ist an selbigem Ort gezeigt worden. Die Rencontre, oder der Zweykampf ohne

vor-

vorherige Abrede, durch stillschweigende Einwilligung, ist um deswillen weniger strafbar, weil beyde Theile aus Jähzorn handeln, mithin die volle Zurechnung gegen selbige nicht statt finden kann. Doch ist dabey derjenige, welcher den andern zuerst beleidigte (auctor rixae), um etwas strafbarer, als der andere.

(Ad §. 1007.) Hauptsächlich kommt es darauf an, die Ehre gewisser Stände, deren Existenz vorzüglich von der öffentlichen Achtung abhängt, gegen alle Beschimpfungen, durch zweckmässige, das Vorurtheil hinreichend aufwiegende Strafe, sicher zu stellen.

Zum sechsten Kapitel.

Von dem Verbrechen gegen die Geisteskräfte.

(Ad §. 1008.) Dieses in den Gesetzbüchern nicht vorkommende Verbrechen verdient allerdings darin einen Platz, wenn es medicinisch ausgemacht ist, daß gewisse schädliche Substanzen auf das Gehirn, als den Sitz des Verstandes, wirken, so wie andere blos die allgemeine Organisation des Körpers angreifen. Ausserdem kommt auch die verhinderte Kur des Wahnsinns, oder verhinderte Entwickelung der Geisteskräfte, als min-

...nder strafbare Vergehen, in diese Classe. Es scheint aber, daß der Verfasser gegen diese Verbrechen viel schärfer gewesen sey, als gegen körperliche Verletzungen, obgleich hier die schädliche Wirkung nicht so gewiß dargethan werden kann. Die angegebenen Fälle des Verbrechens sind aber auch nicht gehörig geordnet, und daher entsteht einige Unvollständigkeit und ein Mißverhältniß in den Strafbestimmungen, besonders §. 1009 — 1011. Es ist zu unterscheiden, ob 1mo) eine vorübergehende, oder 2do) eine unheilbare Gemüthskrankheit bewirkt werde? und im letzten Fall, ob solche a) zu allen Handlungen, oder b) zu gewissen Berufsarbeiten unfähig mache? — Der schwerste Fall sub 2. a) verdient lebenswierige Beraubung der Freyheit; der mindere sub 2. b) eine Freyheitsstrafe mittlerer Grösse, (etwa von 10 Jahren;) der geringste sub 1) Arrest auf so lange Zeit, als die Gemüthskrankheit dauert. In den beyden ersten Fällen versteht es sich, daß, wenn die Krankheit dennoch geheilt wird, die Strafe darnach abgekürzt werde. Anmerk. ad §. 977. In allen 3 Fällen hat der Verurtheilte von der arbeitenden Classe den Heilungs- und Versäumnißersatz, welchen der Vermögende in Geld entrichtet, durch Strafbarkeit zu leisten. Die Vernachlässigung eines Kindes von dem, welchem die Erziehung obliegt, ist in jenen 3 Fällen ebenfalls in gleichem Grade als Verbrechen straf-

strafbar; in geringeren Fällen aber nur policeymässig zu ahnden, als Verletzung der Sittenpolicey. Die verhinderte Cur eines Wahnsinnigen scheint, wegen des blos wahrscheinlichen Erfolgs derselben, nur die halbe Strafe von dem sub 2 b) bemerkten Fall zu verdienen. Der auf keinen bestimmten Schaden deutende Versuch ist hier, so wie bey den körperlichen Beschädigungen, nicht nach der Hauptstrafe, sondern nach der allgemeinen Gefährlichkeit, zu messen, und gehört daher in das besondere Kapitel von Drohungen und unbestimmbarem Versuch. Die Strafe der unvorsätzlichen Beschädigung aber (wohin die Fahrlässigkeit gehört) weicht von dem angegebenen allgemeinen Verhältniß nicht ab.

Zum siebenden Kapitel.

Vom Diebstahl und Raube.

Der Diebstahl erfordert sehr genaue und vielseitige Bestimmungen, weil dieses Verbrechen nicht an Personen, sondern an Sachen verübt wird, deren Verhältnisse, nach den verschiedenen Arten des Eigenthums und Besitzes, aus dem Civilrecht anzuwenden sind.

Die zu diesem Zweck

(§. 1028—1037.) angegebene Erfordernisse des Verbrechens sind vollständig genug.

Nur

Nur scheint

(ad §. 1036.) der Grundsatz: daß der Begriff des Diebstahls wegfalle, wenn der Eigenthümer ohne Wissen des Entwenders in die Wegnahme willige, zu gelinde zu seyn: dieser Fall ist vielmehr dem Erlaß des Schadenersatzes gleich zu achten, da übrigens die That auf Seiten des Entwenders nicht weniger vollbracht und rechtlich zuzurechnen ist. Demnächst hätten die, nicht als Diebstahl zu betrachtende, Fälle (§. 1092.) hier mit eingeschaltet werden sollen, weil diese zugleich dazu dienen, den Begriff und die Gränzen des Verbrechens zu bestimmen.

(Ad §. 1041. sqq.) Wenn der Werth nicht auszumitteln ist, es sey nun, daß der Bestohlne vor dessen eydlichen Angabe stirbt oder abwesend wird, oder sich dieser Angabe weigert, und sonst durch Zeugen keine Gewißheit erlangt werden kann: so muß man die freywillige Angabe des Diebes zum Maasstab der Strafe nehmen, und, wenn auch diese fehlet, so wie beym blossen Versuch, einen geringfügigen Diebstahl präsumiren, welcher auf 5 fl. zu setzen seyn dürfte. Das pretium affectionis kommt bey dieser Angabe nur dann in Betracht, wenn solches auf den Dieb eben so, wie auf den Bestohlnen, Bezug hat, weil nur dann die Moralität der Handlung sich

da-

dadurch modificirt: wohl aber muß selbiges bey der muthwilligen Beschädigung attendirt werden.

(Ad §. 1043.) Die Antheile mehrerer Diebsgesellen sind gleich, wenn nicht dargethan ist, daß vertragsweise einer mehr als der andere habe erhalten sollen, oder bey Mobilien jedem gewisse Stücke bestimmt gewesen. Daher thut es auch nichts, wenn alles, oder das mehrste, nur bey einem derselben gefunden wird.

(Ad §. 1044—1050.) Die hier angenommene Gradation der Strafe des gemeinen Diebstahls ist sehr willkürlich, und beruhet nicht auf einem gleichförmigen Maasstab, der sich doch bey diesem Verbrechen leichter, als bey allen anderen, auffinden lässet. Wenn die Abverdienung des Werths das allgemeine Strafmaas seyn soll; so ist es ungerecht, diese Abverdienung durch schwere Arbeit zu schärfen, wenn die Summe über 50 bis 200 fl. beträgt, und diese Strafe zu erhärten, wenn noch einige Gulden darüber sind, u. s. w. So lange nemlich die Strafe durch Verlängerung der Dauer ihr Ebenmaas erhalten kann, ist es zu hart, noch dazu die Intensität derselben zu erhöhen, mithin eine doppelte Schärfung, aus einem meist sehr zufälligen Grunde, statt finden zu lassen. Diese Erhöhung kann nur dann eintreten, wenn die Dauer nach dem wahrscheinlichen Menschenalter nicht hinrei-

reichend ist, den Werth des Gestohlnen abzuverdienen.

Mich dünkt, folgende Grundsätze fliessen aus der Natur des Verbrechens: der gemeine Diebstahl, ohne andere erschwerende Umstände, muß lediglich nach dem Werthe des entwendeten Guts gemessen werden: die Strafe muß sich also ganz darauf beziehen, eben so wie die Strafe des gemeinen Betrugs. Und da, nach dem allgemeinen Strafverhältniß, Verletzungen des Eigenthums an dem Eigenthum, oder, wo dieses nicht hinreicht, durch Abverdienung zu büssen sind: so sollte die Strafe des einfachen Diebstahls, bey der von Handarbeit lebenden Volksclasse, in der einfachen Abverdienung der gestohlnen Sache, mittelst öffentlicher gelinder Strafarbeit, — bey der vermögenden Classe aber in einem mehrfachen Ersatz bestehen. Man müste aber, um der Strafe nichts willkürliches und zufälliges zu lassen, den Verdienst eines Tags überhaupt auf ein gewisses Quantum bestimmen. Die leichtere oder schwerere Verheelung, deren Grund selbst in der Beschaffenheit der gestohlnen Sache liegt, ist ganz unbestimmbar und schwankend, weil die Mittel, welche Diebe zur Verheimlichung der That gebrauchen, ins Unendliche gehen, und sich mit der Beschaffenheit der Sache, welche eben so vielfältige Schattierungen hat, nicht ausgleichen las-

sen. Es scheint auch, daß derjenige, welcher eine leicht entdeckbare Sache entwendet, wegen seiner Verwegenheit, um so strafbarer sey, und daher billig einer größern Gefahr der Entdeckung ausgesetzt werde.

(Ad §. 1051. sqq.) Die Wiederholung der That bewirkt bey dem Diebstahl dieselbe Schärfung, wie bey allen anderen Verbrechen; und hätte also hier nicht besonders erörtert werden dürfen.

(Ad §. 1055.) Der gefährliche Diebstahl ist bey allen solchen Fällen vorhanden, wo theils Gewaltsamkeit, theils Ueberlistung, die Entwendung unvermeidlicher machen. Dies geschieht nicht blos von dem bewafneten Dieb, sondern auch von dem Dieb, welcher sich durch besondere künstliche Instrumente, oder durch gewaltsamen Einbruch, und durch nächtliches Einsteigen, den Weg zu seinem Gegenstand öfnet, oder welcher sich mit anderen Dieben verbindet, um dadurch den Zweck desto gewisser zu erreichen. Der bewafnete Dieb ist aber allerdings noch gefährlicher als die übrigen, und kann demjenigen gleich geachtet werden, welcher sich mit mehreren verbindet, um Diebstähle zu vollenden, weil solche Diebsrotten auch gewöhnlich Gewalt zu gebrauchen pflegen, wenn sie auf der That ertappt werden und stärker sind, als ihre Gegner.

(§. 1061.)

(Ad §. 1061.) Es scheint aber bey dem bewafneten Dieb nicht darauf anzukommen: ob Menschen an dem Ort oder in der Nähe des Orts wohnen? — wenn es übrigens ein Ort ist, wo Menschen zur Bewachung oder Benutzung ihres Eigenthums hinzugehen pflegen.

Eben so wenig kann

(ad §. 1062.) die Flucht und Feigherzigkeit des bewafneten Diebes seine Gefährlichkeit vermindern, weil man annehmen muß, daß er sich der Waffen gegen einen geringern Widerstand würde bedient haben.

(Ad §. 1064—1066.) Die hier angenommene Strafe des gefährlichen Diebstahls ist eben so willkürlich, wie die vorhergehende: es ist allerdings analogisch, gegen den bewafneten Dieb, welcher körperliche Gewalt auszuüben droht, eine körperliche Züchtigung anzuwenden; aber diese Züchtigung sollte in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die entwendete Summe, statt finden, weil sie sich auf die Vorbereitung der körperlichen Beschädigung bezieht.

(Ad §. 1067. sqq.) Der Diebstahl bey Feuer- und Wassersgefahr scheint nur so strafbar zu seyn, als der Diebstahl von Feldfrüchten und allen Sachen, die nicht gehütet werden können. Der Diebstahl von dazu verbundenen Gesellschaften aber ist allerdings eben so gefährlich, als das

Unter-

Unternehmen eines zur Vertheidigung bewafneten Diebes: doch muß diesen, wie schon gedacht, eine körperliche Züchtigung, jene aber eine härtere Strafarbeit treffen.

(Ad §. 1069. sqq.) Der Haußdiebstahl ist eben so strafbar, wie der Diebstahl von Sachen, welche nicht immer verschlossen und bewacht werden können. Denn es tritt dabey derselbe Schärfungsgrund ein. Jedoch ist der Haußdiebstahl nicht von Amtswegen, sondern auf Anklage des bestohlnen Haußherrn, zu untersuchen, weil man ausserdem präsumiren muß, daß die Entwendung mit dessen Willen geschehen, mithin kein Diebstahl sey.

(Ad §, 1071. sqq.) Der Kirchendiebstahl ist ein Staatsverbrechen, in so fern das Kirchengeräthe dem Staat, und nicht einzelnen Gemeinden gehört; er ist aber ein gemischtes Verbrechen, indem er zugleich eine Religionsverletzung enthält, welches wiederum strafbarer ist, wenn der Dieb sich zu derselben Religion bekennt, als wenn er einer andern Kirche zugehört. Den Grad dieser Schärfung müssen die besonderen Religionsverhältnisse bestimmen.

(Ad §. 1076.) Von den hier angeführten erschwerenden Umständen scheinen nur die drey letzten zulässig zu seyn. Die zum Staatsvermögen

oder

oder öffentlichen Stiftungen und Gemeinheiten gehörige Sachen, verdienen keinen grössern rechtlichen Schutz, als das Eigenthum jedes Privatmanns. Eben so ist kein Grund vorhanden, warum Reisende mit ihrem Gepäck unverletzlicher seyn sollen? — Und die vorzügliche List oder Verwegenheit des Diebes ist ein unbestimmter Begriff, wenn man nicht angiebt, durch welche Umstände diese List und Verwegenheit sich äussere? Diese Umstände sind aber schon in den Fällen des gefährlichen Diebstahls enthalten.

(Ad §. 1078. sqq.) Der Ersatz und Erlaß mildert hier die Strafe um so viel, als die Privatgenugthuung beträgt, auf welche es bey dem gemeinen Diebstahl hauptsächlich ankommt. Weil aber bey der Abverdienung zugleich auf die öffentliche Genugthuung gerechnet ist; so kann selbige durch den Ersatz oder Erlaß des Schadens nur zur Hälfte gemindert werden. Diejenige Schärfung hingegen, welche aus der Gefährlichkeit des Diebes und anderen erschwerenden Umständen entsteht, kann dadurch nicht vermindert werden.

(Ad §. 1081.) Die angegebenen Fälle des Versuchs sind, weil das Strafverhältniß hierbey nicht aus dem Erfolg entnommen werden kann, gleich allgemeinen Drohungen, als ein eigenes Verbrechen zu betrachten.

(Ad §. 1092.) Nicht nur zwischen Eltern und Kindern und zwischen Ehegatten ist der Begriff des Diebstahls nicht anwendbar, sondern auch zwischen Geschwistern, welche im väterlichen Hause sind, und kein Eigenthum haben. Emancipirte und abgetheilte Kinder hingegen können an ihren Eltern und unter sich einen Diebstahl begehen, der jedoch nur die halbe Strafe verdient, auch von Amtswegen nicht zu untersuchen ist. Die bösliche Beschädigung fremden Eigenthums wird hier mit zwey Worten, als ein Policeyvergehen, abgefertiget, da es doch ein wirkliches Criminalverbrechen und eben so strafbar als der Diebstahl ist, auch wegen seiner Triebfeder sogar einige Schärfung zu verdienen scheint. Beschädigungen des Eigenthums aus Rache oder aus Muthwillen scheinen, wegen des höhern Grades der Bosheit, noch schärfere Ahndung zu verdienen, als gemeiner Diebstahl und Betrug: dagegen ist dieses Verbrechen an sich weit seltener, und hat nicht so mächtige Triebfedern, als die eigennützige Entwendung: beyde Rücksichten, die grössere Boßheit und der geringere Nachtheil für den Staat, scheinen einander die Waage zu halten; es dürfte daher der muthwillige Beschädiger gleich dem gemeinen Dieb, der rachgierige aber gleich dem hinterlistigen Dieb, der seine That durch Einsteigen, Einbruch u. s. w. ausführt, zu stra-

strafen seyn. Hierbey kann jedoch der Arme vor dem Reichen nicht die Schonung verdienen, welche bey dem einfachen Diebstahl statt findet.

(Ad §. 1093.) Die Unterschlagung anvertrauten Guts ist Verletzung der Verträge auf Treu und Glauben. Vertrag brechende Handlungen gehören eigentlich nicht in die Categorie der Verbrechen, weil die Sicherheit des Eigenthums dadurch nicht unmittelbar gestört wird: aber theils wegen der Leichtigkeit der Ausführung, theils wegen der Schwierigkeit der Entdeckung, theils wegen der Grösse des zum Grunde liegenden bösen Willens, die durch den Misbrauch eines besondern Zutrauens bewiesen wird, haben die positiven Gesetze davon folgende 4 Verträge:

1) den Bevollmächtigungsvertrag,
2) den Niederlegungsvertrag,
3) den Vormundschaftsvertrag, und
4) den Gesellschaftsvertrag ausgenommen.

Bey allen dem läßt sich die bösliche Verletzung dieser Verträge nicht mit dem Diebstahl in eine Classe stellen: denn es bleibt immer der wichtige Unterschied, daß der Vertragsbrüchige mit Willen des Eigenthümers in dem Besitz der Sache ist, der Dieb aber sich wider dessen Willen den Besitz zueignet, mithin jener die Sicherheit des Eigenthums

nur

nur mittelbar stöhrt, indem er das auf einem Vertrag gegründete Vertrauen verletzt. Da nun die mittelbare Verletzung, überhaupt genommen, nicht so gefährlich seyn kann, als die unmittelbare; so kann auch die Unterschlagung anvertrauten Guts nicht ganz dem Diebstahl gleich geachtet werden: sondern sie scheint vielmehr nur halb so strafbar und dem gemeinen Betrug gleich zu seyn. Nur in dem Fall, da der Vertragsbrüchige sich mit den veruntrauten Sachen flüchtig macht, und keine Zahlungsmittel zurück läßt, sollte die Strafe erhöhet werden. Es kommt aber viel darauf an, ob der Vertragsbrüchige reale Caution geleistet habe, oder nicht? im ersten Fall kann, so weit die Caution hinreicht, (ausser der Entziehung des Zutrauens und der damit verknüpften Verwaltung) keine weitere Strafe statt finden. Auf den Pfandvertrag, der §. 1095. mit eingemischt wird, läßt sich diese Bestrafung überhaupt nicht anwenden.

(Ad §. 1096.) Die Besitzergreifung unbeweglicher Sachen, nicht aus Selbsthülfe, wegen eines angeblichen Anspruchs, sondern aus bloßer Gewinnsucht, ist (wenn sie gewaltsam geschieht) ein gemischtes Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Eigenthums und der Person in Gefahr

kommt,

kommt, worauf allerdings eine geringe Zucht- hauß- oder Gefängnißstrafe paßt. Die nicht gewaltsame Usurpation des unbeweglichen Besitzes hingegen kann, wenn kein Betrug dabey concurriret, nur wegen der dadurch verkürzten Benutzung, als einfache Entwendung geahndet werden.

(Ad §. 1099. sqq.) Der **Raub** ist ebenfalls ein Verbrechen **gemischter** Art, wobey körperliche Gewalt mit der Verletzung des Eigenthums verbunden wird. Man könnte selbigen als ein Attentat des Raubmords betrachten: bey beyden ist die Entwendung Zweck, die Gewaltthat aber das Mittel, welches der Raubmörder bis auf die Tödtung, der Räuber bis auf die Lebensgefahr erstreckt. Die Strafbarkeit des letztern hängt daher von der Grösse dieser erregten Gefahr ab, ob solche mit Drohungen oder wirklichen Thätlichkeiten, mit oder ohne Waffen, bewirkt werde? — Der Grad dieser Gefahr bestimmt die schwere körperliche Strafe, deren **höchster Grad** eine nicht tödliche Verwundung ist, wenn aus den Umständen erhellet, daß keine vorgefaßte Absicht zu tödten dabey unterliege, weil solchenfalls die Verwundung nicht zu diesem Verbrechen, sondern zum Raubmord, als dessen nächster Versuch, gehöret. Der Werth der geraubten Sache thut dabey nichts, sondern dient

dient nur, die damit concurrirende Strafe des Diebstahls zu messen, welche entweder in einer Geldbusse oder in Abverdienung besteht, und doppelt so hoch anzuschlagen ist, als der gemeine Diebstahl.

Hiernach würde also die

(§phis 1106. sqq.) bestimmte Strafe eine Abänderung leiden. Die wirkliche Tödtung oder tödliche Verwundung aber muß die Strafe des Raubmordes nach sich ziehen, welcher dadurch seine Vollendung erreicht, daß der Räuber nach der Tödtung sich seines Raubes bemächtiget, mithin die Absicht zu tödten bestätiget.

(Ad §. 1115. sqq.) Der Versuch des Raubes kann entweder in Drohungen, oder in wirklichen Thätlichkeiten, bestehen, welche selbst schon als Merkmaale des vollbrachten Verbrechens angegeben sind und als versuchter Raub betrachtet werden, wenn die Ausführung desselben gehindert wird. Die Strafe dieses Versuchs muß daher die Hälfte der, sonst bey der Vollendung auf jene Drohungen und Gewaltthaten passenden, Strafe betragen. Hier ist aber dies Strafmaas sehr willkührlich und viel zu gering ausgefallen.

(Ad §. 1118.) Die unerlaubte gewaltsame Selbsthülfe gehört nicht hieher, sondern in die IIte Claße der Staatsverbrechen.

(Ad

(Ad §. 1121. sqq.) Die Erpressung gehört auch zu den gemischten Verbrechen: sie ist eine Modification des Raubes, durch Betrug und daher verminderte Gefahr, indem nicht offenbare Gewalt, sondern entfernte Drohung, die sich auf ein angebliches Recht gründet, die Triebfeder derselben ist. Dieses Verbrechen kann entweder dem einfachen Diebstahl gleich gesetzt werden, wenn blos die Erpressung sich auf ein angebliches Privatbefugnis gründet, oder dem gefährlichen Diebstahl, wenn der Erpresser sich eine obrigkeitliche Gewalt oder anderes öffentliches Ansehen anmaaßt, um seinen Zweck zu erreichen.

(Ad §. 1131.) Die Drohung des angeblich rechtmässigen Schadens, welche ohne Erfolg bleibt, kann mit einem geheimen Verweis nicht abgefertiget werden, sondern ist eben so strafbar, als die Drohung einer unrechtmässigen Beschädigung, welche nach diesem Entwurf Kap. 11. eine besondere Art von Verbrechen ausmacht.

(Ad §. 1133. sqq.) Der Wucher, ingleichen der Vor- und Aufkauf, hätte nicht hier, sondern im folgenden Kapitel, erwähnt werden sollen, da diese Bevortheilungen nur unter dem Gesichtspunct des Betrugs als allgemein strafbar betrachtet werden können.

Zum achten Kapitel.

Von der Verfälschung, und anderen damit verwandten Verbrechen.

Der Betrug ist ein gemischtes Verbrechen, welches sich auf alle Beschädigungen, sowohl des Körpers und der Gesundheit, als des moralischen und physischen Eigenthums, erstreckt. Die erstere Art der Beschädigung ist schon abgehandelt und bedarf nun keiner weitläuftigen Erörterung. Dahin gehören also auch diejenigen Beschädigungen des Körpers, welche durch absichtliche Mittheilung gewisser Krankheiten, ingleichen durch die natürliche Magie, welcher man doch noch einen Platz unter den Verbrechen zugestehen muß, bewirkt werden. Gegenwärtig ist vorzüglich die betrügerische Verletzung des Eigenthums physischer Güter und anderer darauf Bezug habenden Vorrechte, ingleichen des guten Namens und damit in Verbindung stehender persönlicher Vorzüge gewisser Individuen oder Corporationen, zu untersuchen, sie mag durch blosse Nachlässigkeit und Unwissenheit des Betrogenen, oder durch Arglist und geheime Künste des Betrügers und durch Verletzung besonderer demselben obliegenden Pflichten, entstehen. Aus diesen Rücksichten ergeben sich zwey Hauptarten des Betrugs:

Istens

Istens Bevortheilung, (oder gemeiner Betrug) indem man die Unwissenheit und Unvorsichtigkeit seines Mitbürgers benutzt, um sich einen widerrechtlichen Vortheil zu erwerben. Dahin gehört der betrügliche Bankrutt; der Wucher, in so fern gewisse Gesetze über den Zinsfuß existiren; der Vor- und Aufkauf, in so weit die Policey solchen einschränkt; überhaupt alle Bevortheilungen im Handel und Wandel, welche durch die Gesetze für strafbar erklärt werden. In diesen Fällen scheint die Erlegung des doppelten unerlaubten Gewinns, ingleichen der kleinste Grad öffentlicher Beschämung, auch der Verlust des dabey etwa gemißbrauchten bürgerlichen Vorrechts, statt zu finden.

IItens Verfälschung, indem die Merkmaale einer Sache zum Nachtheil eines andern verändert, oder nachgemacht werden. Dahin gehört die Verfälschung der Urkunden, der Wappen und Sigille, der Gränzen, der Spiel-Karten, des bestimmten Maasses und Gewichtes, die Unterschiebung fremder Geburt rc. Dieser Betrug hat unendliche Grade, wovon sich nur zwey gesetzlich annehmen lassen:

1) Verfälschung, welche jedem gesunden Menschenverstande bemerkbar ist;
2) Verfälschung, welche nur Kunst- und Sachverständige unterscheiden können.

Er-

Erstere ist dem einfachen Diebstahl, letztere, wegen der schwereren Entdeckung, dem arglistigen Diebstahl gleich zu achten, und damit eine Beschimpfung, jedoch nur in dem untersten Grade, zu verbinden. Die Verfälschung mittelst gerichtlichen Eydes muß ebenfalls für schwer entdeckbar gehalten werden.

Dabey können nun noch besondere Pflichten gegen den Staat, oder gegen die Kirche, oder gegen gewisse Stände, Corporationen und Respectspersonen verletzt werden, welche eine besondere Schärfung erfordern, deren Bestimmung jedoch hauptsächlich von der Regierungsform, ingleichen der religiösen und sittlichen Verfassung abhängt. Endlich tritt in den meisten Fällen dieser Art die Schwierigkeit ein, daß der zugefügte Schaden entweder an sich oder wegen zufälliger, von der Moralität der That unabhängiger, Umstände unbestimmbar, mithin die Strafe, in so fern sich solche auf die Grösse des Schadens beziehet, nur nach Präsumtionen auszumitteln ist; und da lassen sich nur folgende annehmen:

1) Wenn der Betrag des Schadens dadurch, daß er das ganze Publicum trift und durch die Langwierigkeit des Betrugs unbestimmbar ist, wie z. E. bey einem lange

Zeit getriebenen Wucher, verfälschtem Maas und Gewicht; so kann zwar kein ganz unersetzlicher Schaden präsumirt werden, aber doch ein solcher, welcher demselben nahe kommt; und daher würde wenigstens eine 10jährige Strafarbeit statt finden.

2) Wenn aber die Unbestimmbarkeit nur dadurch entsteht, daß entweder die Sache verloren gegangen ist, an welcher der Betrug verübt worden, und der Betrogene den Schaden nicht angeben will, oder nicht kann, oder daß durch die That noch kein wirklicher Schaden entstanden, wie beym Misbrauch fremden Namens, Wappens ꝛc. oft der Fall ist; so muß man, eben so wie beym Diebstahl, den kleinsten Schaden vermuthen, welcher füglich auf 5 fl. zu setzen und darnach die Geldbusse oder Strafarbeit abzumessen, womit jedoch allemal der Verlust des dabey etwa gemisbrauchten Rechts, ingleichen die sonst statt findende öffentliche Beschämung, zu verbinden ist. Daß aber

(ad §. 1135. sqq.) Betrügereyen, welche die Summe von 50 fl. nicht ausmachen, nur nach bürgerlichen und Policeygesetzen zu behandeln seyen, ist aus keinem hinreichenden Grunde erklärbar. Wenn der Betrug eine Rechtsverletzung enthält; wenn der Betrogene ein vollkommenes

Recht

Recht hatte, nicht hintergangen zu werden; so ist der Betrüger ein Verbrecher, er mag viel oder wenig dabey gewinnen. Die Strafe ist freylich im letzteren Fall geringer, weil sie sich auf die Größe des unerlaubten Gewinns bezieht: aber sie behält doch die nemliche Eigenschaft; und es bleibt damit auch derselbe Grad von Schande verbunden.

Die

(§. 1137. sqq.) angeführten Fälle des gemeinschädlichen oder qualificirten Betrugs erfordern allerdings eine erhöhete Strafe; aber deshalb klebt den geringeren Betrügereyen nicht weniger die Natur des Verbrechens an: die Gränzlinie zwischen der Criminal- und Policeyjustitz besteht nur darin, daß diese solche Bevortheilungen ahndet, wodurch nicht vollkommene Rechte, wohl aber die Sittlichkeit und gute Ordnung verletzt werden, z. B. unerlaubtes Spielen, Vor- und Aufkauf, Büchernachdruck, wobey der Name des Verlegers und Druckers nicht gemisbraucht, noch ein Privilegium verletzt wird u. s. w. Indeßen läßt sich wohl die Bestrafung geringer Betrügereyen auf den Policeyrichter jedes Orts übertragen, um den Kostenaufwand zu ersparen, wodurch aber die Natur des Verbrechens und das Strafverhältniß nicht geändert wird.

Die Verfälschung Landesherrlicher, oder dem Staat gehöriger, Urkunden und Siegel ist ein Staatsverbrechen, und kann entweder mit Hoch- und Landesverrath concurriren, wenn die Verfälschung auf die Vernichtung der Staatsverfassung selbst abzielt; oder nur eine Verletzung des Staatseigenthums seyn. Beydes hätte, eben so wie die Münzverfälschung, bey den Staatsverbrechen erwähnt werden sollen.

Diejenigen Schuldurkunden, welche ohne Benennung des Eigenthums blos auf den Besitzer lauten, sind dem Pappiergelde gleich zu achten, bey deren Verfälschung gilt daher eben das, was von dem verfälschten Pappiergelde gesagt worden ist.

Diejenige Verfälschung, wodurch nicht blos einzelne Individuen, sondern das ganze Publicum, zum Nachtheil der persönlichen oder Eigenthumssicherheit getäuscht wird, gehört zu den gemeingefährlichen Verbrechen, welche ihr eigenes Strafverhältniß haben.

Alles dieses wird hier mit individuellem Betrug und Verfälschung zusammengeworffen.

(Ad §. 1155. sqq.) Die bestimmten Strafen sind nicht alle passend, weil die Fälle des Betrugs und der Verfälschung nicht gehörig classificirt sind. Der einfache Betrug, ohne fälschliche Verän-

änderung der Sache, oder der persönlichen Eigenschaft, worauf es ankommt, kann nur halb so strafbar geachtet werden, als eine solche Veränderung, welche die That gefährlicher macht. Beyde, Betrug und Verfälschung, werden aber auch durch erschwerende Umstände qualificirt, wodurch das Strafmaas, sowohl bey persönlichen Verletzungen, als bey Verkürzungen des Eigenthums, verhältnißmäßig steiget.

(Ad §. 1162. sqq.) Der Versuch von Betrug und Verfälschung hat nicht einerley Gradation: Bey dem blossen Betrug lassen sich nur zwey Grade denken:

1o.) wörtliche oder schriftliche Täuschung,

2do.) wirklicher Anfang der dadurch bezielten Bevortheilung, deren Ausführung unterbrochen wird.

Die Verfälschung hingegen hat in den mehresten Fällen eine dreyfache merkliche Progreßion, von der ersten Vorbereitung bis zur Vollendung:

1) Anschaffung der Materialien oder Werkzeuge zur Verfälschung;

2) wirkliche Anwendung derselben;

3) Mittheilung des verfälschten Gegenstandes zu seiner Bestimmung, welche bey ihrem Anfang entdeckt wird.

Die

Die Strafe des Versuchs kann sich bey diesem Verbrechen, in so ferne es individuelle, nicht gemeine, Gefahr erreget, (eben so wenig als beym Diebstahl) nach der Hauptstrafe richten, weil solche ihr Maas aus der Quantität der Wirkung erhält: der Versuch ist hier vielmehr als ein Verbrechen gegen die Criminalpolicey zu betrachten.

(Ad §. 1167. sqq.) Die Gränzverrückung ist ein qualificirter Betrug, aber nicht die bloße Wegreissung der Gränzsteine: diese kann nur als Gewaltthat geahndet werden. Die Verrückung der Landesgränze ist ein Staatsverbrechen, und gehört also nicht hieher: als Hochverrath aber läßt sich solche wohl in keinem Fall qualificiren, sondern sie gehört höchstens in die Classe der Landesverrätherey, welche dahin geht: die Rechte des Staats durch Vernichtung von Urkunden, oder auf andere Art, zweifelhaft zu machen.

(Ad §. 1172.) Der Meyneid ist der Misbrauch eines religiösen Beweises, entweder zur Nichterfüllung eines Versprechens, oder zur Ausführung eines Betrugs, und macht also ein gemischtes Verbrechen, welches jedoch bey dem Betrug abgehandelt werden muß, weil die religiöse Handlung nur das Ausführungsmittel ist. Die eigene Strafe des Meyneides — wenn keine Beschädigung damit verbunden ist — kann nur

in einer öffentlichen Beschämung und Kirchencensur bestehen. Die Beschädigung aber, welche daraus folgt, ist als höchst gefährlich zu betrachten, und verdient ohne Unterschied die Strafe, welche sonst auf den höchsten Grad der Schuld gesetzt ist.

Daher sollte,

(ad §. 1178.) wenn dadurch jemand sein Leben verlohren hat, nicht blos die Strafe des Todtschlags, sondern jene des qualificirten Mordes, statt finden.

Es ist übrigens

(ad §. 1179. sqq.) ein grosser Unterschied, ob der Schwörende nur leugne von einer Sache Wissenschaft zu haben, und dadurch mittelbar einem Unschuldigen schade? — oder ob er gerade zu die Schuld des Unschuldigen behaupte? — jenes ist blos Entziehung der rechtlichen Hülfe, dieses ist wirkliche Beschädigung.

(Ad §. 1181.) Die Strafe des Meyneids an sich muß, wie gedacht, ausser der Kirchencensur, in öffentlicher Schande bestehen: die Gefängnißstrafe kann nur gegen diejenige Volksclasse gebraucht werden, welche auf der untersten Stufe steht, und daher die bürgerliche Schande wenig achtet.

(Ad §. 1183.) Der aussergerichtliche Eid ist einer Privaturkunde gleich zu achten: die Fälschung desselben ist also der Fälschung einer Privaturkunde gleich, mithin halb so strafbar.

(Ad §. 1185.) Die Unterschiebung fremder Geburt ist einfacher Betrug, welcher aber als Verfälschung qualificirt wird, wenn dabey Merkmale ächter Geburt nachgeahmt, oder auch falsche Urkunden dazu angewendet werden.

(Ad §. 1187. sqq.) Die Verfälschung der Lebensmittel und Waaren, welche zum öffentlichen Verkauf bestimmt sind, gehört, wie schon gedacht, zu den Verbrechen mit gemeiner Gefahr.

(Ad §. 1196. sqq.) Der absichtliche oder muthwillige Bankrutt ist kein Betrug, noch Verfälschung: sondern nur Misbrauch des Zutrauens, das sich auf dem Darlehenscontract gründet, welcher daher an sich nicht so strafbar ist, als Betrug, aber in Betrug ausarten kann, wenn der Schuldner durch falsche Vorspiegelungen seine Gläubiger überredet; oder auch in Verfälschung übergeht, wenn der Bankruttierer sich falscher Urkunden und anderer Beweise bedient, um seinen Zweck zu erreichen. Sehr uneigentlich wird daher in diesem Entwurf betrüglicher und muthwilliger Bankerutt synomimisch behan-

behandelt. Der betrügliche ist ohnstreitig um einen Grad strafbarer, und auf dem durch Verfälschung bewirkten ruht die höchste Schuld. Billig sollte der muthwillige und betrügerische Bankruttirer den Schaden abverdienen, und der verfälschende noch die Hälfte mehr an Abverdienung leisten, die beyden letzteren aber überdieß mit der auf Betrug und Verfälschung zugleich gesetzten Schandstrafe belegt werden.

Daß aber

(ad §. 1204.) gerade die Summe von 500 fl. die Gränzlinie zwischen leichter und schwerer Arbeit bestimmen soll? hat keinen hinreichenden Grund, wie schon beym Diebstahl §. 1044. sqq. bemerkt worden; es ist auch dabey auffallend, daß dieses Strafmaas bey den vorhergehenden Betrügereyen und Verfälschungen nicht vorkommt, welches doch, um consequent zu seyn, hätte geschehen sollen.

(Ad §. 1205.) Der fahrlässige Bankruttirer ist nach den allgemeinen Regeln der Fahrläßigkeit zu behandeln, daher bey grober Fahrläßigkeit zur Hälfte, bey geringer zu Einviertheil der Abverdienung verbunden, welche ausserdem durch die Rechtlichkeit und Zweckmässigkeit der veranlassenden Handlung modificirt wird.

Zum

Zum neunten Kapitel.

Von Verbrechen gegen die Freyheit der Menschen.

(Ad §. 1215.) Der Menschenraub kann mit List oder mit Gewalt verübt werden: das Verbrechen behält aber dennoch, wegen seiner Wirkung, immer die Eigenschaft der Gewaltsamkeit. Nur entsteht ein Schärfungsgrund dadurch, wenn die gewaltsame Entführung von mehreren Verschwornen, oder gar von einer Räuberbande, geschiehet.

(Ad §. 1220. et 1233.) Die Anlegung von Privatgefängnißen, ingleichen die Verleitung zur Auswanderung und zur Desertion, gehört nicht hieher, sondern in die IIIte Classe der Staatsverbrechen. Die Verleitung der Dienstboten, Kinder und Ehegatten, zum Entfliehen, ist ein Vergehen wider die Sittenpolicey und häusliche Gewalt.

(Ad §. 1222. sqq.) Bey dem Strafverhältniß kommt es theils auf die Dauer des Freyheitsverlusts, theils auf die dabey erlittene Behandlung an. Wenn dem Geraubten keine ausführbare Mittel gelassen sind, sich zu befreyen; so muß man die lebenswierige Dauer präsumiren. Wenn diese Mittel gelassen sind; so muß ein

ein mittleres Zeitmaaß angenommen werden. Wenn endlich nicht gewiß ist, ob solche Befreyungsmittel vorhanden gewesen seyen; so muß diejenige Strafe statt finden, welche der lebenswierigen am nächsten kommt. Die Behandlung des Entführten macht endlich auch eine Abstufung der Strafe in ihrer Intensität; und bey ungewisser Behandlungsweise kann füglich eine mittlere Intensität der Strafe eintreten.

(Ad §. 1226. sqq.) Bey dem Raube von Kindern, und überhaupt von allen unmündigen Personen, die unter fremder Aufsicht stehen, wird selbst dann, wann sie förmlich eingewilliget haben, Verführung präsumirt: bey anderen unabhängigen Personen aber ist, nach erwiesener Einwilligung, die Verführung alsdann zu vermuthen, wann der Zustand, in welchen sie gerathen, schlechter ist, als ihre vorherige Lage war. Das Verbrechen ist alsdann nicht Menschenraub, sondern Betrug, und nach den vorgedachten Regeln des Betrugs zu beurtheilen.

(Ad §. 1228.) Wenn der Verbrecher sich hartnäckig weigert, den Aufenthalt des Geraubten anzugeben; so bedarf es keiner besondern Schärfung, sondern er wird dadurch genug gestraft, daß man ihn nach der sodann eintretenden Vermuthung richtet, der Geraubte sey in einen sol-

chen

chen Zustand versetzt, daß ihm keine Mittel zur Befreyung übrig seyen.

(Ad §. 1232.) Die besondere Nützlichkeit der geraubten Person kann nur dann in Betrachtung kommen, wann sie sich im Staatsdienste befindet, und alsdann geht die That in ein Staatsverbrechen der IIten Classe über: die übrige relative Nützlichkeit, welche auf besonderen wissenschaftlichen oder Kunstkenntnißen, oder anderen Eigenschaften, beruhet, kann hier eben so wenig zum Maasstab dienen, als bey dem Todtschlag und allen körperlichen Beschädigungen.

(Ad §. 1236. sqq.) Die Strafe des Versuchs und der Fahrläßigkeit werden hier nach eben der willkürlichen Manier, wie bey den vorhergehenden Verbrechen, behandelt. Wenn es nicht ausgemacht ist, auf welchen Grad des Verbrechens der Versuch gerichtet gewesen sey; so muß der mittlere Grad präsumirt werden.

(Ad §. 1242. sqq.) Die Entführung einer Weibsperson, wider ihren Willen, ist ein Verbrechen gemischter Art, wobey die Freyheit und die Ehre derselben leidet, weil schon die Vergewaltigung einer ehrbaren Person den guten Namen verletzt. Es kann damit zugleich eine Verletzung der Sittenpolicey — eine Verletzung des vertragsmäßigen Eigenthums eines Dritten,

zu-

zusammentreffen, wenn der Beyschlaf vollzogen, oder wenn zugleich die Ehe gebrochen wird: es kann endlich auch die Gesundheit der Entführten, durch die Gewaltthat, einen bleibenden Schaden leiden. Aber diese Vielseitigkeit und Erhöhung des Schadens ist nicht wesentlich, sondern zufällig: die Verletzung der Freyheit und Ehre hingegen ist mit dem Verbrechen wesentlich verbunden. Einige Fälle, wo die Ehre nicht leidet, sind nur Ausnahmen von der Regel, und daher kann solches nicht als bloße Verletzung der Freyheit betrachtet, sondern muß zu den gemischten Verbrechen classificirt werden.

Die Nichteinwilligung des Vormundes, kann nur dann die That zur wirklichen Entführung machen, wann das Civilgesetz dessen Einwilligung eben so nothwendig macht, als die Einwilligung des ehelichen Vaters. Nach gemeinen Rechten ist solches nicht der Fall. Auch die Mutter, und der uneheliche Vater, können durch ihren Widerspruch die freywillig Entlaufene nicht zur Entführten machen. Aber auch die Verletzung der väterlichen und ehelichen Gewalt ist weniger strafbar, als die unmittelbare Verletzung der Freyheit der Entführten: sie ist nur eine Stöhrung des Eigenthums, die Entreissung eines Rechts, welches über eine andere Person zusteht, und welches der Staat garantirt,

als

als eines von mehreren Mitteln, die öffentliche Sicherheit zu befestigen. Sie verhält sich also zur Verletzung der persönlichen Freyheit, wie die Vielheit der Mittel zur Einheit des Zwecks; man kann daher jene höchstens halb so strafbar als diese halten. Täuschung und Betrug können ferner die Entführte als einwilligend darstellen, ob sie gleich ihren Schritt nachher bereuet und zurückkehrt: aber dieser Fall ist dennoch nicht als Verletzung der Freyheit, sondern als Betrug, zu behandeln. Die Entführung zur Befriedigung des Geschlechtstriebes ist gewöhnlich nur eine vorübergehende Freyheitsverletzung; sie kann aber auch in das schwerere Verbrechen des Menschenraubes ausarten, wenn die Entführte Person in einen anhaltenden Sklavenstand versetzt wird.

(Ad §. 1258.) Wenn die Strafe des Ehebruchs dazu kommt; so bedarf es nicht noch einer besondern Schärfung der auf die Entführung gesetzten Strafe: denn der Schärfungsgrund wird durch die besondere Strafe des concurrirenden Verbrechens absorbirt.

Dieser Paragraph will sich aber auch mit dem 1254ten nicht recht verbinden lassen, weil letzterer gerade den entgegen gesetzten Fall enthält.

Ueber-

Ueberhaupt scheinen die

(§.1253 — 1274.) angenommenen Strafen dem Verhältniß des Verschuldens nicht ganz angemessen zu seyn, auch mehrerer Bestimmtheit zu bedürfen.

So ist der

(ad §. 1261 et 1262.) gemachte Unterschied nicht recht erklärbar, da es in Beziehung auf den Entführer einerley ist, ob die Weibsperson nur gegen ihn, oder gegen mehrere, lüderlich gewesen? — Die Strafzeit sollte aber auch nicht so sehr, nemlich von 5 Jahren auf 8 Wochen, herabsinken, da doch die Verletzung der Freyheit übrig bleibt, auf deren Schutz die lüderliche nicht weniger, als die ehrbare, Anspruch macht.

(Ad §. 1263.) Der Irrthum aus wahrscheinlichen Gründen, bey einer gesetzwidrigen Handlung, kann nur als muthwillige Culpa zur Milderung gereichen, mithin hier nur den Theil der Strafe mildern, welcher die Verletzung der Ehre trift: immer muß aber die Bestrafung desjenigen, der durch wahrscheinliche Gründe getäuscht wird, größer seyn, als des andern, welcher nicht irret, und keine Ehrenkränkung begeht.

So wie es

(ad §. 1264.) aus schon oben bemerkten Gründen zu hart ist, die Verletzung der väterlichen

Ge-

Gewalt eben so zu bestrafen, als die Verletzung der persönlichen Freyheit; so ist es dagegen

(ad §. 1265.) zu gelinde, wegen der beabsichteten gesetzwidrigen Heyrath die ordentliche Strafe auf 2 bis 4 Wochen Gefängniß herabzustimmen. Die Heyrath, welche an sich null ist, weil sie zum Trotz der väterlichen Gewalt geschieht, kann nicht zur Entschuldigung dienen, ausser wenn der Innhaber dieser Gewalt nachher einwilliget.

(Ad §. 1275. sqq.) Die Schärfungsgründe reduciren sich

a) theils auf Thätlichkeiten bey der Entführung selbst;

b) theils auf die Art des erreichten Beyschlafs, welcher, mit Gewalt erzwungen, wirkliche Nothzucht ist und die besondere Strafe dieses Verbrechens verdient;

c) theils auf die Verletzung gewißer bürgerlicher Pflichten, die aus Standesverhältnißen, aus naher Verwandschaft und aus Amtsverbindlichkeiten, entstehen können. Diese Gründe sind aber schon in den vorausgeschickten allgemeinen Principien enthalten.

(Ad §. 1279. sqq.) Die freywillige Sistirung der Folgen des Verbrechens macht die Schuld desselben muthwillig culpos, und verdient daher nur halbe Strafe. Da die Entführung zugleich

gleich eine Verletzung der Freyheit und der Ehre ist; so kann der Erlaß und die Fürbitte in so weit zu statten kommen, als die Strafe die Verletzung der Ehre betrift: dieses läßt sich füglich von der Hälfte der Strafe annehmen. Die Fürbitte einer Unehrbaren hilft also nichts, weil bey ihr nur auf die Verletzung der Freyheit gerechnet ist, welche der öffentlichen Büssung nicht entgehen darf. Die Fürbitte der freywillig Entführten kann ebenfalls nichts helfen, weil sie nichts zu verzeihen hat: aber in diesem Fall wirkt die Fürbitte des beleidigten Vaters oder Vormundes.

(Ad §. 1286. sqq.) Die Strafe des Versuchs weicht hier von den allgemeinen Verhältnissen nicht ab.

(Ad §. 1290.) Von dem Schadenersatz ist aber zu bemerken, daß selbiger, bey einer ehrbaren unfreywillig Entführten, auf einen Theil des Vermögens des Entführers gerichtet seyn sollte, welcher Theil (pars quota) bey nicht erfolgtem Beyschlaf in $\frac{1}{8}$tel, bey unfreywilligem, aber nicht gewaltsamen Beyschlaf in $\frac{1}{4}$tel, bey wirklicher Nothzucht in $\frac{1}{2}$, des freyen disponiblen Vermögens bestehen könnte.

Durch die Fürbitte und das Erbieten zur Heyrath würde diese Privatsatisfaction erlassen;

und dadurch entstünde der für das Ganze sehr wesentliche Vortheil, daß dergleichen Fürbitten (wodurch die Beleidigte die, zum Erweis der That erforderliche, Umstände zu verheelen, mithin den ganzen Erfolg der Strafe zu verhindern, veranlaßt wird) nicht so leicht und oft sich ereignen würden.

Zum zehenten Kapitel.

Von Verbrechen gegen die Ehre und den guten Namen.

(Ad §. 1291. sqq.) Der Begriff der Ehrenverletzung ist schwer zu bestimmen. Die römischen Gesetze umfaßten unter dem Wort Injurie mehrere Rechtsverletzungen, welche nicht schon in die Categorie eines andern besonders bezeichneten Verbrechens gehörten; erstreckten also den Begriff weiter, als eigentlich die blosse bürgerliche Ehre geht. Diese enthält nur die Anerkennung desjenigen persönlichen Werths, welcher einem Mitbürger, nach dem ihm in Staat angewiesenen Platz, von den anderen beygelegt wird, und begreift daher nicht andere erworbene bürgerliche Rechte, die diesen persönlichen Werth nicht ausmachen. Um aber die Entziehung jenes Werths in die Categorie der Verbrechen zu setzen, ist ein vollkommenes Recht nothwendig,

dig, welches nur in folgenden drey Fällen gedacht werden kann:

1) bey der Verminderung der allgemeinen Präsumtion der Rechtlichkeit, welche jedem Bürger im Staat zukommt;

2) bey der Verletzung derjenigen Vorzüge, welche Mitglieder gewisser Stände und Corporationen, oder auch einzelne Beamte, im Staat genießen, wodurch jene allgemeine Präsumtion der Rechtlichkeit erhöhet wird;

3) bey der Misdeutung anderer persönlicher Eigenschaften oder Fehler, wenn NB. dadurch Verachtung und Lächerlichkeit erregt, mithin der allgemeine oder besondere bürgerliche Werth sub 1. et 2. in Gefahr gesetzt wird.

(Ad §. 1297.) Nicht allein die vorgängige Absicht, sondern auch das bloße Bewußtseyn, daß eine Aeusserung (die man im Schertz und nicht als absichtliche Beleidigung vorbringt) beschimpfen könne, macht solche zur Injurie, wenn die That nicht blos unter 4 Augen, sondern vor mehreren geschiehet; und der Gekränkte ist alsdann berechtiget, eine Ehrenerklärung zu verlangen.

(Ad §. 1301. sqq.) Wenn die Wahrheit des Vorwurfs selbst zur Bedingung desselben gemacht wird; so kann eine Injurie nur aus der Form

der

der Aeusserung gefolgert werden; und diese ist für Ehrenkränkung zu achten, wenn keine gerechte Veranlassung dazu, z. B. die Vertheidigung vor Gericht, die Vorhaltung moralischer Fehler aus Amtspflicht ꝛc. vorhanden war.

(Ad §. 1314. sqq.) Es scheint, daß hier das Recht, eine mittelbare Injurie zu rügen, zu sehr eingeschränkt werde. Dem Vater, dem Ehemann, kann es nicht gleichgültig seyn, wenn seine Kinder, sein Weib, aus Furchtsamkeit, aus Eigennutz, oder aus einem andern Beweggrund, die ihnen zugefügte Injurie nicht klagbar machen wollen: denn seine eigene Ehre leidet dabey, so bald es eine öffentliche Beschimpfung ist. Man sollte ihm daher das Recht lassen, in seinem eigenen Namen zu klagen — zwar nicht auf Abbitte oder auf Widerruf, — welche nur dem unmittelbar beleidigten zukommen — aber auf eine genugthuende Ehrenerklärung, die seinen guten Namen vor der Nachrede sichert. Zwischen anderen Verwandten, Haußgenossen, ingleichen Vorgesetzten und Dienstherren gegen ihre Untergebene, ist die Verbindung nicht so wichtig, daß man dieselbe passive Theilnahme der Injurie annehmen könnte, wenn nicht aus dem collectiven Ausdruck die Absicht des Injurianten deutlich erhellet, die Injurie so weit zu erstrecken. Eben dies gilt auch von dem Erben, wegen der Beschimpfung des Erblassers.

(Ad

(Ad §. 1320. sqq.) Was hier von den wörtlichen Injurien gesagt wird, gehört zum Theil überhaupt zur Bestimmung des Begriffs der Injurie, und hätte daher beym Eingang des Kapitels §. 1294. eine Stelle verdient.

(Ad §. 1323. sqq.) Realinjurien sind überhaupt andere Rechtsverletzende Handlungen, welche zugleich entweder eine Beschimpfung oder Verläumdung enthalten: die Injurie muß jedoch ein wesentlicher Character der Handlung seyn. Jede körperliche Mishandlung, jede Beschränkung der Freyheit, ist dafür anzusehen, wenn sie nicht in ein anderes bezeichnetes Verbrechen ausartet. Aber auch eine große körperliche Verletzung und Verwundung kann zugleich als harte Realinjurie betrachtet werden, wenn die besondere Absicht zu beschimpfen dabey zum Grunde liegt, und der Stand des Beleidigten (vorzüglich der Adel und Militairstand) dazu kommt.

Jeder Zwang, welcher dem weiblichen Geschlecht geschieht, um die Schamhaftigkeit desselben zu verletzen, ist harte Realinjurie: diese zeigt sich im höchsten Grade bey der Entführung und dem erzwungenen Beyschlaf, daher bey diesen gemischten Verbrechen auf die Verletzung der Ehre vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist.

(Ad §. 1330.) Dieser Paragraph hätte von den Bestimmungen des allgemeinen Begriffs der Injurie §. 1294. sqq. nicht getrennt werden sollen.

(Ad §. 1332. sqq.) Bey dem Pasquill scheint es ein wesentliches Erforderniß zu seyn, daß der Verbrecher seinen Namen verschweige, weil nur diese Verheimlichung das Verbrechen von einer andern schriftlichen oder symbolischen Injurie unterscheidet. Die Verbreitung ist bey jeder symbolischen Injurie zur Vollendung erforderlich und macht also keine besondere Unterscheidung des Pasquills aus. Die Fertigung des Pasquills bis zur Verbreitung ist als nächster Versuch strafbar; die Zurücknahme der ausgegebenen Exemplarien aber, wodurch die Verbreitung sistirt wird, würde nach den allgemeinen Grundsätzen ad §. 45 und 283. die Milderung der Strafe um Einviertheil bewirken.

(Ad §. 1337. sqq.) Die erschwerenden Umstände der Injurien lassen sich mehr generalisiren und genau bestimmen. Sie reduciren sich nemlich auf folgende:

1) Intensität der That, durch Verläumdung, insonderheit Vorwurf eines Verbrechens, oder Realinjurien mit körperlichen Verletzungen;

2) Offenkündigkeit, wenn der Schimpf in einer öffentlichen Versammlung, oder durch öffent-

öffentlichen Anschlag und Verbreitung, geschiehet;

3) Verheimlichung des Urhebers, welche nicht nur bey dem Pasquill, sondern auch bey anderen Injurien, statt finden kann;

4) Verletzung der besondern bürgerlichen Achtung, welche gewißen Ständen und obrigkeitlichen Personen gebührt;

5) Verletzung besonderer Pflichten der Abhängigkeit des Injurianten gegen den Beschimpften;

6) Verletzung besonderer Heiligkeit des Orts, der Zeit, oder anderer Localumstände;

7) Wiederholung der Injurie.

(Ad §. 1342.) Widerruf und Abbitte sind die allgemeinen Strafen der Injurie, ersterer insonderheit der Verleumdung. Beyde sind vor offenem Gericht zu leisten, wenn die Beschimpfung an einem öffentlichen Ort vor mehreren Menschen zugefügt ward — oder vor verschlossenem Gericht, wenn sie an einem Privatorte geschah; in welchem Fall jedoch die bey der Injurie gegenwärtig gewesenen, oder eine gleiche Anzahl Zeugen, beyzuziehen sind. Nicht die schwere oder leichte Eigenschaft der Injurie, wie

(§. 1347. sqq.) gesagt wird, sondern die mehrere oder mindere Publicität der That, muß die Leistung der öffentlichen oder nicht öffentlichen

Ge-

Genugthuung bestimmen. Die qualificirte Injurie hat ausserdem ihre besondere Straferhöhung. Es ist ferner der Sache gemäß, daß der Beleidiger höheren Standes diese Genugthuung nicht mündlich, sondern schriftlich, leiste, weil derselbe, bey seiner grössern Portion bürgerlicher Achtung, ein verhältnißmäßig geringeres Opfer zu bringen hat.

(Ad §. 1353.) Bey nicht qualificirten Injurien, ist Abbitte und Widerruf, (welche zugleich die Privatgenugthuung enthalten) nebst gerichtlichem Verweis und Ehrenerklärung, hinreichende Strafe; und es scheint keines Zusatzes von Gefängnißstrafe zu bedürfen. Nur in den obigen qualificirten Fällen, wohin auch harte Verbal- und Realinjurien gehören, muß eine geschärfte Ahndung statt finden.

Daß ferner

(ad §. 1359.) auch geringe Realinjurien mit der doppelten Strafe der wörtlichen Injurie zu belegen seyen? ist nicht verhältnißmäßig: denn es giebt manche Realinjurien, welche geringen symbolischen und Verbalinjurien ganz gleich zu achten sind. Ueberhaupt ist die Gradation der Gefängnißstrafe bey leichten und schweren Injurien ziemlich willkürlich ausgefallen, weil die Gradation des Verschuldens nicht bestimmt genug war.

(Ad §. 1363. sqq.) Wenn Drucker und Verleger verschiedene Personen sind; so ist ersterer, dafern nicht sonst boshafte Theilnehmung aus den Umständen erhellet, als ein fahrlässiger Mitschuldiger zu strafen.

Von dem Verleger wird allemal präsumirt, daß er die, in der Schrift enthaltenen, Injurien gefaßt und begriffen habe; und es ist nicht erforderlich, ihn dessen zu überweisen: sondern ihm liegt ob, jene Vermuthung durch Facta abzulehnen; und dann bleibt er immer noch der groben Fahrlässigkeit schuldig.

Der Verleger, welcher die Censur für sich hat, ist jedoch nie mit der vollen Strafe anzusehen, dafern er nicht einer Collusion mit dem Censor überführt wird: sondern er verdient nur die halbe Strafe, entweder des böslichen Vorsatzes, oder der groben Fahrlässigkeit, je nachdem vermuthet wird, daß er um den Inhalt der Schrift gewußt habe, oder nicht. Der Censor, welcher eine in einer fremden Sprache, deren er nicht recht mächtig ist, geschriebene Schmähschrift, ohne Zuziehung eines verpflichteten Uebersetzers, censirt, ist wegen des dadurch entstandenen Schadens, als ein fahrlässiger Theilnehmer, zu strafen.

Andere symbolische Pasquille, welche in Kupferstichen, Denkmünzen und dergleichen be-

bestehen, sollten nicht weniger die Censur passiren.

Allein es findet doch dabey in Ansehung der Strafbarkeit eine Abweichung statt. Der Kupferstecher ist so wenig, als der Censor, für straffällig zu achten, wenn das Lächerliche sich auf Localumstände, oder ihm ganz unbekannte Personen, bezieht: im letztern Fall können beyde nur als fahrlässige Theilnehmer betrachtet werden, in so fern die Vorstellung überhaupt etwas Unsittliches enthält.

Der Verbreiter des Pasquills, oder anderer symbolischen Injurien, kann eben so wenig, als der Verbreiter falscher Münzen und ähnlicher verfälschter Sachen, dem Urheber ganz gleich gestraft werden, wenn er nicht zugleich mit selbigem, vor verübter That, wegen künftiger Hülfleistung schon einverstanden gewesen ist. Gelinder ist auch der zu strafen, welcher das bereits vollbrachte Verbrechen nur befördert, als derjenige, welcher die Verbreitung zuerst und allein über sich nimmt. Im Zweifelsfall ist der Verkäufer und Verbreiter, welcher nicht zu gleicher Zeit Verleger ist, nur der groben Fahrlässigkeit schuldig; weil er vermuthen muß, daß die Schrift bereits die Censur passirt habe. Der bloße Verbreiter pasquillartiger Kupferstiche, Büsten, Denkmünzen u. s. w. hat so gar die Präsum-

sumtion der völligen Unschuld für sich, wenn, wie vorgedacht, die symbolische Vorstellung nichts allgemein Anstössiges und Unsittliches enthält, sondern nur, durch ihre Beziehung auf individuelle Verhältniße und Localumstände, zur Beschimpfung wird.

(Ad §. 1366.) Die Verleumdung (wenn kein Vorwurf eines Verbrechens oder andere erschwerende Umstände dazu kommen) verdient an sich keine Schärfung, weil der gerichtliche Widerruf und Verweis diejenige Verleumdung, die bloß in Erdichtung gewisser moralischer oder physischer Fehler besteht, hinlänglich straft: die Verleumdung kann aber den Schadenersatz sehr erhöhen, wenn der Verleumdete darthut, daß ihm dadurch in seinem Gewerbe und Verdienst ein beträchtlicher Schaden entstanden sey.

(Ad §. 1370. sqq.) Die schriftliche Ehrenerklärung — so wie schriftliche Abbitte und Widerruf — scheint blos ein Vorzug des höhern Injurianten gegen den Beleidigten niedern Standes zu seyn. Uebrigens muß diese Ehrenerklärung, je nachdem die beleidigende Handlung öffentlich oder nicht öffentlich war, entweder vor offenem Gericht, oder nur im Beysеyn der dabey zugegen gewesenen Personen, geschehen.

(Ad §. 1373. sqq.) Es scheint der Sache angemessener zu seyn, bey jeder Injurie die Nachlassung der Strafe anzunehmen, so lange sie entweder von dem beleidigten Theil noch nicht klagbar gemacht, oder der Richter (NB. wegen erschwerender Umstände) nicht veranlaßt ist, sie von Amtswegen zu untersuchen. Wenn aber diese Rechtshängigkeit schon vorhanden ist, kann der Erlaß nur die allgemeine Strafe, (nemlich Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung) nicht aber die besondere Strafe, aufheben, welche wegen erschwerender Umstände dazu kommt.

(Ad §. 1382.) Es ist sonderbar, daß die Verjährung bey den Verletzungen der Ehre, sowohl wegen der öffentlichen als Privatgenugthuung, autorisirt wird, da sie gleich wohl oben §. 171. für ganz unzulässig erklärt wurde. Wenn sie dies überhaupt ist; so kann sie auch bey einer Gattung von Verbrechen nicht zulässig seyn.

Zum eilften Kapitel.

Von Drohung künftiger Verbrechen.

Dieses Kapitel gehört eigentlich zu einer ganz besondern Klasse, welches die ausgezeichneten Policeyverbrechen in sich faßt; nemlich solche Handlungen, welche die nöthigen Mittel

tel

tel zur Staats- und Privatsicherheit verletzen. Derjenige, welcher mit einem Verbrechen drohet, oder welcher allgemeine Zubereitungen macht, die nichts gutes vermuthen laßen, ob sie gleich auf kein bestimmtes Verbrechen hinweisen, ist ein Stöhrer der öffentlichen Ruhe; und der Staat ist berechtiget, durch Sicherheitsmittel, welche seine Freyheit zu schaden auf eine analogische möglichst gelinde Art beschränken, die entfernte Gefahr abzuwenden. Dies ist die Obliegenheit der Criminalpolicey; solche bedrohliche Eingriffe in die öffentliche Ruhe sind also Policeyverbrechen, welche aber von den unmittelbaren Verletzungen der Staats- und Privatsicherheit nicht wohl getrennt werden können, weil sie mit selbigen in genauer Verbindung stehen.

(Ad §. 1387. sqq.) Nicht bloß die Bedrohung einer Gemeinde, sondern auch andere gemeingefährliche Bedrohungen, mit Hochverrath, Aufruhr u. s. w. sind hieher zu rechnen: die Strafbarkeit kommt aber, theils auf die Natur des angedroheten Schadens, theils auf den Grad der Gefahr an. Auch ist hier diejenige Verletzung der Criminalpolicey zu bemerken, welche nicht in Drohungen, sondern in einem unbestimmbaren, mithin allgemein verdächtigen, Versuch einer Beschädigung besteht, und daher theils

Sicher-

Sicherheitsmittel, theils, wenn der Versuch schon in Thätigkeit übergangen ist, eine verhältnißmäßige Bestrafung fordert.

Zum dritten Abschnitt.

Von Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen gegen die Religionsverfassung.

(Ad §. 1399. sqq.) Die Religion des Staats kann

1mo.) durch entehrende Worte, Handlungen oder Schriften,

2do.) durch thätliche Beeinträchtigung des freyen Gottesdienstes und thätliche Beleidigung der Lehrer desselben, verletzt werden. Nur im letzten Fall sind Gefängniß- und Zuchthaußstrafen anwendbar: bey erstem hingegen ist die analogische Strafe die Schande, welche, je nachdem blosser Leichtsinn und Sittenlosigkeit, oder boßhaftes Bestreben, die Triebfeder des Verbrechens ist, in einem richterlichen Verweis und dem Verbot, den Ort, wo der Unfug begangen worden,

den, wieder zu betreten, oder, bey gröberen Beschimpfungen, in der Ausstellung am Pranger, der Verbannung aus dem Ort des Aufenthalts und, im Wiederholungsfall, in der lebenswierigen Landesverweisung bestehen könnte. Dies gilt von wörtlichen, symbolischen und schriftlichen, Beleidigungen des Gottesdienstes und in gleichem Maasse von der Gotteslästerung selbst. Denn auch diese ist nur in so fern strafbar, als sie den Gottesdienst stöhret, und wegen des Frevels, mit welchem sie ausgestossen wird, ein öffentliches Aergerniß giebt.

Die eigentlichen Kirchenstrafen, welche von einer stufenweisen Verminderung oder Suspension der kirchlichen Gemeinschaft und Rechte, bis zur Kirchenbuße und zum völligen Kirchenbann hinaufgehen, können ihrer Natur nach nur bey Mitgliedern eben derselben Religionspartey statt finden. Bey fremden Religionsverwandten ist aber, statt derselben, die obige Policey- oder Criminalahndung nicht zu schärfen: denn sie sind, eben wegen ihrer besonderen Grundsätze, weniger strafbar; und man muß annehmen, daß sie aus Leichtsinn, Vorurtheil und übertriebenem Eifer, gehandelt haben.

(Ad §. 1402.) Jede Gotteslästerung ist nur dann strafbar, wenn der bösliche Vorsatz, ein Aer-

Aergerniß zu geben, aus den gebrauchten Worten und den Umständen der Handlung ganz zu Tage lieget. Im Zweifelsfall wird Unbesonnenheit präsumirt. Wer der Lehre einer fremden Religionspartheŋ über die Natur des göttlichen Wesens aus Ueberzeugung widerspricht, ist kein Blasphemant: wenn er aber sich bemüht, die ihm fremde Lehrart verächtlich und lächerlich zu machen; so ist sein Vergehen nicht Gotteslästerung, sondern nur eine Verletzung des Gottesdienstes, die ohnstreitig mindere Strafe verdienet. In beyden Fällen sollte aber (wie vorgedacht) nicht Zuchthauß- oder Gefängniß- sondern verhältnißmässige Schandstrafe, verordnet werden.

Auch ist die Verhöhnung der Gottheit und deren Eigenschaften, mit dem bloßen Misbrauch des göttlichen Namens, durch Fluchen und Schwören, nicht in eine Klasse zu setzen: letzteres verdient zwar ebenfalls bey vorsätzlich veranlaßtem Aergerniß (welches niemals präsumirt wird) einige Ahndung; aber nur eine geringere Policeyahndung.

(Ad §. 1404. sqq.) Es ist schon bemerkt, daß die Gefängnißstrafe hier nicht allgemein passend sey: sie kann nur im Nothfall bey der niedrigsten Volksklasse gebraucht werden, wo die bürgerliche Degradation und Schande nicht anwendbar ist.

(Ad

(Ad §. 1413.) Die Lästerung der im Staat geduldeten Religionsgesellschaften ist eine qualificirte Injurie, mithin ganz nach den bey diesem Verbrechen statthaften Grundsätzen zu behandeln. Hieher gehört aber auch die Verbitterung der Religionspartheyen gegen einander, in Predigten, öffentlichen Reden und Schriften ꝛc. welche, ausser der besondern Strafe der etwa dabey ausgestoßenen Injurie, oder Verleumdung, einen richterlichen Verweis, nebst der Suspension oder Remotion vom Amte, verdient.

(Ad §. 1414. sqq.) Die Stöhrung des öffentlichen Gottesdienstes, wenn sie in Thätlichkeiten gegen die Religionsdiener besteht, ist als qualificirte Injurie, auch überdieß wegen des gegebenen Aergernißes mit der örtlichen Verbannung, zu bestrafen.

(Ad 1417.) Die Beraubung der Gräber gehört zu den Beschädigungen des Staatseigenthums, weil das Hauptmoment des Verbrechens in dieser Beschädigung besteht, und die damit verknüpfte Irreligiosität nur zur Qualification der That beyträgt.

(Ad §. 1419. sqq.) Die Sectenstiftung kann, wenn der Reformator sich einen beträchtlichen Anhang verschaft, und damit Gewalt zu brauchen droht, in

in wirklichen Aufruhr ausarten, in welchem Fall die, bey diesem Staatsverbrechen stattfindende, Maasregeln anzuwenden sind.

Ich schalte hier noch einige kleineren Verbrechen ein, welche auf die Religion unmittelbaren Bezug haben:

1) Die Verlassung einer Religionsparthey, sie sey herrschend, oder nur geduldet, ist zwar an sich kein Verbrechen, wird es aber allerdings, wenn der Apostat seine Trennung verheimlichet und noch fortfährt, die Rechte zu behaupten, die er nur in der Verbindung mit der verlassenen Genoßenschaft haben konnte. Denn überhaupt jede autorisirte Gesellschaft hat das Recht, Mitglieder, welche dem gewählten Endzweck entgegen handeln, auszuschließen. Ein solcher heimlicher Apostat ist daher als ein Betrüger, theils mit Schande, theils, in so fern er unbefugte Vortheile genoßen hat, mit Geldbuße oder verhältnißmäßiger Strafarbeit, zu belegen.

2) So empfehlungswürdig überhaupt die Toleranz ist; so darf doch der Regent nicht gestatten, daß tolerirte Secten in denen ihnen einmal eingeräumten Rechten um sich greifen und die herrschende Religion ihres Vorzugs zu entsetzen suchen. Denn es kann dem

Staate, der einmal in dem Besitz einer wohlthätigen und seiner Verfassung angemessenen Religion ist, nicht zugemuthet werden, seine Bürger von anderen Glaubensverwandten, deren Religion weder nach ihrer innern Lehre, noch nach ihren anderen Absichten, sattsam bekannt ist, verdrängen zu laßen. Dergleichen offenbare oder hinterlistige Anmaaßung ganzer Gesellschaften und ihrer Vorsteher verdient demnach (so lange sie noch nicht in Gewaltthätigkeit und Aufruhr ausartet) mit der Strafe gewinnsüchtigen Betrugs belegt zu werden.

Zum zweyten Kapitel.

Von fleischlichen Verbrechen.

Man hat den Zweifel erregt: ob es auch rathsam und des Gesetzgebers würdig sey, sich in einen Catalog aller menschlichen Scheuslichkeiten einzulassen, weil die Gesetzgebung dadurch selbst eine indirecte Anleitung zu Verbrechen geben könne? — Allein, man unterscheide das Gesetzbuch, welches für die gelehrte und aufgeklärte Klasse bestimmt ist, von dem kleinern Volkscodex, der als Katechismus des großen unwissenden Haufens dienen soll; in welchem es hinreichend ist, bloß die Gattungen der Verbrechen anzuge-

zugeben, und die Strafen klassenweise zu bestimmen. Für den Richter sind bestimmte Vorschriften unentbehrlich, so weit als solche, nach der Natur der Sache, sich angeben lassen. Die Ausschweifungen der Unzucht können nicht nach einem Maaßstab gemessen werden: einige derselben sind gewaltsame oder hinterlistige Diebstähle des moralischen Eigenthums; andere sind bloß freywillige Uebertretungen der allgemeinen Sittlichkeit und Pflichten gegen sich selbst. Nur jene kann man in die Classe der Verbrechen zählen, und, weil sie die Ehre und körperliche Vollkommenheit verletzen, mit körperlicher Strafe, wie auch mit öffentlicher Beschimpfung, ahnden. Diese sind, als Unsittlichkeiten, nur in so fern strafbar, als dabey Verführung und Betrug zum Grunde lieget, oder den Sitten ein allgemeines Aergerniß gegeben wird. Aber sie bleiben doch immer noch von jenen Verbrechen, eben so wie Bevortheilung und einfacher Betrug von merklichem Raub, Diebstahl und Verfälschung, unterschieden; es können bey beyden daher nicht gleiche körperliche Strafen, wohl aber ein gleicher Grad der Entehrung statt finden, weil die Moralität der Handlung eben dieselbe ist, nur daß sie sich nicht auf gleich schädliche Weise äußert.

Zu jener Classe rechne ich a) den Ehebruch und die Bigamie, b) den unfreywilligen Beyschlaf

schlaf und c) die Unzucht, welche Eltern mit ihren noch unerwachsenen Kindern, Erzieher mit ihren Untergebenen, begehen, wobey entweder Gewalt, oder eine derselben gleich kommende Arglist, für die Triebfeder des Verbrechens zu achten ist. Die letztbenannten Verbrechen haben um deswillen einen größern Grad der Strafbarkeit, weil nicht nur ein moralisches Gut entwendet, sondern weil solches mit Gewalt oder mit Ueberlistung geraubt, mithin zugleich die persönliche Sicherheit gefährdet wird. Daher verdienen selbige eine schärfere körperliche Strafe; und sie müssen, weil ihr Hauptmoment in der offenbaren oder präsumtiven Gewaltsamkeit besteht, unter die gemischten Criminalverbrechen klassificirt werden.

(Ad §. 1438.) Der Schadenersatz kann hier nicht bloß nach den bürgerlichen Entschädigungsprincipien beurtheilt werden, sondern muß zugleich bey einer, übrigens ehrbaren, Weibsperson eine Vergütung der verlohrnen jungfräulichen Ehre seyn, daher in einem beträchtlichen Theil des Vermögens ihres Verführers bestehen, wenn dieser sie nicht heyrathen kann, oder nicht will.

(Ad §. 1443. sqq.) Da die fleischlichen Verbrechen, als ausgezeichnete Policeyvergehungen, hier beysammen abgehandelt werden; so ist es schick-

schicklich, auch die Strafe der minderen Arten derselben zu bestimmen, zumal da sie durch erschwerende Umstände in Criminalstrafe übergeht.

(Ad §. 1445.) Der Ehebruch und die Bigamie sind, eben so wie die Nothzucht, nicht bloße Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung, sondern wirkliche Rechtsverletzungen: sie gehören daher nicht in diesen Abschnitt, sondern zu den gemischten Verbrechen, von welchen die beyden ersteren, theils als Verletzungen des Eigenthumsrechts, theils als Eingriffe in die religiöse und Sittenpolicey, zu betrachten sind.

(Ad §. 1460.) Die Ahndung des doppelten Ehebruchs, mit 4—6 Monaten Gefängniß und des einfachen, mit der Hälfte dieser Strafe, ist offenbar zu gelinde: dies Verbrechen ist

1mo.) eine Entziehung oder Veruntrauung des, durch den Ehevertrag erlangten, moralischen Eigenthumsrechts; es ist ferner

2do.) ein starker Eingriff sowohl in die religiöse als in die sittliche Policeyverfassung: ersteres verdient eine entehrende gelinde Freyheitsstrafe, zwar nicht auf die Lebensdauer, weil die Wirkung des Verbrechens sich doch nur selten auf die Lebenszeit erstreckt, — aber doch auf einen beträchtlichen

Zeit-

Zeitraum, welcher bey dem einfachen Ehebruch in 5 Jahren, bey dem gedoppelten in 10 Jahren, bestehen könnte. Die concurrirende Verletzung der sittlichen und religiösen Policey scheint ausserdem, theils eine bürgerliche Degradation auf obige Dauer, nach verbüßter Criminalstrafe, theils eine Kirchencensur, zu erfordern. Wo die Religion, selbst in diesem Fall, keine Ehescheidung gestattet, scheint zwar die entehrende Strafe zugleich den unschuldigen Theil zu treffen; allein diese Einwendung (welche sich Filangieri IV. 589. macht und daher nur Verhütungsmittel statt finden lässet) erledigt sich dadurch, wenn die Bestrafung nur auf Anklage des beleidigten Theils statt findet.

Hiernächst sollte der unschuldige Ehegatte von des andern Vermögen eben so viel erhalten, als wenn dieser gestorben wäre; der ledige Ehebrecher aber dem erstern, oder der verheyrathete Ehebrecher der durch Betrug Verführten, einen bestimmten Theil, (etwa ¼tel) seines freyen Vermögens, zur Privatsatisfaction entrichten.

(Ad §. 1463. sqq.) Die Fürbitte hebt hier die Genugthuung auf, für das verletzte Vertragsrecht, welches man bey diesem Verbrechen füglich auf die Hälfte des Strafmaaßes rechnen kann; eben diese Milderung scheint bey der einjäh-

jährigen absichtlichen Verlaßung oder Verweigerung der ehelichen Pflicht, ingleichen bey dem Fall des vorherigen Zwanges zur Ehelichung, bey der vorherigen Scheidung von Tisch und Bette, und bey der Compensation, statt zu finden. Die Fälle der unwillkürlichen (etwa 1 jährigen) Verhinderung durch Impotenz, durch nothwendige oder zufällige Abwesenheit des beleidigten Theils ꝛc. verdienen weniger Rücksicht, und sollten höchstens eine Verminderung der Strafe um Einviertheil bewirken. Bey dem doppelten Ehebruch können alle diese Gründe nur halbe Wirkung haben, wenn selbige nicht zugleich auch an der andern Seite vorhanden sind.

Fürbitte und Compensation heben übrigens auch den Anspruch auf Privatsatisfaction auf; diese vermindert sich bey den anderen Milderungsgründen in dem Verhältniß, in welchem die öffentliche Strafe abnimmt.

(Ad §. 1469.) Das Verbrechen mehrfacher Ehe weicht von dem Ehebruch nur darin ab, daß zugleich ein öffentlicher Betrug, durch Misbrauch eines feyerlichen religiösen Vertrags, gespielt wird. Wegen dieses Betrugs muß daher eine erhöhete Schandstrafe statt finden.

(Ad §. 1478.) Ein Fremder, dessen Religionsgrundsätze die vielfache Ehe erlauben, bleibt der bür-

bürgerlichen Strafe nicht weniger unterworfen, in so weit ihn nicht Unwissenheit entschuldiget. Jedoch kann derjenige Theil der Strafe sich nicht auf ihn erstrecken, welcher den Misbrauch der religiösen Handlung betrift. Bey diesem Verbrechen ist auch zu bemerken, daß solches allemal von Amtswegen untersucht werden müße, wenn dazu hinlängliche Anzeigen vorhanden sind; weil die öffentlich gemißbrauchte Form des Ehevertrags und der Religionshandlung dem Verbrechen einen öffentlichen Character giebt, der solches einem andern gefährlichen Betrug gleichstellt.

(Ad §. 1482.) Es ist der Sache angemeßen, hier nicht nur die Strafe des doppelten Ehebruchs gegen den verheyratheten Theil anzuwenden, sondern auch eine erhöhete Schandstrafe zu bestimmen, welche den qualificirten Betrug treffen muß.

(Ad §. 1489.) Die, bey dem Ehebruch bemerkten, Milderungsgründe wirken hier nur auf den Theil der Strafe, welcher die Verletzung der ehelichen Treue betrift, nicht aber auf die Bestrafung des öffentlichen Betrugs, welcher durch den Misbrauch des Ehevertrags und der religiösen Handlung begangen wird.

(Ad §. 1491.) Die Bigamie hat zwey merkliche Grade des Versuchs, nemlich:

1) wörtliche, oder schriftliche, bestimmte Abrede zur Schließung der Ehe, und

2) wirkliche Trauung, jedoch ohne erfolgtem Beyschlaf. Hierbey ist es passender, statt einer körperlichen Züchtigung, vielmehr die Strafe des versuchten Ehebruchs, nach dem dabey stattfindenden allgemeinen Verhältniß, anzuwenden, wobey jedoch die besondere beschimpfende Strafe keine Aenderung leidet, welche auf den durch die Trauung vollendeten Betrug gesetzt ist.

(Ad §. 1492. sqq.) Die Blutschande reducirt sich auf fünf verschiedene Fälle, nach welchen die Strafe zu messen ist: Beyschlaf

1) zwischen Ascendenten und Descendenten;

2) zwischen Geschwistern;

3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern;

4) zwischen anderen Blutsverwandten und verschwägerten Personen, welche sich nicht heyrathen dürfen;

5) zwischen solchen, welche dazu eine Dispensation nöthig haben.

(Ad §. 1502.) Die Arbeitshaußstrafe paßt auf solche Verbrechen nicht, welche keine Rechtsverletzung, sondern nur eine grobe Beleidigung der Sittlichkeit, enthalten: vielmehr ist die angemeßne Strafe entweder Verbannung, oder weiter

Arrest

Arrest (Confination) an einem Orte, wo zu fernerem Aergerniß keine Veranlassung ist. Das Maas der Strafe aber muß nach den angegebenen 5 Fällen, in welchen sich das Verbrechen äussert, eingetheilt werden: der 2te und 3te Fall scheinen sich gleich zu seyn, und sich zu dem ersten zu verhalten, wie 1 zu 2. dasselbe abnehmende Verhältniß hat der 4te Fall gegen die zwey vorhergehenden: der 5te aber scheint nur einen richterlichen Verweis und die Erlegung der doppelten Dispensationsgebühren zu verdienen. Wenn die Ehe in den ersten 4 Fällen des absoluten Eheverbots dazu kommt, scheint die halbe Strafe der Bigamie (welche auf den allhier eintretenden Betrug gerechnet ist) statt zu finden.

(Ad §. 1509.) Nothzucht und unfreywillige Schwächung gehören eigentlich nicht in diesen Abschnitt der Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung: denn sie sind offenbare Verletzungen der öffentlichen Sicherheit; der Hauptcharacter derselben besteht in dem gewaltsamen Raub, oder arglistigen Diebstahl, welcher an einem unschätzbaren Gut — an der weiblichen Ehre — verübt wird. Sie gehören, eben so wie die Entführung, unter die gemischten Verbrechen, welche Freyheit und Ehre zugleich verletzen.

(Ad §. 1511. sqq.) Die Gewaltsamkeit ist entweder absolut physisch, durch Ueberwältigung der Kräfte, oder moralisch, durch Androhung eines Uebels: nur im ersten Fall ist es nöthig, daß der Widerstand der Geschwächten anhaltend gewesen sey; der Beweis in solchen Fällen ist freylich sehr schwer, und kann, weil es meist an Zeugen fehlt, gewöhnlich nur durch Indicien und Vermuthungen geführt werden. Im zweyten Fall ist ein anhaltender physischer Widerstand nicht nöthig, ja selbst dem Verhältniß zuwider, weil Leibes- und Lebensgefährliche Drohungen, und deren unmittelbar bevorstehende Ausführung, vorausgesetzt werden. Die Ueberlistung hat auch zwey merkliche Verschiedenheiten: sie besteht entweder in der eigenen Anwendung solcher Mittel, welche das Bewußtseyn rauben, oder in der Benutzung eines anderwärts herrührenden empfindungslosen Zustandes: jener Fall ist ohnstreitig weit strafbarer.

(Ad §. 1514. sqq.) Die Strafe der Nothzucht einer unbescholtenen Weibsperson sollte nicht nur in harter Freyheitsberaubung auf mittlere Dauer, (10 Jahre), sondern auch, wegen der fortwährenden Ehrenkränkung, in einer nachherigen bürgerlichen Degradation, bestehen. Diese letztere Strafe könnte bey der schon unehelich Geschwächten wegfallen. Wenn ein anderes Verbre-

brechen, Entführung, Ehebruch, Blutschande, unnatürliche Wollust ꝛc. dazu kommt, wird die Strafe, nach den bey solcher Concurrenz statthaften allgemeinen Principien, erhöhet.

(Ad §. 1519.) Die gewaltsame Schändung einer feilen Dirne giebt derselben kein Klagrecht wegen Nothzucht, sondern nur wegen erlittener körperlicher Mishandlungen: ihre Persönlichkeit an sich wird nicht verletzt, indem man sie zur Geschlechtslust als Sache behandelt, wenn sie sich als Sache förmlich feil bietet. Derjenige, der ihr Gewalt anthut, kann daher nur als culposer Beschädiger gestraft werden, wenn er die gebrauchte Gewalt auf körperliche Verletzungen, Schläge und ähnliche Mishandlungen, erstreckt.

(Ad §. 1521.) Der vorübergehende Zwang zum Beyschlaf, welchen ein Weib gegen einen Mann, durch Drohungen oder Ueberlistung ausübet, kann nur als harte Realinjurie betrachtet werden, in so weit nicht etwa Entführung und lange Einsperrung dazu kommt, welche besondere Strafe fordern.

(Ad §. 1521.) Die Fürbitte der Ehefrau des Verbrechers mildert nur die Strafe des Ehebruchs.

(Ad §. 1522.) Der Versuch hat hier 3 merkliche Grade, nemlich:

1) Verabredung mehrerer zur Ausführung der That;

2) Anwendung der gewaltsamen oder listigen Mittel;

3) Wirklicher Anfang des Beyschlafs, ohne ihn zu vollenden. Bey jedem dieser Grade findet, nach den allgemeinen Grundsätzen, ein Theil der vollen Strafe statt, und es würde viel zu gelinde seyn, solche mit körperlicher Züchtigung, oder einigen Tagen Gefängniß, abzuthun.

(Ad §. 1527. sqq.) Der Beyschlaf mit solchen Personen, welche keinen rechtlichen Willen haben, mit Wahnsinnigen und Unmannbaren, enthält nur einen präsumtiven Zwang; eben dieses gilt von Personen, die zufälliger Weise ihr Bewußtseyn verloren haben, durch Ohnmacht, berauschende Getränke ꝛc. Diese 3 Fälle sind sich also einander gleich und scheinen nur die halbe Strafe zu verdienen, wenn nicht Zeichen offenbarer Gewaltsamkeit hinzukommen.

Es ist daher nicht wohl begreiflich, warum (ad §. 1529.) der Beyschlaf mit einer Wahnsinnigen, oder zufälliger Weise Betäubten, leichter behandelt wird, als der Beyschlaf mit einer Unmannbaren? — Bey der Wahnsinnigen insonderheit bleibt die Vermuthung jederzeit übrig, daß sie wieder genesen könne, und ihr unglücklicher Zustand

stand kann daher dem, der solchen absichtlich mißbraucht, nicht zur Milderung dienen.

(Ad §. 1538. sqq.) Die Sodomie und die dahin gehörigen Laster sind in so weit strafbar, als sie entweder ein öffentliches Aergerniß geben, oder Verführung der Unschuld damit verbunden wird: diese Verführung, wenn sie die Zeichen eines hinterlistigen Betrugs hat, verdient körperliche Züchtigung: ausserdem ist die Confination das passende Strafmittel, welches bey dem höchsten Grad der Sodomie sich auf Lebenszeit erstrecken kann. Ausserdem können gegen diese Entehrungen der Natur nur zweckmässige Besserungsmittel angewendet werden, theils durch genaue Policeydiät, theils durch Religionsunterricht. Solche, welche sich noch unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt befinden, bleiben zwar dieser Gewalt, zu Anwendung schicklicher Besserungsmittel, anvertraut: die Policey hat aber das Recht, diese Mittel durch ihre Oberaufsicht zu leiten, damit alles öffentliche Aergerniß vermieden werde.

(Ad §. 1548. sqq.) Der Verfasser nimmt hier Hurenwirthschaft und Kuppeley für eins, da selbige doch zwey verschiedene Verbrechen sind, ob sie gleich gewöhnlich zugleich ausgeübt werden. Die Hurerey, oder die Feilbietung des Beyschlafs

um einen Lohn, kann auch ohne förmliche Hurenwirthschaft (welche eine eigene Association voraussetzt) ausgeübt werden: diese zunftmässige Ausübung macht die That strafbarer. —

Die Kuppeley, welche Eltern mit ihren Kindern, ein Ehegatte mit dem andern, Vormünder und Vorgesetzte mit ihren Untergebenen, begehen, ist, wegen dieser Pflichtverletzungen, mit einem hohen Grade von bürgerlicher Schande zu strafen. Bey der Kuppeley ist aber überhaupt zu unterscheiden, ob ein eigenes Gewerbe damit getrieben werde, oder nicht? — im letztern Fall ist der Kuppler nur als Gehülfe, im erstern aber als Urheber, strafbar. Zu den Verletzungen der öffentlichen Enthaltsamkeit muß auch die Trunkenheit gerechnet werden, weil selbige, als die gewöhnliche Veranlassung anderer Ausschweifungen und Beschädigungen, eine eigene ausgezeichnete Strafe verdienet.

So wie der Ehebruch und die vielfache Ehe gemischte Verbrechen sind, welche theils vollkommene Rechte eines andern, theils die allgemeine Sittlichkeit und Religionsverfassung beleidigen; so gilt auch dasselbe von der Verletzung oder dem Misbrauch der häuslichen Gewalt, abstrahirt von anderen damit in Verbindung kommenden Beleidigungen,

die

die als besondere Verbrechen bezeichnet sind. Diese nicht gewaltsame Verletzung verdient an den bürgerlichen Rechten oder durch Arrest und Confination (bey Kindern insonderheit durch Züchtigung, bey dem Gesinde durch Strafarbeit) gestraft zu werden. Der Misbrauch der Gewalt hingegen verdient die zeitige Suspension, bis zum gänzlichen Verlust derselben.

Regensburg,
gedruckt bey Heinrich Augustin.

E r r a t a.

Seite 35. Zeile 4. sind die Worte: Besondere Anmerkungen zum 1. Theil, in der 1sten Zeile vorauszusetzen.

Seite 62. Zeile 23. statt Wohl, lese: Wahl.
— 72. — 26. — oben, — eben.
— 103. — 8. — um, — und.
— 116. — 9. — welchen — welcher.
— 170. — 9. del. (
— 175. — 18. statt dilictum, lese: delictum.
— 201. — 4. v.u. — Strafbarkeit, — Strafarbeit.
— 229. — 3. v.o. — Nützlichkei — Nützlichkeit.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Globig, Hans Ernst von,

Kritik des Entwurfs eines peinlichen Gesetzbuchs für Baiern

Regensburg 1806

Bavar. 1107 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373875-7